Die bürgerliche Regierung nach ihrem Ursprunge und Wesen betrachtet

von

Johann Martin Johansson,
der Weltweisheit Magistern.

Aus dem Schwedischen übersetzt.

Stockholm, 1750.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner
Königlichen Hoheit,
dem
Prinzen Gustav,
Der Schweden, Gothen und Wenden
Kronprinzen,
und
gebohrnen Erbfürsten.

Gnädigster Prinz,

Die Geburt giebt nicht allein Ew. Königl. Hoheit ein Recht zu unserm Schwedischen Throne, sondern auch zu unserm Herzen; und auf eben die

Art, wie Ew. Königl. Hoheit das erstere verdienen, bemeistern Sie Sich auch der letztern.

Die zarten Jahre Ew. Königl. Hoheit geben uns schon die hohen Eigenschaften zu erkennen, wovon wir die sichersten Muthmaßungen auf unser künftiges Glück machen können; und das Gerücht, welches uns allezeit etwas angenehmes von Ew. Königl. Hoheit verkündiget, erwecket in uns die freudigsten Bewegungen, die wir in unsern Herzen weit besser kennen, als wir sie mit Worten auszudrücken vermögend sind.

Diese

Diese unsere unterthånige Freude nimmt in eben dem Verhåltnisse zu, wie die Jahre Ew. Königl. Hoheit sich vermehren.

Unser geliebtes Vaterland hat erst neulich gleichsam angefangen wieder aufzuleben, und ist in ganz gleichem Alter mit Ew. Königl. Hoheit. So wie Ew. Königl. Hoheit die Jahre Ihrer Kindheit zählen: so zählt sie das Vaterland auch. Wir haben also auch gegründete Hoffnung, daß das Schwedische Reich zur völligen Reife gelangen werde, wenn Ew. Königl. Hoheit Deroselben männliches und reifes Alter werden erhalten haben.

Es ist nicht lange, daß Schweden durch höchstnützliche Verfassungen und Einrichtungen gleichsam den ersten Grundstein zu dessen Glückseligkeit gelegt hat. Der Himmel vergönne es **Ew. Königl. Hoheit**, den Bau desselben zu vollenden!

Dieß ist der aufrichtige Wunsch eines jeden wohlgesinnten Schweden. Und niemand glaubt, daß er auf eine bessere Art seine unterthänige Ehrfurcht vor **Ew. Königl. Hoheit** theure Person an den Tag legen könne.

Erlauben Sie, **gnädigster Prinz!** daß ich, zu Bezeugung meines reinen und brennenden Eifers,

diesem

diesem Wunsche noch eine kleine und geringe Gabe beyfüge, welche ich in tiefster Unterthänigkeit zu Ew. Königl. Hoheit Füßen niederlege.

Es ist dieses Werk auf eben der hohen Schule geschrieben, welche Ew. Königl. Hoheit Großen Herrn Vater, als ihren Hohen Schutzherrn verehret; und die sich gleichfalls die Glückseligkeit verspricht, in der Person Ew. Königl. Hoheit Einen ihrer Großen Kanzler zu erkennen und zu verehren.

Und da dieses einzig und allein mich aufgemuntert hat: so bin ich in

Unterthänigkeit Ew. Königl. Hoheit hohen Gnade völlig versichert, und diese wird mir auch nicht entstehen, falls nur Ew. Königl. Hoheit diese meine geringe Arbeit, als ein Pfand meiner unaufhörlichen Treue anzunehmen geruhen werden, womit ich bis an meinen Tod verharre

Eurer Königlichen

Hoheit

unterthänigster und treugehorsamster

Diener

Johann Martin Johansson.

Vorrede.

Die ungleichen und einander entgegen laufenden Gedanken, welche eine bürgerliche Gesellschaft oft heget, geben nicht allein die Unvollkommenheit und Einschränkung der menschlichen Vernunft genugsam zu erkennen; sondern sind auch dabey oft ganz unreif und ungereimt. Es ist zwar wahr, daß die Gedanken, so lange sie Gedanken bleiben, auf keine Art Schaden thun können. Allein da die Vernunft eine Wegweiserinn des Willens ist, und dieser sich nach jener ihrer Ueberzeugung richtet: so wird man oft gewahr, daß ungleiche Gedanken auch oftmals ungleiche Absichten in einem gemeinen Wesen hervorbringen. Denn wenn die Vernunft in ihren Vorstellungen fehlt: so fehlt auch der Wille in seiner Wahl. Ja, wenn

man

man auch wider alle gesunde Begriffe annehmen wollte, daß alle diese ungleiche Gedanken richtig seyn könnten: so würde doch ihre bloße Ungleichheit eine Ungelegenheit verursachen; weil ein jeder seinem Willen zu folgen bemüht ist. So viel es also darauf ankömmt, daß in einem gemeinen Wesen nicht mehr als ein Wille verhanden sey: so nothwendig ist es auch, daß man darinn nicht mehr als eine Art zu denken habe. Man wird sich erinnern, daß Sacheverell, ein Priester in England, durch seine Predigten und darinn gefällte unbedachtsame Urtheile über die Englische Regierung und die Erbfolge des Reichs, viel Lärm und Unruhe erweckte; und nicht allein eine Aenderung in dem Englischen Ministerio, sondern auch eine Hauptveränderung in allen europäischen Sachen verursachte. Meine unmaßgebliche Meynung ist also, daß man in allgemeinen Sachen sich nach der Ueberzeugung der Obrigkeit, und nicht nach einer jedweden Privatperson insonderheit richten müsse. Diejenigen, welche in einer jedweden Regierungsform die höchste Macht besitzen, sind nur allein berechtiget, darnach zu sehen und zu beurtheilen, was man für Mittel erwählen solle, um die allgemeine Wohlfahrt zu erhalten. Ein Unterthan, der sich der Freyheit begeben hat, über allgemeine und die Reichswohlfahrt angehende Sachen

zu urtheilen, muß seine eigene Ueberzeugung um so viel richtiger oder unrichtiger halten; je nachdem sie mehr oder weniger mit der Ueberzeugung der Obrigkeit oder der Machthabenden übereinstimmt. Der Kaiser **Valentinian** gab denen Soldaten zur Antwort, die ihn auf den kaiserlichen Thron erhoben hatten, wie sie einsmals etwas behaupteten, was ihm nicht anstand: **Daß ihr mich zum Kaiser erkoren habt, war eine Sache, die in eurer Macht und Freyheit stand; allein da ihr mich nun einmal darzu erwählt habt: so kömmt euer Begehren auf mein Gutbefinden und nicht auf das eurige an. Ihr müßt also, wie es Unterthanen gebührt, gehorsam seyn; mir hingegen kömmt es zu, zu prüfen und zu untersuchen, was geschehen soll.** Das gemeine Wesen würde bald in elende Umstände verfallen, wenn es, wie ein Schuh, über alle Leisten sollte geschlagen werden. Nach den allgemeinen Schlüssen müssen die Unterthanen ihre Gedanken einrichten, und selbige müssen bey ihnen allein gültig seyn. Ich muß zwar zugeben, daß die Ueberzeugung eine Sache sey, die niemandes freyem Willen könne aufgedrungen werden; und daß es nicht in unserer Macht stehe, nach eigenem Belieben und Gefallen, oder auf Befehl eines an-

dern, selbige zu verändern und anders zu machen. Hieraus meynt denn ein jeder berechtiget zu seyn, eben der Ueberzeugung zu folgen, welche er hat; und so zu denken, wie er denkt. Und hierzu glaubt er um so viel mehr Grund zu haben, da die Macht der Obrigkeit sich nicht auf die Gedanken erstrecket, sondern nur allein bloß auf unsere Handlungen. Es ist wahr, wir haben Freyheit zu denken: **Gedanken sind zollfrey**; unsere Gedanken gehen die Obrigkeit nichts an; sie beunruhigen niemand. Denken wir übel, so ist es bloß unsere eigene Sache, und wir allein haben die Früchte davon zu gewarten. Wir fehlen, wenn wir wider unsere Ueberzeugung, sie mag auch falsch seyn, handeln; wir können aber auch eben so stark fehlen, wenn wir uns nach derselben richten. Wir müssen also genau untersuchen, wie unsere Ueberzeugung beschaffen sey; ob nicht falsche vorausgefaßte und ohne reifliche Erwägung angenommene Meynungen den Grund darzu gelegt; und ob nicht Eigennutz und andere solche böse Begierden sich unserer Vernunft bemeistert, und selbiger ihre Stärke benommen haben. Will alles dieses nichts verfangen, und wir behalten dem ungeachtet unsere alte Ueberzeugung: so müssen wir uns darinn finden, und versichert seyn, daß selbige, da sie wider die Ueber-

zeugung

zeugung streitet, welche die Obrigkeit hat, von keiner Verbindlichkeit auf unserer Seite sey. Denn die Ueberzeugung, daß wir gehorchen müssen, ist die vornehmste, und zugleich mit den wenigsten Schwierigkeiten verknüpft; und diese Ueberzeugung ist es, ohne welche kein Unterthan seyn kann. Wenn wir gleich nicht allezeit der Meynung seyn sollten, daß die Denkungsart, welche die Obrigkeit hat, die beste seyn müsse: so kann doch die Wohlfahrt des gemeinen Wesens uns ohne Schwierigkeit völlig davon überführen, daß es am besten sey, den Anordnungen Folge zu leisten, und so weit es auf uns ankömmt, selbige je mehr und mehr zu befördern. Dieß sind wir als Unterthanen schuldig zu thun; und falls wir davon recht überführt sind, und von der höchsten Gewalt einen deutlichen Begriff haben: so wird vermuthlich niemand auf die Gedanken verfallen, daß dasjenige, was ich behauptet habe, den Grund zu einem blinden Gehorsam oder zu einer asiatischen Sklaverey lege.

Ich darf wohl anjetzt von meinem vorgesetzten Vorhaben, welches in folgenden Blättern ausgeführt ist, nicht weitläuftig handeln, noch den Nutzen desselben mit vielen Gründen beweisen; indem selbiger so groß und augenscheinlich ist, als unvollkommen die Abhandlung davon gerathen seyn wird. Es ist

so wenig mein Vorsatz gewesen, durch diese Arbeit mir einen Namen zu machen, als ich versichert bin, daß diesen nur die besten und geschicktesten Männer verdienen. Ich treffe allenthalben die an, welche mehr wissen als ich; allein ich kann auch ohne Eitelkeit sagen, daß man solche finden wird, die weniger wissen als ich. Wenn ich die erstern unterrichten wollte: so würde ich mein Scherflein über anderer ihr Pfund erheben. Nur die letztern sind es, zu deren Dienste ich diese Arbeit vorgenommen habe. Hätte ich hierinn das geringste ausgerichtet; so würde ich mich glücklich schätzen. Das einzigste, womit ich mir schmeichele, die Gunst meiner Leser zu erhalten, ist dieses, daß ich es, nach meinem geringen Begriffe, wohl gemeint habe. Und ich bitte meine Leser, daß sie mich nicht in Verdacht halten, als wenn meine gezwungene Schreibart von einer gezwungenen Aufrichtigkeit ihren Ursprung hätte.

Erster Abschnitt.

1 §.

Wenn man nur ein wenig nachdenken will, so wird man bald überzeugt werden, wie nothwendig es sey, eine genaue Untersuchung über den natürlichen Zustand der Menschen anzustellen; falls man einen richtigen Begriff von der bürgerlichen Gesellschaft, deren Anfang und innerlichem Wesen, wie auch von der rechten Beschaffenheit der obrigkeitlichen Macht, und deren hohen Gerechtsamen, erlangen und sich zu wege bringen will.

So bald man sich Menschen vorstellet, die in keiner bürgerlichen Gesellschaft mit einander leben: so bald erfährt man auch, worinn der natürliche Zustand bestehet. Denn man wird sogleich gewahr, daß die Natur niemals dem einen Menschen das geringste Recht über den andern giebet. Wer einem andern an Stärke überlegen ist, der kann sich deswegen so wenig einiges Rechts über den andern anmaßen; als unbillig es seyn würde, wenn die Wohlfahrt eines vernünftigen Menschen den ungezähmten

Begierden eines Riesen aufgeopfert werden sollte. Gelehrsamkeit und Scharfsinnigkeit sind gleichfalls keine rechtmäßige Ursachen, sich über den andern zu erheben, und ihm Befehle vorzuschreiben. Ein jedweder würde alsdann wohl der Klügeste heißen wollen; und vielleicht reizte die Lust zu regieren oftmals einen elenden Mevius, daß er einen Gang mit dem vortrefflichen Maro wagte. Würde nicht bey solchen Umständen und in Mangel eines gemeinschaftlich angenommenen Richters, wozu die streitenden Parteyen ihre Zuflucht nehmen könnten, die Sache endlich dahin kommen, daß man alles vermittelst seiner Hände Kraft ausmachen müßte? Eine vor der Welt unschuldige Lebensart würde noch lange nicht hinreichend seyn, jemand auf den Richterstuhl zu erheben. Denn die Frage: wer das unschuldigste Leben führte? dürfte wohl gar mit blutigen Fäusten beantwortet werden. Es würde unnöthig seyn, wenn ich bey einer so überall bekannten Sache noch weitläuftiger seyn wollte. Kurz; wir sind alle Menschen; wir haben alle ein Wesen, und wir sind alle von Gott zu einem Endzwecke erschaffen: folglich haben wir auch alle einerley Recht.

2. §. In dem natürlichen Zustande leben also alle Menschen in einer völligen Gleichheit unter einander. Ein jedweder besitzt hier vollkommene Freyheit, etwas zu thun und zu lassen, ohne eines einzigen Menschen Willen und Gutbefinden in irgend einer Sache unterworfen zu seyn. Solchergestalt ist ein jeder Mensch Richter

in

in seiner eigenen Sache, und der eine kann so wenig dem andern etwas als eine Schuldigkeit auferlegen; als unbegreiflich es ist, wie einer zugleich und in gleichen Umständen, frey, und dem andern unterthänig, seyn sollte. Hieraus fließt der unumstößliche Schluß, daß keinem Menschen in diesem Stande die Strafgerechtigkeit zukomme; obschon Herr Locke und andere das Gegentheil behaupten. Denn da ein jedweder hier volle Macht hat, oder berechtiget ist, zu thun und zu lassen, wie er es, ohne jemands Vorschrift, selbst vor gut befindet, so kann weder ich noch ein anderer einmal mit Recht sagen, daß dieser oder jener in dem Falle übel gethan habe. Könnte er nicht mit größerem Rechte darauf bestehen, daß es gut und recht sey, was er gethan hätte? Und was sollte ihn wohl verbinden, einen Machtspruch zu verehren, den er doch mit einem bloßen Nein kraftlos machen könnte? Die Sache hat ihre völlige Richtigkeit; denn da ein jedweder, wie ich schon gesagt habe, rechtmäßiger Richter in seiner eigenen Sache ist: so kann niemand sich zum Richter in seiner eigenen Sache aufwerfen. Die Strafgerechtigkeit, ohne das Recht etwas zu beurtheilen, ist in meinen Augen allzugefährlich. Es ist leicht zu begreifen, wie viele Ungelegenheiten eine solche Strafgerechtigkeit nach sich ziehen würde. Ein Verbrecher, dessen Strafe und Urtheil etwas einbrächte, würde so fort mehr als hundert eigennützige Personen aufbringen, daß sie sich allesammt als Richter aufwürfen; gesetzt auch, daß

das Verbrechen keinen von ihnen etwas angienge. Die eigennützigen, aber ungleichen Absichten dieser hundert Personen würden hundert verschiedene Urtheile zu Wege bringen, und ein jedweder würde den Schuldigen so gestraft wissen wollen, daß er einen Vortheil daraus ziehen möchte. Welches Urtheil sollte nun wohl rechtskräftig werden? Alexander der Große müßte diesen Richtern mit seinem Schwerdte zu Hülfe kommen, wenn sie diesen Knoten auflösen sollten. Diejenigen, welche die Strafgerechtigkeit in dem natürlichen Zustande zugeben, dehnen dieselbe auch gemeiniglich nicht weiter aus, als daß sie eine Freyheit geben, ein solches Verbrechen zu bestrafen, welches über lang oder kurz zu meinem Schaden ausfallen könnte. Meine eigene Sicherheit müßte also der rechte und einzige Maasstab seyn, wornach man diese Gerechtigkeit abmäße. Allein diese begehen darinn einen Fehler, daß sie wider alle Billigkeit die Strafgerechtigkeit und das Recht, sich zu vertheidigen, mit einander vermischen. Sie erinnern sich nicht, daß man verschiedene Sachen auch mit verschiedenen Worten anzeigen müsse, und daß man, um der Zweydeutigkeit vorzukommen, einem Worte keine andre Bedeutung beylegen müsse, als es im gemeinen Leben hat. Ich irre hier entweder, oder Herr Locke begeht auch einen Fehler wider dasjenige, was ich eben gesagt habe, wenn er so schreibt: „Hier haben „wir also zweyerley Rechte zu betrachten, das „eine, um vermittelst Bestrafung alles Unrecht

„recht zu rächen, und dem künftigen Uebel vorzubeugen, und dieses Recht hat ein jeder „Mensch; das andere, um eine Wiedersetzung „zu verlangen, welches dem Beleidigten allein „zusteht (*). Ein jedweder Mensch hat „Macht, das Unrecht zu bestrafen, um „dessen weitere Ausübung abzuwehren, und dieses, in Ansehung des einem jeden gegebenen „Rechts, das allgemeine Wohl des menschlichen „Geschlechts zu befördern (**).„ Einige gehen hierinn noch weiter, und stehen in den Gedanken, daß ein Mensch mit Recht auch solche Verbrechen strafen könne, welche wider Gott allein begangen sind. Allein auf welchen schwachen Füssen sich diese Meynung gründe, ist aus dem Vorhergehenden abzunehmen. Ich weiß ja in diesem Falle nicht, ob mich Gott eben zum Richter in seiner Sache auserseben habe, und es ist mir eben so schwer auszufinden, mit welcher Strafe Gott dieses Verbrechen eigentlich beleget wissen will. Gewiß ist es, daß Gott bey solchen Umständen keinen Vicerichter vonnöthen hat; und wir thun am besten, daß wir uns keines

(*) Johann Locke von der bürgerlichen Regierung. Man sieht hier, daß dieses Buch auch ins Schwedische übersetzt ist, und zwar von Harmens, Königl. Dolmetscher. Stockholm 1728. Herr Locke hat in diesem Buche die willkührliche Gewalt mit aller Macht bestritten, und deswegen selbigem auch seinen Namen nicht vorgesetzet. S. Nicerons Nachrichten.

(**) S. 13. der Schwedischen Uebersetzung.

nes Rechts anmaßen, welches leicht unter den Menschen eine allgemeine Fehde anrichten könnte.

Ich bin nicht der erste, der darzuthun bemüht gewesen, wie nützlich und gut es sey, wenn man von dieser Sache genau unterrichtet ist. Man lernt hieraus, wie weit es erlaubt sey, einer bedrängten und hülflosen Macht Hülfsvölker zuzusenden, und wie die Meynung derjenigen beschaffen sey, welche behaupten, daß die Unterthanen in einem Reiche das Recht haben, ihren König zu bestrafen, wenn er seine Macht gemisbraucht hat. Und man sieht hieraus, welchen Namen die Strafgerechtigkeit verdienet, welche ein Theil Europäer, an statt des natürlichen Rechts, wie sie vermeynten, gegen die armen Indianer ausgeübt haben, die sie mit Gewalt ihrer Güter beraubten. Alles dieses und noch mehr fließt aus demjenigen, was oben angeführt ist.

3. §. Obschon die Natur solchergestalt die Menschen in einen Stand der Freyheit gesetzt hat: so müssen wir uns doch diese Freyheit nicht als zügellos einbilden, oder als wenn sie von keinen Gesetzen eingeschränkt wäre. Menschen, die außer aller Gesellschaft leben, sind zwar den bürgerlichen Pflichten nicht unterworfen; allein hier reden wir von einer andern Gesellschaft, worunter alle Menschen begriffen sind. Hier haben wir einen König, dessen Macht völlig unumschränkt ist; und Gesetze, die die Vernunft selbst vorschreibet und ausleget. Dieses

Gesetz hat die Ehre Gottes zum Endzweck bey allen unsern Handlungen; es weiset, wie wir unsere eigene Vollkommenheit befördern, und wie wir, nach Vermögen, unsern Nächsten vollkommner machen sollen; es verpflichtet uns, unsern eigenen Nutzen zu suchen, doch so, daß wir niemanden schaden.

4. §. Hieraus sieht man deutlich, daß der natürliche Zustand, an sich selbst, ein Stand des Friedens, und nicht, wie Hobbes meynt, ein Stand des Krieges sey. Das natürliche Gesetz umschließt gleichsam die natürliche Freyheit, und setzt den Gerechtsamen aller und jeder Personen die billigsten Grenzen. Hätten die Menschen nur gewußt, ihre Handlungen nach dem Rechte der Natur einzurichten, und einem jedweden sein Recht unangefochten gelassen; so würde gewiß diese natürliche Freyheit keinem zum Nachtheile gereichet haben. Ja, ich darf wohl sagen, diese Freyheit würde allen ein theurer Schatz gewesen seyn. Niemals hätte je ein Mensch einen besseren Bürgen für seine Sicherheit und Glückseligkeit haben können, als diese Freyheit, alle die Pflichten ungehindert auszuüben, welche mit seiner Natur verknüpft sind. Und solchergestalt, hätten alle recht gehandelt, wozu wären die bürgerlichen Gesetze nöthig gewesen (*)? Allein da die Menschen die Grenzen überschritten, welche das Gesetze der Natur einem jedweden vorgeschrieben hat; da das unge-

(*) S. die Vorrede zu den Upländischen Gesetzen.

schriebene Gesetz nicht mehr geachtet, und der höchste Richter von dem unartigen Geschlechte kaum mehr gefürchtet, als gesehen wurde; mit einem Worte, da die Freyheit ihre Natur verlor, und in eine Zügellosigkeit verwandelt ward: wer wird sich alsdenn wohl einbilden, daß die Freyheit bey diesen Umständen eben die Wirkungen gehabt habe, als vorher? Was soll nun der Mensch dabey anfangen? Soll er die Sorge für sein Leben anjetzt aufgeben, und sich den Händen seiner Feinde anvertrauen, oder Gemeinschaft mit den Tigern machen, damit er nur sicher seyn möge? Die eigenthümliche Glückseligkeit der Menschen ist ein Endzweck, den ein jedweder suchen muß, und zu dessen Erlangung Gott die natürliche Freyheit einem jeden gegeben hat; es folgt also hieraus ganz natürlich, daß das Gesetz der Natur niemals dem Menschen auferlegen könne, seine Freyheit mit Verlust seiner Wohlfahrt zu vertheidigen. Ich bin ebenfalls nicht der Meynung, daß jemand befugt sey, daselbst eine Wohlfahrt zu suchen, wo sie nicht zu finden ist; denn es ist unmöglich das vorgesetzte Ziel zu erlangen, wenn man sich beständig weiter davon entfernet. Aus allem diesen folgt also, daß die Menschen berechtiget gewesen sind, selbst mit Aufsetzung ihrer Freyheit, ihre Sicherheir und Glückseligkeit zu suchen.

Der andre Abschnitt.

1. §.

Es ist nicht zu leugnen, daß verschiedene zusammen gesetzte und vereinigte Kräfte einer äußerlichen Gewalt weit besser widerstehen können, als eine einzelne und sich selbst überlassene. „Wenn verschiedene Leute bey einander „sind, und zusammen leben, und eine Gesell„schaft ausmachen: so hat ein jeder Nutzen und „Vortheil davon, und einer kann den andern „vertheidigen und ihm in seiner Hanthierung be„hülflich seyn (*).„ Der erste Schritt, den die Menschen solchergestalt thun müssen, um die verlangte Glückseligkeit zu erhalten, ist dieser: daß sie sich in eine Gesellschaft begeben, sich daselbst einer Menge von vereinigten Personen anvertrauen, und bey derselben Schutz suchen. „Man hoft aber auch hier vergebens auf die so „sehnlich gesuchte Sicherheit, so lange noch ein „jedweder in dem Besitze seiner völligen Frey„heit ist, oder so lange alle diese vereinigte Per„sonen einander gleich sind, und niemand dem „andern, oder ein jedweder insonderheit der „ganzen Menge, zu gehorsamen verpflichtet ist. „Denn eine solche Vereinigung würde nicht „länger Bestand haben und sich wirksam zeigen, „als die Eintracht dererjenigen währete, welche „sich gesellschaftlich vereinbahret haben. Könn„ten diese aber nicht bey allgemeinen Rathschlä-

(*) Styrilse Kununga p. m. 8.

„gen aus einer geringen Ursache sich trennen, „und würde alsdenn nicht der Bund getrennet „und kraftlos gemacht werden? Es wird also „unumgänglich eine oberste Macht erfordert, „welcher alle unterworfen sind; und in der Ge„sellschaft eine Dauer; den vereinigten Kräften „aber den gemeinsamen Trieb und die erste Be„wegung geben muß. Diese oberste Macht ist „es auch, welche der ganzen Gesellschaft die Ge„setze der Natur ausdeutet; selbige auf die bür„gerlichen Verbindungen ausdehnet, die Ver„brecher mit nachdrücklichen und vorgeschriebe„nen Strafen beleget, und solchergestalt die Be„gierden aller und jeder desto besser im Zaum „hält und unterdrücket, die Unschuld beschützet, „und die allgemeine Sicherheit, Wohlfahrt und „Glückseligkeit der ganzen Gesellschaft erhält „und befestiget (*).„ Unsere alten und klugen Staatsleute stellen uns diese Sache mit sehr sinnreichen Worten vor: „Wann, sagen sie, „viele Leute in eine Gesellschaft getreten sind; so „will ein jeder seinem Kopfe folgen und seinen „Willen haben. Daraus entstehet Zerrüttung „und Uneinigkeit unter ihnen. Aus der Uneinigkeit „kommt Streit; aus dem Streite Mord und „Todtschlag, und aus diesen innerliches Verder„ben in die ganze Gesellschaft, welches Leben und „Güter angreift. Und wer die Regierung über „das Volk hat, der muß so regieren und herrschen, „daß er Friede und Freyheit und gute innerliche „Eintracht beybehält. Und so muß er sich auch

„der

(*) Riksdags - Manna - Rætt p. 14.

„der Macht und guten Rathschläge bedienen, um „den Feinden Widerstand zu thun (*).

2. §. Ich glaube, daß ich deutlich genug werde gezeigt haben, wie nothwendig es sey, die natürliche Freyheit mit dem gesellschaftlichen Zwange zu verwechseln. Vor Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft gehörte die natürliche Freyheit einem jeden eigenthümlich zu, wie ich dieses im 2. §. des vorigen Abschnitts bewiesen habe. Und diese kann mir wider meinen Willen so wenig entzogen werden; als jemand, ohne meine Zulassung und Einwilligung, sich in den rechtmäßigen Besitz desjenigen setzen kann, was mir zugehöret. Denn so bald ich etwas mit Recht das Meinige nenne: so habe ich auch das Recht, alle und jede von dem Gebrauche desselben abzutreiben. Solchergestalt hätte die Gesellschaft niemals zu dem Besitze der Eigenthümer dieser oder jener Person kommen können; wenn selbige diese nicht selbst übergeben, und der Gesellschaft freywillig überlassen hätte. Eine Sammlung einzelner und vereinigter Gerechtsamen mußte deswegen die Macht ausmachen, welche der Gesellschaft die Dauer geben, und aller einzelnen schädliche Freyheiten einschränken sollte (**). Ist man nun davon überzeuget, daß

(*) Styrilse Kunanga p. 10. 11.

(**) Wenn ich hier von dem Ursprunge der höchsten Gewalt rede: so verstehe ich hierunter weder die Gelegenheit und die Anleitung darzu, noch die Bewegursachen, welche die Menschen veranlasset haben,

daß niemand mehr weggeben kann, als er hat, und man bedenkt zugleich, was ein jedweder wirklich besaß, wie er in die Gesellschaft trat, wie auch, zu welchem Ende er sich dazu entschloß: so kann man, ohne viele Mühe, sich vernünftige und deutliche Gedanken von der Art der vorhin gemeldten Macht machen, die wir sonst die obrigkeitliche Gewalt nennen. Das Gesetz der Natur verbindet den Menschen, daß er seine Wohlfahrt suche. Dieses ist also der Zweck: wohin alle zu trachten vollkommen Recht hatten. Denn Recht und Verbindlichkeit können niemals getrennet werden. Hat man ein Recht, den Endzweck zu erlangen; so muß man auch das Recht haben die Mittel zu ergreifen, ohne welche der Endzweck nicht zu erhalten ist. Die natürliche Freyheit diente dazu nicht (1. u. 2. §.); die bürgerliche Gesellschaft ist im Gegentheil ein solches Mittel, wodurch man, nebst der allgemeinen Wohlfahrt, auch das Beste eines jedweden insonderheit erhält (vorhergeh. §.): folglich konnte das Recht, eine bürgerliche Gesellschaft zu stiften, nicht von andern verwehret werden. Denn eben deswegen mußte diese Gesellschaft ein uneingeschränktes Recht

haben, sie einzuführen, und welches man den historischen Ursprung der höchsten Gewalt zu nennen pflegt. Ich verstehe vielmehr hierunter selbst den Grund, oder die wirkende Ursache, woraus diese hohen Gerechtsamen entsprossen sind. S. Riksdags-Manna-Rætt p. 16.

Recht haben, alles das zu thun, ohne welches ihre Gesellschaft weder errichtet werden, noch bestehen konnte, und hierinn besteht eben die höchste obrigkeitliche Gewalt. Nun war also nichts mehr übrig, als daß die ganze Gesellschaft darinn überein käme, wie die obrigkeitliche Gewalt verwaltet werden sollte. Denn was nutzte diese Gewalt ohne diese Anordnung? Es war endlich auch nothwendig, daß die Gerechtsamen, welche alle einzelne Personen der ganzen Gesellschaft überlieferten, ihren vorigen Eigenern niemals wieder anheim fielen, falls die Gesellschaft fortdauern sollte. Hieraus folgt ganz deutlich, daß diese Vereinigung, mit den daraus fließenden bürgerlichen Pflichten, sich viel weiter erstrecken müsse, als blos zu denjenigen, welche zugegen oder im Leben waren, wie die Gesellschaft anfänglich eingerichtet wurde. In unsern alten Gesetzen finden wir deswegen löblich verordnet: „Bey diesem Eide und bey „der Treue, welche der Lagmann und die Ge„meine ihrem Könige gelobt und geschworen „haben, sind so wohl Alte als Junge, Gebohr„ne und Ungebohrne verbunden (*).„ Es hat auch seine Richtigkeit, was Herr Locke sagt, „daß da eines jedweden Kinder, natürlicher „Weise, so vollkommne Freyheit besitzen, als „er selbst, oder einer von seinen Vorfahren, auf „irgend eine Art, besessen haben mag: so steht „es auch in ihrer Macht, so lange sie in solcher „Frey-

(*) Schwedens Gesetze, Königsbalken 5. Kap.

„Freyheit leben, eine Gesellschaft zu wählen, „welche sie wollen, und sich unter eine Regie- „rung zu begeben, welche ihnen am besten ge- „fällt. Wollten sie aber die Güter ihrer Vor- „fahren besitzen, so müßte es unter eben den Be- „dingungen geschehen, welche ihre Väter einge- „gangen hätten; folglich wären sie auch verbun- „den, sich alle dem zu unterwerfen, was mit „solchen Gütern verknüpfet wäre (*).

3. §. Wenn man dieses alles genau und unpartheyisch prüfet: so wird man bald finden, wie weit sich die obrigkeitliche Gewalt in einer bürgerlichen Gesellschaft erstrecke, und welches die Grenzen derselben seyn. Das Mittel muß allezeit dem Endzwecke gemäß eingerichtet seyn; folglich nicht mehr oder weniger in sich enthalten, als was zur vollkommnen und rechtmäßigen Erhaltung des Endzwecks vonnöthen ist. Die obrigkeitliche Gewalt muß also so groß seyn, als der Endzweck ist; nämlich als es die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft erfordert; sie muß weder größer noch kleiner seyn. In Ansehung dessen muß diese Macht auf der einen Seite nicht so genau eingeschränket werden, daß sie noch die Fehler zu leiden genöthiget wird, die die Freyheit einzelner Personen verursacht. Denn eine Gesellschaft, wobey noch so viel von der natürlichen Freyheit übrig ist, daß diese Freyheit der höchsten Gewalt beynahe die Waage hält, und manchmal in allgemeinen Handlungen,

(*) S. 104.

lungen, der Gesellschaft zum Hindernisse gereicht, kann, nach meiner Meynung, unmöglich einigen Grad von Glückseligkeit erreichen, oder sich eine lange Dauer versprechen. Es ist damit, wie mit *Cato* seiner Ankunft auf den Schauplatz, beschaffen: tantum ut exiret, nur allein aus der Ursache, damit er wieder weggehen könnte. Auf der andern Seite muß diese höchste Gewalt sich nicht so weit erstrecken, daß sie zum offenbaren Schaden der Gesellschaft ausschlagen könnte. Würden nicht hier die Menschen bey ihrer bürgerlichen Gesellschaft dasjenige verliehren, wornach sie doch, bey ihrer ersten Einrichtung, vornehmlich und eigentlich getrachtet hätten? Darzu kommt noch dieses, daß die obrigkeitliche oder höchste Gewalt nicht grösser seyn könne, als die Glieder der Gesellschaft, selbige zu machen, vermögend gewesen seyn.

4. §. Die höchste obrigkeitliche Gewalt erkennet keine andere Gewalt in der Gesellschaft über sich. Dieses ist eine Wahrheit, welche allezeit eine besondere Betrachtung, anjetzt aber wenig oder gar keinen Beweis erfordert. Denn das Höchste zu seyn, und zugleich etwas höheres sich einzubilden, ist an und vor sich selbst unbegreiflich. Man kann die höchste Gewalt mit Recht eine Sammlung der Gerechtsamen einzelner Personen nennen (2. §. 2. Abschn.). „Hieraus schließt man also mit größtem „Recht, daß da diese Gerechtsamen, welche denen im Stande einer natürlichen Freyheit lebenden Personen zugehört haben, niemanden „weiter

„weiter eigenthümlich zugekommen sind: so „müssen eben dieselben auch, nachdem sie der „höchsten Obrigkeit überlassen worden sind, noch „eben dieselbe Natur und Eigenschaft besi„tzen (*).„ Die höchste Gewalt muß also, in Anleitung dessen, von aller Verantwortung frey und ledig seyn. Aus diesen beyden Wahrheiten leite ich endlich die dritte her: Es giebt keine Strafgerechtigkeit, oder es kann keine wider die Obrigkeit ausgeübet werden. Da man zwar den Unterthanen die Freyheit, ein unerträgliches Joch abzuschütteln, nicht rauben, oder ihnen auferlegen kann, daß sie bey einer stillen Unentschlossenheit und einem blinden Gehorsam, ihr und der Gesellschaft gemeinschaftliches Verderben erwarten; welches ein offenbarer Misbrauch eben der Gewalt ihnen dräuet, die sie selbst den Händen der Obrigkeit anvertrauet haben: so ist es doch mehr ihre Pflicht zu gehorsamen als zu richten. Wer würde aber deswegen glauben, daß sie mit sehenden und offenen Augen blind seyn, oder daß sie still sitzen sollten, wenn schon die Gefahr augenscheinlich wäre, und die Obrigkeit mit Gewalt die Grundpfeiler der Gesellschaft umzustoßen sich bemühete, auch ohne Scheu den Bund bräche, welchen sie, nach der Vorschrift des natürlichen Rechts, mit derselben eingegangen, und solchergestalt des Namens und der Macht einer Obrigkeit sich selbst unwürdig machte? Oder ist das die

(*) Riksdags - Manna - Rætt p. 5.

die Schuld der Unterthanen, daß sie vernünftige Kreaturen sind, die ihre Sinnen besitzen, und die Dinge in der Welt so ansehen, wie sie eigentlich sind und sich ihnen abbilden? Dies löset ohne Zweifel die Verbindung auf, die ihnen so schädlich ist; und sie sind nicht mehr schuldig, den Purpur anzubeten, der mit ihrem Blute besudelt ist, oder das Scepter zu küssen, welches die Obrigkeit nur zu schlagen führet. Es mag aber doch alles dieses sich so verhalten; so sage ich doch, daß sie kein Recht haben, das Verbrechen ihrer Obrigkeit, es mag auch so grob seyn, wie es will, wirklich zu bestrafen. Lasset uns nur allein zurück gehen, und uns in Gedancken eine Gemeine vorstellen, welche beschlossen hat, ihre natürlichen Gerechtsamen einem oder mehrern, zu dem Ende, aufzutragen, damit die Gesellschaft dadurch glücklich seyn möge. Gesetzt nun, daß man dieses vor hätte; so wird ein jedweder selbst finden, daß, bevor sich die Obrigkeit wirklich mit dem Volke verbände, sie sich alle beide in dem Stande der Natur befunden haben. Wenn also die Obrigkeit die angebotenen Rechte annimmt: so begiebt sie sich im geringsten nicht ihrer eigenen Vorrechte; wenigstens weiß ich nicht, wer ihr die benehmen sollte. So ist ja wohl das unreimlich, daß die Gemeine, welche nicht einmal ihre eigene Rechte besitzet, sich zum Eigenthümer fremder Vorzüge macht. Dies hat also seine Richtigkeit, daß alle andere in der Gesellschaft ihre natürliche Freyheit verlieren; nur allein die Obrigkeit be-

hält die ihrige. Die Rechte, die die Obrigkeitspersonen besitzen, sind demnach gedoppelter Art, und bestehen theils in natürlichen oder solchen Gerechtsamen, die einer Obrigkeitsperson, als einem Menschen, von Natur zukommen; theils in bürgerlichen oder solchen, welche die Unterthanen der Obrigkeit überliefert haben, und die ihr auch allein, als Obrigkeit zustehen. Hieraus ist begreiflich, daß wenn auch die Obrigkeit durch ihre Grausamkeit, und übertriebene Gewalt der bürgerlichen Rechte sich verlustig gemacht hätte: so folgt doch daraus nicht, daß sie zugleich auch ihre eigenen natürlichen Rechte verlohren habe. Kann doch das Volk nicht mehr wieder fordern, als es zuvor gegeben hat. Denn obschon die Obrigkeit dadurch aufhört, Obrigkeit zu seyn: so hört sie doch nicht auf, ein Mensch zu seyn. Die Obrigkeit und das Volk verfallen dadurch in eben den Zustand, worinn sie sich befanden, wie sie zuerst eine Verbindung mit einander eingingen. Das Volk kann also um so viel weniger über die Obrigkeit ein Urtheil sprechen, oder dieselbe bestrafen; da sie beyde in einem natürlichen Stande leben, und in der Vereinigung keine Merkzeichen vorhanden sind, daß die Obrigkeit allenfalls in die Gefahr eingewillet, sich von denen richten zu lassen, welche sie vorher gerichtet hat. Es ist ferner auch niemand berechtiget, wider den 2. §. des 1. Absch. und des natürlichen Standes Beschaffenheit, jemanden zu richten und zu bestrafen. Der Schluß ist also dieser:

Weil

Weil man keinen gemeinschaftlichen Richter hat, der eine gehörige Macht besitzet; und die Obrigkeit sowohl, als die Unterthanen, wieder in den natürlichen Stand treten: so setzt die auf der einen Seite gemisbrauchte Macht beyde in den Stand des Krieges, und das Volk hat die Freyheit, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und die Mittel zu ergreifen, wodurch es sich wider alle Feinde der Gesellschaft in Sicherheit setzet; nur muß es nicht weiter darinn gehen, als das Vertheidigungsrecht es erlaubet. Dieses soll nur auf eine rechtmäßige Art und von denen geschehen, welchen es zukommt; doch nur im höchsten Nothfalle, wenn die Gesellschaft weder innerlich noch von außen zu eine andere Hülfe und Rettung vor sich siehet. Solchergestalt muß nicht dieser und jener ohne Unterscheid sich zum Retter aufwerfen, oder nach der Ehre laufen, für einen Beschützer der Gesellschaft angesehen zu werden. Wir finden in dem Thun der Menschen verschiedene Misbräuche, die hierwider begangen sind. Man sieht oft, wie sich eine große Menge zusammenrottet, die, nachdem sie sich von einem unzeitigen Mitleiden hat einnehmen lassen, in der Raserey und Unordnung einen Aufstand waget, und sich wider ihre rechtmäßige Obrigkeit setzet; da man unterdessen gewahr wird, daß eine kleine, aber ungewöhnliche Auflage, die Hauptursache des ganzen Unwesens abgegeben hat. Hieraus folgt denn endlich, daß sie selbst in ihrer Tollheit der allgemeinen Freyheit die Spitze biethet, und dasjenige

angreift, was sie zu vertheidigen sucht. Herr Locke vermischt ferner das vorhin gemeldte Vertheidigungsrecht mit der Strafgerechtigkeit, und zwar auf eben die Art, wie ich im 2. §. des 1. Absch. gewiesen habe. Auf die Frage, wer Richter seyn soll, wenn ein König, oder die Gesetzgeber, wider das auf sie gesetzte Vertrauen handeln? antwortet er, daß das Volk darüber zu richten habe. „Denn, sagt er, wer ist nä„her darzu, darüber zu urtheilen, ob ein Ge„vollmächtigter die ihm anvertraute Sache gut, „und so ausgerichtet habe, wie man das Ver„trauen zu ihm gehabt hat; als derjenige, wel„cher ihm die Vollmacht ertheilet hat (*)? „ Da er hier seinen Satz mit der Pflicht eines Gevollmächtigten beweiset: so verdient der 8. §. in dem Riksdags-Manna-Rätt genau erwogen zu werden, wobey man noch das zu Rathe ziehen kann, was ich vorhin angeführt habe. Sonst redet Herr Locke an einem andern Orte sehr schön und vortrefflich, wenn er so fortfährt: „Es muß inzwischen niemand denken, als wenn „dieser Satz den Grund zu einem beständigen „Lärmen und zur ewigen Zwistigkeit legte. „Denn das Volk kann niemals ein solches „Mittel ergreifen; es habe denn die Unordnung „so weit um sich gegriffen, daß ein jedweder sie „kennet, darüber verdrießlich ist, und die Noth „es erfordert, sie abzuschaffen. Gesetzgeber und „wohlgesinnte Könige dürfen deswegen nicht die „gering-

(*) S. 177.

„geringste Furcht schöpfen; denn da sie mehr
„als zu gut sehen, was für Unheil und Gefahr
„dergleichen mit sich bringet: so werden sie durch
„ihre gute Aufführung demselben allezeit zuvor
„zu kommen suchen (*).

Ein kleines Versehen der Obrigkeit, oder so etwas, das einer Privatperson schädlich ist, kann um desto weniger bestrafet werden; da eine einzelne Person bey solchen Umständen, zu seinem eigenen Besten, nicht das Recht hat, sich zu vertheidigen. „Die „obrigkeitliche Gewalt besitzt bey ihren übrigen „hohen Vorzügen so wohl die Macht, Gesetze „zu geben, als auch zu strafen. Diese kann sie „nicht gegen sich selbst ausüben, sondern ganz „allein gegen die Unterthanen (**).„ Lasset uns aber auch Herrn Locke in diesem Falle hören. „Das Uebel, sagt er, daß manchmal ei„nem oder dem andern zu nahe geschicht, wenn „ein eigensinniger Regent auf dem Thron sitzet, „wird durch die allgemeine Ruhe und Sicher„heit völlig ersetzet. Und diese stützet sich haupt„sächlich darauf, daß die Person der Obrigkeit „vor aller Gefahr gesichert sey. Es ist also dem „ganzen Staatskörper weit vortheilhafter, daß „das einigen wenigen Privatpersonen geschehene „Unrecht ungerochen bleibt, als wenn das „Haupt beständig in Gefahr wäre, bey jedweder

(*) S. 262.

(**) Riksdags-Manna-Rætt p. 9.

„geringen Gelegenheit ohne alle Schwierigkeit „angetastet zu werden (*).

5. §. Wenn man das Vorhergehende nur ein wenig bey sich überleget: so werden folgende Wahrheiten daraus so viel Licht bekommen, als immer nöthig ist, um sie deutlich und überzeugend zu machen.

In einer bürgerlichen Gesellschaft ist an und vor sich nicht mehr als eine höchste obrigkeitliche Macht (**).

Die höchste obrigkeitliche Macht ist in einer jedweden bürgerlichen Gesellschaft gleich.

Diese höchste Gewalt kann in verschiedenen Gesellschaften weder größer noch kleiner genannt werden.

6. §. Die

(*) S. 316.

(**) Herr Locke scheint wohl wider diese Meynung zu seyn, indem er sagt, daß, obschon die Macht, Gesetze zu geben, die höchste ist . . . so bleibt doch allezeit die höchste Macht bey dem Volke. S. 229. Wenn man aber den Zusammenhang selbst ansieht: so bekömmt die Sache eine ganz andere Gestalt. Er drückt seine Meynung selbst so aus: Von dem Volke kann man allezeit sagen, daß es die höchste Macht habe, nicht aber in so weit, als man es einer gewissen Regierungsform unterworfen sieht. Denn die Macht des Volks zeiget sich nicht eher, als bis die Regierung aufgehoben ist. S. 250. Herr Locke hält es also mit denen, die das Subjectum Majestatis in proprium & commune abtheilen.

6. §. Die höchste obrigkeitliche Gewalt bedeutet ein uneingeschränktes Recht, alle die Mittel zu ergreifen, wodurch die Gesellschaft glücklich, und so wohl vor innerliche Gewalt, als vor äußerlichen Anfällen, in vollkommene Sicherheit gesetzt werden kann. Diese verschiedene Mittel geben Anleitung, der höchsten obrigkeitlichen Gewalt gewisse Vorrechte beyzulegen, die man ohne Mühe erkennet, wenn man deren Ursprung betrachtet und zugleich dabey bedenkt, was entweder ein jedweder einzelner Mensch in dem Stande der Natur besaß, oder was viele vereinigte Menschen, bloß in Ansehung ihrer Vereinigung, für Vorrechte besessen hätten. In diesem letzten Falle stellet man sich nur eine Menge Menschen vor, die sich vorgesetzt haben, mit vereinigten Kräften einen einzigen Endzweck zu erhalten, nämlich die Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft. Man wird alsdann finden, daß diese Vereinigung, und die neuen Rechte, zu einem neuen Endzweck, auch nothwendig ein Befugniß ihnen geben mußten, neue Mittel zu ergreifen, nämlich solche, zu welchen sie, nach dem bloßen Stande der Natur und ohne vorhergegangene Vereinigung, kein Recht hatten. Das Recht, welches in dem Stande der Natur die Menschen getheilt, und ein jedweder für sich, besaßen, fasset so wohl den Grund zu dem in sich, was wir eben gesagt haben, als auch selbst zu ihrer Vereinigung, wie im 2. §. des 2. Absch. ist erwähnet worden.

Die hohen Rechte, welche die höchste obrigkeitliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange besitzet, und die sie in der Gesellschaft ausübt, pflegen in folgender Ordnung angezeiget zu werden.

Die Macht, Gesetze zu geben, ist nichts anders, als ein Befugniß, dem vereinigten Volke das Gesetz der Natur auszulegen, und dessen allgemeine Grundsätze auf vorkommende verschiedene Umstände anzuwenden. Hieraus fließt, daß alle bürgerliche Gesetze in dem Gesetze der Natur müssen enthalten seyn. Unsere alten und klugen Staatsleute legen den guten und nützlichen bürgerlichen Gesetzen folgende Eigenschaften, als ganz nothwendig, bey: „Sie „sollen, sagen sie, gerecht, nützlich, und so „beschaffen seyn, daß man sie halten kann (*). „Sie müssen, schreibt Herr Locke, so wohl dem „Reichen, als Armen; so wohl dem Hofmann, „der bey der Obrigkeit in Gnaden ist, als dem „Landmann, der bey dem Pfluge geht, eine „und dieselbe Richtschnur vorschreiben„. (**) Diese Macht, Gesetze zu geben, ist zum Besten der Gesellschaft ganz nothwendig; indem die Menschen sonst, theils aus Unwissenheit, theils auch wider besser Wissen, das natürliche Gesetz sehr schlecht erklären, und gräuliche Verdrehungen desselben vornehmen würden.

Die Macht, über Gesetze zu halten, ist ein Befugniß, die bürgerlichen Gesetze in die Ausübung zu bringen, und nach selbigen die

(*) Styrilse Kunuuga p. 164.

(**) S. 221.

die unter den Unterthanen entstandenen Streitigkeiten, wegen ihrer Gerechtsamen, auszumachen, und demjenigen Recht zu verschaffen, der Recht hat. Dieses verhindert also einen jedweden, in seiner eigenen Sache sich zum Richter aufzuwerfen; und hat desto grösseren Nutzen, je mehr man besorgt seyn muß, daß ein Richter in seiner eigenen Sache parteyisch sey, oder sich nicht gern für schuldig erkenne; die Sache mag auch beschaffen seyn, wie sie will. Vermittelst dieser Macht kann man den größten Zerrüttungen vorbeugen, und eine rechtmäßige Sache der ungewissen Entscheidung des Faustrechts entziehen; so daß die Unschuld zu ihr fliehen darf, damit sie nicht unterdrückt werde.

Die Macht zu strafen, ist ein Befugniß, alle Verbrechen, welche die allgemeine Sicherheit mittelbar oder unmittelbar stören, mit wirklichen Strafen, ihren Folgen gemäß, die sie haben könnten, zu belegen. „Die „Obrigkeit, die das Schwerdt trägt, soll es „tragen, den Armen zur Wehre, den Friedfertigen zum Schutze, und den Unruhigen zur „Strafe und Züchtigung„ (*). Die Strafe ist der Zügel, wodurch die Bösen und Unartigen im Zaume gehalten werden, daß sie nicht so weit ausschweifen, und die Unschuld mit Gewalt unterdrücken, und die Friedfertigen beunruhigen. Ja die Strafe kann oftmals das ausrichten, was die Liebe zur Gerechtigkeit nicht einmal zu Wege

(*) Birger R. praefat. ad LL. Upl. add. Praef. LL. Westm.

zu bringen weiß. Der böse Wille mag alsdann sich selbst aufreiben, wenn er aus Furcht vor der Strafe sich nicht äußern darf, und die Bosheit kann anderen bey diesen Umständen nur wenig schaden, sich selbst aber am meisten. Man kann die bürgerlichen Strafen mit Recht die Vormauren der Gesetze nennen; dann sind selbige niedergerissen: so bin ich nicht sicher, daß die Bosheit die Schutzwehr noch achtet, womit die Gesetze unsere allgemeine Sicherheit umgeben haben. Es würde damit gehen, wie mit den Wällen des neuerbauten Roms, worüber Rhemus ohne Mühe sprang.

Die Macht, Belohnungen zu ertheilen, hat nicht sowohl das Absehen auf die Gesetze, als vielmehr auf große und ersprießliche Dienste, womit sich dieser oder jener um die Gesellschaft sehr verdient macht. Einem solchen kann die Obrigkeit billigermaßen große Belohnungen zufließen lassen, der mit seinem Verstande der Gesellschaft in wichtigen Vorfällen und Gelegenheiten gedienet, oder der mit seinem tapfern Arme derselben Feinde gedemüthiget hat. Denn ist sein Eifer für die Gesellschaft mit Vorsichtigkeit vergesellschaftet gewesen, und zum allgemeinen Vortheil ausgefallen: so begreift man leicht, daß ihm vor allen andern eine Belohnung dafür gebühre. Wer wird sich wohl darüber wundern, daß diesem die Gesetze auf eine besondere Art günstig sind; da eben er es ist, der sie wider die Macht der Feinde aufrecht behalten hat? Weil aber das Augenmerk dieser Personen oftmals

nichts

nichts als eine wahre Ehre ist, und sie mehr für ihren Namen und Ruhm, als für ihren Beutel sorgen: so besteht auch oft ihre Belohnung in einer bloßen Ehre, daß sie nämlich Ritter werden. Manchmal erhalten sie bey der Ehre auch gewisse Vorzüge, als den Adel, welchen sie auf ihre Nachkommen fortpflanzen. Diesen Nachkömmlingen liegt dann auch die Pflicht auf, daß sie in die Fußstapfen ihrer weitberühmten Vorfahren treten; damit man die Natur oder das Glück nicht beschuldigen könne, daß sie gleichsam aus Scherz, denenjenigen bey der Geburt eine Ehre und einen Vortrit vor andern verstattet, die doch auf gleiche Art zur Welt kommen, als sie. Da die Vorfahren ihren Adelsbrief verdient haben: so würde es artig herauskommen, wenn die Nachkommen in nichts weiter eine Ehre suchen wollten, als ihre Ahnen aufzurechnen. Der Nutzen ist augenscheinlich, den gleichwohl die Gesellschaft aus diesen besondern Belohnungen zieht. Hierdurch werden nicht allein diejenigen zu weitern Unternehmungen aufgemuntert, die selbige erlangen; sondern auch andere, damit sie auf eben die Art, wie diese, die Freundschaft des gemeinen Wesens durch ihre Verdienste sich erwerben, und den Weg zu gleichen Belohnungen sich eröffnen mögen. Frankreich giebt uns hiervon die deutlichsten Beyspiele. Hier findet man gleichsam einen Sammelplatz der scharfsinnigsten Köpfe, die einander nacheifern, um ihrem Vaterlande zu dienen. Die tapfersten und klügsten Heerführer, die die ganze Welt mit

ihrem Ruhm anfüllen, werden dahin gelockt, und sie wagen ihr Leben mit Freuden für diese Krone. Die größten Staatsmänner sehen es gern, daß sie vor Bekümmerniß graues Haar bekommen, wenn sie nur allein dieses Reich berühmt machen können.

Die Macht, Schatzungen aufzulegen, oder ein Befugniß, denen Unterthanen gewisse Schatzungen und Abgiften aufzulegen. „Die Kriegsvölker können nicht unterhalten „noch das Regiment ohne Mitteln geführt wer„den; Mittel kann man aber nicht aufbringen „ohne Schatzungen.„ (*). Kurz, wer nur bedenkt, was dazu erfordert wird, allezeit in Vertheidigungsstande zu seyn, und die zahlreichen Bedienten eines Reichs zu besolden; der wird bald sehen, wie viele starke Ausgiften die Obrigkeit habe; und folglich, wie ansehnlich die Einnahme seyn müsse, wenn sie jenen gleichkommen soll. Gesandtschaften an fremde Höfe können auch nicht abgeschickt werden, ohne daß selbige große Unkosten erfordern. Außerdem so sind auch die Zeiten verflossen, da Agathocles aus einem irdenen Topfe aß, und Curius mit eben der Hand den Kessel handthierte, worinn er sonst den Generalstab hatte. Diese Zeiten lehren uns, daß wir der Obrigkeit eben den äußerlichen Glanz und das Ansehen geben müssen, welches mit ihrer Hoheit und Macht übereinstimmt. Wir nehmen anjetzt wahr, daß ein geringes und schlechtes Ansehen auch die vornehmsten

(*) Decret. com. A. 1650. 4. §.

nehmsten Personen in den Augen der gemeinen Leute verächtlich macht, und folglich auch ihrer Macht und Hoheit Schaden thut. Hieraus fließt also, daß man zu einer anständigen Pracht reichliche Abgiften verordnen muß. Nichts ist demnach billiger, als daß die, welche den Schutz und Schirm der Obrigkeit, so wohl für sich selbst, als ihre Güter, genießen, auch ein Theil derselben zum allgemeinen und gemeinschaftlichen Nutzen verwenden. Der Kaiser Nero glaubte seinen Unterthanen dadurch eine besondere Gnadenbezeugung zu erweisen, wenn er ihnen eine allgemeine Zollfreyheit verstattete; allein der Rath setzte sich darwider, und gab vor, das Reich würde bald dadurch wankend werden, falls man die Einkünfte, welche zu dessen Unterhaltung bestimmt wären, vermindern wollte (*).

Die Macht oder das Befugniß, Bediente zu setzen, und alle Bedienungen der Gesellschaft anzuordnen. Da die Obrigkeit selbst unmöglich alle die Aemter verwalten kann, welche in dem gemeinen Wesen nöthig sind, und ohne großen Schaden desselben nicht können aus der Acht gelassen werden: so hat die Obrigkeit die Macht, diese Bedienungen denenjenigen aufzutragen, zu deren Ehrlichkeit, Tugend und gutem Namen sie das beste Vertrauen hat. Diese Bedienten können sich auch nicht entlegen, ihrer Obrigkeit jederzeit Rede und Antwort, wozu sie verpflichtet sind, zu geben; wie denn auch die Obrigkeit bey allgemeinen Einrichtungen, die

das

(*) Tacit. Ann. XIII.

das Wohl des Reichs angehen, sich ihrer mit eben dem Nutzen bedienen kann, den Argus sich mit seinen hundert Augen verschaffte. Es ist deswegen sehr daran gelegen, daß ein jedweder seine Pflicht thue und wachsam sey.

Die Macht, oder das Befugniß, Geld prägen zu lassen, und selbigem einen solchen äußerlichen Werth beyzulegen, der dem innerlichen am nächsten kömmt. Dieser beruht auf dem Schrot und Korn des Geldes, wie auch auf einer stillschweigenden Einwilligung unter den Menschen. Der äußerliche Werth muß weder zu hoch noch zu niedrig seyn. Denn in beiden Fällen leidet das Reich Schaden. Das Geld ist die Seele der Handlung. Soll die Handlung so wohl innerhalb als außer dem Reiche blühen: so muß die Münze so eingerichtet seyn, daß sie nicht allein im Reiche gangbar ist, sondern auch an andern Orten, wo Handel getrieben wird, ihren Werth behält. Ein europäischer Kaufmann wird schwerlich die Muschelschalen eines Indianers in der Handlung annehmen.

Dieses sind die hohen Gerechtsamen, die hernach den Grund zu folgenden legen, nämlich

Die Bebauung des Landes anzubefehlen. Herr Locke verdient, daß ich hier seine eigenen Worte anführe. „Wann man nur allein bedenkt, was für eine Ungleichheit zwischen einem „Stück Feldes, das mit Toback oder Zuckerrohr bepflanzet, oder auch mit Korn oder „Weitzen besäet ist, und einem andern Felde „von eben dieser Güte ist, das aber nicht ge-

braucht

„braucht wird: so wird man gleich gewahr wer„den, daß die Verbesserung, welche vermittelst „der Arbeit geschehen ist, hauptsächlich zu dessen „Werth das Meiste beygetragen habe. Ich „glaube nicht, daß ich zu viel sage, wenn ich „behaupte, daß $\frac{9}{10}$ von allen den Früchten, „welche die Erde zum Nutzen der Menschen her„vorbringet, insonderheit der Arbeit zuzurechnen „sey. Ja wenn wir alles nach dem Zustande „betrachten, worinn es ist, wenn wir uns dessen „bedienen; wenn man dazu alle Unkosten rech„net, die man darauf gewandt, und also das„jenige wohl von einander absondert, was der „Natur allein, und was der Arbeit zugehört: „so werden wir sehen, daß man der Arbeit in „den meisten Fällen $\frac{99}{100}$ zuzuschreiben habe. „Nichts kann dieses deutlicher beweisen, als „der Zustand verschiedener Völker in America. „Diese sind zwar reich an Ländereyen, allein sie „leiden an allem einen Mangel, was zu den Be„quemlichkeiten dieses Lebens gehöret. Die Na„tur hat ihnen, vor allen andern Völkern, al„les im Ueberflusse mitgetheilet; nämlich ein „fruchtbares Erdreich, das geschickt ist, alles „das überflüßig hervorzubringen, was zur Nah„rung, Kleidung, und zum Vergnügen dienet. „Sie haben aber nichtsdestoweniger, weil sie ihr „Erdreich durch die Arbeit nicht verbessern, nicht „einmal den hundertsten Theil derjenigen Güter, „welche wir besitzen; und ein König, der daselbst „über ein weitläuftiges und fruchtbares Land „regieret, wohnt und kleidet sich viel schlechter,

als

„als ein Tagelöhner in England (*). Ein Acker, „der hieselbst zehn Tonnen Weizen trägt, und „ein anderer in America, welcher bey gleichem „Gebrauche eben so viel tragen könnte, sind „ohne Zweifel natürlicher Weise beyde von glei„cher innerlicher Güte. Man kann aber dem „ungeachtet die Ausbeute des ersten Ackers wohl „jährlich auf zweyhundert Reichsthaler und „drüber schätzen; da hergegen der letztere wohl „kaum einen Gulden einträgt; ja ich darf fast „sagen, wenn alles, was ein Indianer daraus „macht, hier geschätzet und verkauft werden sollte: „so würde wohl kaum der tausendste Theil des „vorigen herauskommen. Die Arbeit ist also „das, wodurch ein Land hauptsächlich seine „vornehmste Güte erhält; denn ohne dieselbe „würde es schwerlich zu etwas recht nützlich „seyn „ (**). Schließlich: der Pflug ist wohl zu geringe und unanständig vor den Händen eines Regenten, aber nicht vor dessen Augen.

Die Vermehrung der Einwohner. Die Nothwendigkeit davon legt der Herr Prof. Berch ganz deutlich an den Tag. „Obschon das ge„meine Wesen, welches aus einer großen Menge „Bürger besteht, in verschiedener Absicht glück„lich genennet werden kann: so ist doch eigent„lich das innerliche Wohl, welches vermittelst „des Fleißes verschiedener Menschen befördert „wird, die wahre Ursache, weswegen der Staat „zunimmt, und viele Einwohner vonnöthen sind. „Und da die Erfahrung lehrt, daß ein Volk das „andere

(*) S. 57. 58. (**) S. 61.

„andere sowohl durch gute Haushaltung, als „durch Krieg schwächen kann: so ist es möglich, „daß man, vermittelst der Kenntniß von der „Menge der Einwohner in einem Lande, wie „auch von deren Handthierung und Lebensart, „eine sichere Rechnung von der Schwäche und „Stärke des Landes machen könne. Denn die „Wohlfahrt des Volks beruht nicht auf weit- „läuftige Länder, in so fern sie unbewohnt und „unbearbeitet liegen„ (*). Was die Vermehrung der Einwohner zum Wohl des Reichs beyträgt, kann uns Preußen lehren, der, bey seiner klugen und vortrefflichen Regierung, guten Theils es den Hugonotten zu danken hat, daß Handwerke daselbst empor gekommen sind, die Handlung zugenommen hat, und das Reich in die besten Umstände und in Flor gebracht ist.

Die Erziehung der Jugend. „Diese „Sorge liegt zuförderst und vor allen andern „den Aeltern auf. Weil sie aber manchmal „nicht verstehen, wie man damit verfahren soll; „und es gleichwohl in der bürgerlichen Gesell- „schaft nöthig ist, daß das Thun und Lassen der „Einwohner mit dem Endzwecke übereinstimme, „weswegen sie sich vereiniget haben: so ist es „dezwegen dienlich, daß die Obrigkeit mit Theil „daran nimmt„ (**). Die

(*) Jurisp. Oecon. & Comm. Prof. und Mitgl. der Königl. Schwed. Gesellsch. der Wissenschaften, Herr Anders Bergs, Einleitung zum allgemeinen Hauswesen, S. 25.

(**) Einleitung zum allgemeinen Hauswesen S. 46.

Die Handhabung der Religion. „Eine „einzige Religion ist sehr nützlich für einen Staat; „es können aber doch viele Religionen einen weit „größern Vortheil verschaffen„ (*). Holland giebt uns das letztere deutlich genug zu erkennen, und die harte Inquisition in Spanien ist dagegen wohl eine Ursache der Schwäche dieses Reichs.

Die Beförderung der Handlung. „Obschon die Gesellschaft durch die Handlung viele „Vortheile erhält, die entweder zum Vergnügen und zur Bequemlichkeit des Lebens; zum „Wachsthume der Wissenschaften; zur Fortsetzung der Freundschaft unter Völkern; zur „Entdeckung heimlicher Rathschläge anderer „Länder und Reiche; oder selbst zum Wachsthum der himmlischen Lehre und Verbesserung „der Sitten dienen: so muß man doch diesen „besonderen Nutzen hauptsächlich hier anführen, „daß die Handlung den Ackerbau, die Bergwerke und Handwerke befördert; das Volk in „Bewegung setzt; die Unterthanen und folglich „den Reichthum des Landes vermehret; die Einwohner bemittelt, und die Obrigkeit in Krieg „und Friedenszeiten mächtig macht. Man darf „sich also nicht darüber verwundern, daß Staatsleute die Handlung als das Kleinod des Landes „ansehen, selbige auf das beste zu bewahren „suchen, und mit vielen Freyheiten und Vorzügen befestigen„ (**).

Der

(*) Anweisung zur vollkommenen Erkenntniß des Staats 1 Buch S. 16.

(**) Einleitung zum allgem. Hausw. S. 270. 271.

Der Flor der Handwerke. „Die Natur „und das Erdreich geben uns nur allein die rohe „Materie, welche an und für sich betrachtet, „wenig oder nichts werth ist (*). Es ist ge„wiß, daß die Arbeit einen großen Unterscheid, „in Ansehung des Werths, unter allen Dingen „macht„ (**).

Das Vertheidigungswerk. Außer der Kriegsmacht, worauf die Obrigkeit sich allezeit gewisse Rechnung muß machen können, sollen auch die Grenzen des Reichs mit guten und zuverläßigen Festungen, und was dazu benöthigt ist, versehen seyn.

Es sind endlich noch andere Gerechtsamen, die die Obrigkeit in Ansehung fremder Mächte besitzt, als nämlich

Das Recht, Krieg zu führen, und einer unterdrückten Macht beyzustehen; wenn entweder Bündnisse es verlangen, oder die Vorsichtigkeit es haben will.

Das Recht, Frieden zu schließen, und Bündnisse zu machen, um entweder die alte Freundschaft, nach Endigung der Feindseligkeiten, wieder herzustellen, oder mit einer neuen fremden Macht eine genauere Vereinigung zu stiften; damit die Gesellschaft, wann es nöthig seyn sollte, von ihr Hülfe und Beystand erlangen möchte.

Das Recht, Gesandten zu schicken. Mit diesen Personen, die man heilig nennt, muß man auf keinerley Art hart verfahren, so lange es

(*) Locke S. 62. (**) Locke S. 57.

es nicht erweislich ist, daß sie die Sicherheit des gemeinen Wesens zu stören oder auch offenbar dessen Rechte zu kränken suchen, wo sie sich als Gesandten aufhalten. Bey diesen Umständen hat die Regierung Macht, solche Maasregeln zur Hand zu nehmen, als zur Wohlfahrt der Gesellschaft vonnöthen sind. Ich darf nicht weitläuftig seyn; deswegen will ich nur allein anführen, daß Engelland einsmals auf bloßer Muthmaßung zwey Schwedische Ministers, den einen in Haag und den andern in Londen, in Arrest nehmen ließ. Mit welchem Recht dies aber geschehen sey, mag ein anderer beurtheilen.

Dritter Abschnitt.

1. §.

Obschon die höchste obrigkeitliche Macht ihr Wesen nicht ändern kann, sondern allezeit und in allen Gegenden eben dieselbe bleiben und sich selbst immer gleich seyn muß (5 §. 2 Absch.): so kann doch die Art, sie zu verwalten, verschieden und ungleich seyn, und dieses heißt bey allen, die **Regierungsart** oder **Regierungsform**. Eine einzige Person kann die höchste Gewalt ungetheilt besitzen; alsdann heißt die Regierungsart, eine **Monarchie**. Wenn ein Rath, der aus verschiedenen dazu erwählten vornehmen Personen besteht, die höchste Gewalt in Händen hat: so heißt diese Art, wo viele herrschen, eine **Aristokratie**. Endlich können alle diese Rechte

zusammen

zusammen den Ständen selbst zukommen, und dann heißt die Regierungsart in Ansehung dessen, eine Demokratie. Dieses sind die drey einzelnen Regierungsarten, von welchen die erste mit Recht den Namen Monarchie verdient, weil ein einziger Mensch darinn alle Gewalt besitzen muß. Die beyden letztern, worinn viele regieren, und die Obrigkeit aus verschiedenen Personen besteht, und die auch deswegen als Etwas könnten angesehen werden, das aus vielen Theilen zusammen gesetzt ist, könnte man mit eben dem Rechte einfache Staaten nennen; als die Naturkündiger ihre Elementen bloß deswegen für einfach ausgeben; weil alle deren Theile, woraus sie bestehen sollen, nach ihren Sätzen, einerley Art seyn müssen. Diejenigen Regierungsarten nennt man aber vermischte, welche entweder aus allen drey einfachen, oder wenigstens aus zweyen derselben zusammengesetzt sind. Wie diese Vermischung aber beschaffen sey, soll weiter unten gesagt werden. Eine besondere Regierungsart entspringt auch aus der Vereinigung vieler kleinen Gesellschaften, wenn diese Gesellschaften, eine jede vor sich, in den Sachen die höchste Gewalt besitzt, welche sie nur ganz allein betreffen; in denenjenigen aber, welche alle angehen, einer gemeinschaftlichen Obrigkeit unterworfen sind. Man pflegt auch sonst die Monarchie in eingeschränkt und uneingeschränkt abzutheilen. Allein da die höchste Gewalt allezeit gleich und niemals größer oder kleiner ist (5 §. 2 Abschn.), und also eine eingeschränkte Monarchie nichts an-

ders bedeutet, als daß der Monarch nicht die ganze höchste Gewalt und alle deren Rechte besitzet: so folgt hieraus, daß die höchsten Rechte bey diesen Umständen getheilt seyn müssen. Diese Theilung giebt deutlich zu erkennen, daß die Regierungsart vermischt sey, und auch eigentlich so müsse genennet werden. Man kann hierwider gleichwohl einwenden, daß der Monarch, ehe ihm die Verwaltung der höchsten Macht anvertrauet wird, oftmals verschiedene Versicherungen von sich geben muß; nämlich, daß er die alten Gesetze und Gewohnheiten des Landes nicht abschaffen, und einen jedweden Stand bey seinen wohlhergebrachten Privilegien und Rechten schützen soll, u. d. m. Die Regierungsart könne also deswegen nicht vermischt genannt werden, weil der Monarch von keinem Mitregenten etwas wisse. Gleichwohl scheint doch seine Gewalt, in Ansehung der obangeführten Bedingungen, eingeschränkt zu seyn. Ich werde mich hierüber etwas einlassen, und frage erst mit Erlaubniß, ob denn die alten Gesetze so gut, und der Gesellschaft so nützlich gewesen, daß eben dieselben, weil die Unterthanen dazu gewohnt, unverändert bleiben sollen? Antwortet man darauf Ja, und zwar aus der Ursache; weil alle große Veränderungen, wie diese ist, nämlich ein altes Gesetz abzuschaffen, das durch Zeit und Gewohnheit den Beyfall der Unterthanen erhalten hat, die so beschaffen sind, daß sie alles Neue in Verdacht haben, selten oder niemals in dem gemeinen Wesen vorgenommen werden, ohne daß es eine Verwirrung

wirrung verursacht, die größer als der Vortheil ist, den die Gesellschaft davon hätte; im Fall die Veränderung auch so beschaffen wäre, daß das alte Gesetz dadurch auf einige Weise verbessert würde: so sage ich, daß diese Versicherung um so viel weniger die Macht des Monarchen einschränken könne, da sie nichts mehr in sich enthält, als das, wozu er sonst verbunden gewesen, nämlich das höchste Wohl des Reichs zu befördern. Man hat ihm also nichts benommen, als die Freyheit, dasjenige zu thun, welches dem gemeinen Wesen zum Schaden gereichen könnte; eine Sache, die er außerdem nicht besaß. Ich kann auch nicht glauben, daß diejenigen, welche diese Versicherung von dem Monarchen gefordert haben, der Meynung gewesen seyn, daß die alten Gesetze auch selbst mit Schaden der Unterthanen beybehalten werden müßten. Man muß ja nicht denken, daß sie den Monarchen zu etwas haben verbinden wollen, welches ihnen selbst schädlich seyn könnte. Sollte also der Monarch, ohne daß seine gegebene Versicherung ihm im Wege läge, nicht berechtiget seyn, ein Gesetz zu verändern, da es keinen Nutzen mehr schafft, d. i. da es nicht mehr so bleiben kann, ohne großen Schaden der Unterthanen? Die Gesellschaft muß ja ihren Zweck erhalten; wie ist dieß aber möglich, wenn man keine Mittel dazu anwenden will? Niemand, ohne der Monarch, kann sich dieser Mittel bedienen; weil die Regierungsart nicht vermischt heißen soll, und der Monarch deswegen keinen Mitregenten

 erkennet.

erkennet. Ich werde noch etwas über die letzten Umstände, nämlich über die Versicherung, beybringen, welche der Monarch gegeben hat, um alle wohlhergebrachten Privilegien der Unterthanen ungekränkt zu lassen. Diese ist, nach meiner Meynung, eben so beschaffen, wie diejenige, worüber ich mich schon erklärt habe. Denn obschon die Unterthanen ihre Obrigkeit verwechseln: so bleiben doch die Rechte derselben allezeit da. Was ihnen vorher rechtmäßig zugehört hat, das behalten sie auch nachher so lange, als eben dieselben Umstände dauren. Die Sicherheit war der Endzweck, der die Menschen antrieb, sich in eine Gesellschaft zu begeben; und diese Sicherheit sollte sich nicht allein auf sie selbst, sondern auch auf alles das erstrecken, was sie damals besaßen, oder nachgehends sich rechtmäßig erwerben würden. Dieser Endzweck währet, so lange die Gesellschaft währet, und folglich auch die darauf sich gründende Rechte; welche ihnen nicht können benommen werden, ohne auf eine unrechtmäßige Weise. Die Gesellschaft befindet sich übel, wenn deren Mitglieder leiden; und diese leiden, wenn ihre Rechte gekränkt werden, und man ihnen dasjenige unbefugter Weise raubt, was sie rechtmäßig sich erworben haben. Wenn also die Obrigkeit die Versicherung giebt, daß sie die Privilegien der Unterthanen nicht kränken will: so verbindet sie sich zu nichts weiter, als wozu sie schon ohne das auf das kräftigste verpflichtet ist; und entsagt bloß, sich eines Rechts zu bedienen, das ihr niemals zukommen

kann.

kann. Was ich übrigens bey dem vorigen Umstande behauptet habe, das behaupte ich auch noch; nämlich daß diese Versicherung die Arme des Regenten nicht mehr bindet, als die vorige. Die bey den solchergestalt angeführten Umständen glauben, daß die Macht eines Monarchen eingeschränkt sey, nennen das eingeschränkt, was bloß den Schein davon hat. Der Monarch besitzt ja dem ungeachtet noch alles, was er in Kraft des natürlichen Gesetzes und in Ansehung des Endzwecks der Gesellschaft nur besitzen kann. Mit einem Worte: er hat Macht alles das zu thun, ohne welches die Gesellschaft nicht bestehen kann. Man sage mir anjetzt einmal, ob die höchste obrigkeitliche Macht wohl etwas mehr in sich faßt. Ich bin meines Theils der Meynung, daß ein König, der in diesem und andern Fällen Gott und dem Volk schwört (*), eben so wohl eine uneingeschränkte Macht besitzen kann. Denn durch seine gegebene Versicherung drückt er nur die Pflicht noch deutlicher aus, welche das Gesetz der Natur ihm schon auferlegt hat; und giebt dieser Verbindung einen desto größeren Nachdruck vermittelst des Eides, wodurch er sich öffentlich der Rache Gottes unterwirft, falls er dieses fälschlich angelobet und schwöret. Wenn man weiß, daß die Schranken, womit das Recht der Natur die Monarchie umgiebt, selbige nicht einschränken: so wird man so gleich meinen Worten ungezwungen Beyfall geben. Hieraus fließt also, daß

(*) 4. K. §. 8. des Königsb. LL.

dasjenige seinen guten Grund habe, was vorhin von der Theilung der höchsten Gewalt in einer Monarchie beygebracht ist. Ich kann aber doch auch nicht behaupten, daß man diese Theilung der höchsten Gewalt in einer Monarchie darum gänzlich verwerfen müsse; „weil der „Schmuck der Krone und Glanz des Scepters, „nebst allen Ehrennamen, die man den Köni„gen zur Ehre und Würde des königlichen Na„mens, beyzulegen pflegt (*),„ gleichwohl verursachen, daß eine vermischte Regierungsart, wo ein König Theil an der Regierung hat, eine Monarchie genannt wird; und deswegen eingeschränkt heißt, damit man sie von der uneingeschränkten und eigentlichen Monarchie unterscheiden könne.

Alle Regierungsarten mögen auch so verschieden und einander so ungleich seyn, so wird doch die höchste obrigkeitliche Gewalt, wenn man sie in allen diesen verschiedenen Regierungsarten betrachtet, immer unveränderlich seyn. Es läuft auf eins aus, ob einer oder mehrere die Regierung haben, und der Unterscheid zwischen einem, mehrern oder vielen, geht so wenig ihr Wesen an, als unmöglich es ist, darinn eine Aenderung zu machen, ohne zugleich den Namen und das Wesen zu verlieren. Die höchste obrigkeitliche Gewalt ist solchergestalt so wohl in der Monarchie, als Aristokratie und Demokratie immer dieselbe und einerley. Die Regierungsarten sind folglich in Ansehung dessen bloße zufäl-

(*) Riksdags-Manna-Rætt p. 32.

zufällige Dinge, die zu dem Wesen der höchsten Gewalt weder etwas hinzuthun noch davon nehmen können.

2. §. Da ich mir vorgenommen habe, über eine jedwede Regierungsart eine besondere Untersuchung anzustellen: so will ich anjetzt mit der Monarchie den Anfang machen. Ich werde hier deren Vorzüge abschildern; aber weil keine Art der bürgerlichen Regierung von allen Schwierigkeiten gänzlich befreyet ist (*): so will ich auch die Vortheile der Monarchie von der Seite vorstellen, daß man zugleich ihre Mängel gewahr werden könne. Wenn man die Monarchie in ihrem eigentlichen Verstande nimmt, so weiset der 1. §. dieses Abschn., worinn sie eigentlich bestehe. Wer ganz allein in einem Reiche die höchste Gewalt besitzet, den nennet man einen **Monarchen**. In unsern alten Gesetzen findet man solche Ehrennamen, die an und für sich einem Monarchen zukommen; als **Allerhöchster Herr** (**), **Allgewaltiger König** (***), **Alleinherrschender König** (†) u. s. w. Daß unter der Franzosen ihrem Souverain ein Monarch angedeutet werde, ist eine Sache, die allen bekannt seyn wird. Gleichwohl findet man doch, daß ein Regent, obschon seine Macht eingeschränkt ist, ebenfalls mit diesem Namen bezeich-

(*) Grot. J. B. & P. L. I. c. III. §. 17.
(**) C. 4. pr. K. B. Upl. L.
(***) Præfat. LL. Suderm. Goth. & Rolf. Hist. c. 31.
(†) c. 15. Manho B. Upl.

zeichnet wird. Dieses bestätiget Köler mit den eigenen Worten der Franzosen, welche so lauten: il n'y a que trois choses, qui bornent la puissance souveraine, les loix de Dieu, lex loix fondamentales de l' etat & les loix naturelles de la justice (*). Es giebt zwey Abwege in der Lehre von der Macht der Monarchen, die beyde gleich gefährlich sind, und wofür man sich also sorgfältig hüten muß, damit man nicht irre laufe und des rechten Weges verfehle. Der erste Abweg führt uns auf die Straße der Macchiavellisten. Diese haben in ihrem Gehirne eine Monarchie ausgeheckt, welche einem etwas übelgesinnten Regenten gut genug anstehen kann; der Gesellschaft aber höchst schädlich ist. Sie sind weit von der Meynung entfernt, daß der Monarch um seiner Unterthanen willen da ist, sondern halten vielmehr dafür, daß die Menschen nur des Monarchen wegen erschaffen sind. Der eigenthümliche Vortheil des Monarchen ist bey ihnen das Vornehmste; das allgemeine Wohl folgt hernach erst, und steht ihm zu Dienste. Ja nach ihren verdorbenen Sätzen wird ersterer nicht zu theuer gekauft, wenn auch schon die Unterthanen selbigen mit Verlust des letzteren und ihres eigenen bezahlen sollten. Was bloß nach dem Kopfe des Monarchen ist, und was er thut, das muß man auf ihr Wort glauben, daß es recht sey. Dies thut bey ihnen nichts zur Sache, daß Recht und Billigkeit durch

(*) Kœler Spec. J. Soc. & Gent. §. 1546. schol. II.

durch solche Veränderungen leiden müßte, die dem Gutbefinden des Monarchen gemäß sind. Mit einem Worte: Sie machen, so viel an ihnen ist, den Monarchen frey und ledig von allen den Banden, die sonst das natürliche Gesetz einem Menschen aufleget. Kein Monarch darf, in Ansehung dessen, sich schämen, wenn er etwas unternimmt, wodurch er sich auf dem Thron befestigen kann. Keine andre Religion haben sie vonnöthen, als nur eine solche, die sich zu ihren Absichten am besten schickt. Sehet! solche übelgeartete Monarchen findet man bey diesen Staatsmännern, die für ihre artige Erfindung den gemeinschaftlichen Vorzug verdienten, daß sie unter einer solchen Regierung leben sollten, als sie selbst erfunden haben, und die sie vertheidigen. Da sie auch den Unterthanen auferlegen, daß sie sich insgesammt allen den Widerwärtigkeiten in Gehorsam unterwerfen, die ihnen zustoßen können: so kann ich mit mehrerm Rechte von ihnen sagen, was Herr Locke von Barclay sagt, „nämlich daß ich ihnen alle „ihre Hiebe und Wunden nicht misgönne, die „sie in Unterthänigkeit bekommen können; oder „auch die verehrungswürdigen Schläge gern „überlasse, womit man sie bewillkommen „mögte.„ Wir erinnern uns nur allein, was wir im 3. §. des 2. Abschn. angemerket haben, und halten uns daran, daß die höchste obrigkeitliche Gewalt allezeit dieselbe bleiben müsse, sie mag von einem oder mehrern verwaltet werden. Zugleich erinnern wir uns, daß diese Macht, so

bald sie die Grenzen der natürlichen Billigkeit und des Gesetzes der Natur überschreitet, auf einmal, beydes ihren Namen und ihr Wesen verliehret. In Ansehung dessen verwerfen wir billig das Reich der Macchiavellisten, als erdichtet und ungegründet; ja wir halten es nicht einmal würdig, den Namen zu führen, da wir dieses letztere mit so viel größerem Rechte thun können; als sonst ein gemeinschaftlicher Name dem rechten monarchischen Reiche bald ein gemeinschaftliches Schicksal mit dem unrechten zu wege bringen könnte. Denn wie bald betriegt nicht die Zweydeutigkeit die Einfalt, so daß sie oftmals vor einer guten Sache, bloß des Namens wegen, einen Abscheu heget? Ich begreife aber ganz und gar nicht, was Herrn Locke vermogt habe, daß er in dieser Sache so wunderliche Gedanken hat, und ohne seinen Satz etwas einzuschränken, alle uneingeschränkte Monarchien zu tadeln und zu verwerfen sucht. Seine Gelehrsamkeit und tiefe Einsicht in die Politick lassen mich nicht glauben, daß dieses aus Irrthum geschehen sey. Das einzige, was ich darzu sagen kann, ist dieses, daß er nicht vorsichtig oder aufrichtig genug scheint zu Werke gegangen zu seyn, wenn er der unumschränkten Monarchie eben das beyleget, was die Tyranney an sich hat, und darauf, als auf einem Grunde alle die Sätze bauet, die er zu seinen Beweisen nöthig hat. „Die natürliche Freyheit, „sagt er, kann nur allein von dem natürlichen „Gesetze eingeschränket werden (dieß behaupte

„ich

„ich gleichfalls). Diese Sicherheit vor einer „uneingeschränkten Monarchie (merket es) ist „zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts so „nöthig, und so genau mit derselben verbunden, „daß es dieselbe unmöglich aus den Augen setzen „kan, ohne sich zugleich (merket es) beydes des „Lebens und der Wohlfahrt verlustig zu ma„chen (*). Die uneingeschränkte Monarchie, „welche einige für die einzigste Regierungsart in „der Welt ausgeben, (sie nehmen selbige aber „nicht in der Bedeutung, wie Herr Locke) „kann nicht mit der bürgerlichen Gesellschaft be„stehen, noch den Namen einer weltlichen Re„gierungsform führen (**).„ Daß die uneingeschränkte Monarchie des Herrn Locks ganz und gar nicht von der Macchiavellisten ihrer oder einer andern gemisbrauchten Monarchie, die Tyranney heißt, unterschieden sey, werden wir noch deutlicher sehen. Er beschreibt einen Monarchen solchergestalt: „Da er Macht hat, mehr „Unrecht und Böses zu thun, als andre: so ist auch „das recht, wenn er es nur thut (***).„ Sollte jemand noch zweifeln, ob ich Recht hätte, und wollte nur allein seine Beschreibung der uneingeschränkten Monarchie und Tyranney gegen einander halten: so bin ich versichert, daß er dadurch völlig auf meine Seite würde gebracht werden. „Es ist dies die rechte Beschaffenheit der „Tyranney, wie er selbst sagt, daß man seine „Macht weiter ausdehnet, als es die Gerech„tigkeit

(*) S. 33. (**) S. 130.
(***) S. 133.

„tigkeit zuläßt; und darzu ist niemand berech„tiget (*). Die uneingeschränkte Macht ist, „nach seiner Aussage, eine dem eigenen Willen „eines Monarchen gemäße unwidersprechliche „Gewalt, welche er über andere Menschen hat, „und vermittelst welcher er einem Menschen das „Leben nehmen kann, wenn es ihm gefällt. „Diese Macht kann niemand weder von Natur „haben, noch auch jemanden durch einige Ver„bindung überlassen werden (**).„ Wenn er die unumschränkte Monarchie als schädlich verwerfen will: „so beruft er sich auf die Erfahrung, „und sagt, daß man nur allein die Geschichte „dieser oder der vorigen Zeiten lesen dürfe (***). Allein ich möchte gern wissen, wo er in den Geschichten die uneingeschränkte Macht so abscheulich abgemalt gesehen habe; es sey dann in Ansehung der Misbräuche derselben, die man, um Zweydeutigkeit zu verhüten, billig Tyranney nennen sollte. An einem andern Orte sagt Herr Locke, „daß die Macht Gesetze zu geben, zuwei„len bey einer einzigen Person angetroffen wer„de, als nämlich bey uneingeschränkten Mo„narchen. Allwo man denn auch Ursache zu „fürchten hätte; daß diese endlich auf die Ge„danken verfallen möchten, als wenn ihr Nutzen „aus etwas anders entspringe, als aus der „Wohlfahrt der Unterthanen (†).„ Diese seine Furcht kann manchmal ganz billig seyn. Allein lieber! sage mir, wo man in der Welt die uneinge-

(*) S. 305. (**) S. 267.
(***) S. 134. (†) S. 215.

eingeschränkten Monarchien des Herrn Locke finden soll? Ich hätte so gut sagen können, die Tyranneyen, indem es mir beyfällt, daß eine uneingeschränkte Monarchie und Tyranney bey ihm gleich viel gelten. Die Reiche pflegt man sonst nach der Regierungsart zu benennen, die allda festgestellt ist; daß aber die Tyranney einen Platz unter den Regierungsformen erhalten habe, ist mir noch bis diesen Tag unbekannt. Ich falle endlich in Verwunderung, da ich gewahr werde, daß Herr Locke den Barclay einen **Fürsprecher der monarchischen Regierung** (*), und einen **eifrigen Verfechter der uneingeschränkten Monarchie**, nennet (**). Ich weiß nicht, in wie weit Herr Locke ihm diese Namen beylegen kann, falls Herr Locke sich selbst gleich bleiben, und die uneingeschränkte Monarchie in der gewöhnlichen Bedeutung annehmen will, die er sonst überall derselben giebet. Es ist ganz leicht zu beweisen, daß Barclay, nach seinen Sätzen, nicht den Namen eines Verfechters der uneingeschränkten Monarchie verdienet, da Barclay selbst vorgiebt, wie Herr Locke anführt, daß ein König so etwas verrichten könne, wodurch er aufhört, König zu seyn, und sich selbst seiner Macht begiebt (***). Dieses hätte Barclay nothwendig bestreiten müssen, wenn ihn Herr Locke, in Ansehung der Benennung, die er der uneingeschränkten Monarchie beylegt, mit Recht einen

D Ver-

(*) S. 362. (**) S. 372.
(***) S. 368.

Verfechter dieser Gewalt hätte benennen wollen Herr Locke scheint hierdurch unvermerkt zu erkennen zu geben, daß er die uneingeschränkte Macht in einer andern Bedeutung annimmt, als sonst geschehen ist. Warum er sie aber in seinem Buche beständig mit der Tyranney vermischet, ist mir gänzlich unbekannt. Ob ich ihm gleich nicht aufbürden will, daß er es wirklich mit den Monarchomachis gehalten hat: so ist es doch allen bekannt, daß nach ihren Sätzen alle uneingeschränkte Monarchien für Tyranneyen zu halten seyn(*). Diese so genannten Monarchomachi sind in den Gedanken gestanden, daß sie sich um so viel sicherer schätzen dürften, je weiter sie sich in ihren Sätzen von den Macchiavellisten entfernen könnten. Allein eben dieses verursachte, daß sie des rechten Weges verfehlten, und eben so gefährlich worden, als ihre Gegenpartey. Diese ungegründete Meynung zu widerlegen, ist um so viel leichter; da der Misbrauch und ein falscher Begriff, den sie sich von der uneingeschränkten Monarchie gemacht haben, die Wahrheit zu sagen, die einzigen Ursachen sind, warum sie die Rechtmäßigkeit und den Gebrauch der uneingeschränkten Macht, bestritten haben. Ich darf mich also hierbey nicht aufhalten, sondern schließe diesen §. mit diesen entlehnten Worten: „Die Furcht, „welche einige empfinden, so bald sie sich einen „uneingeschränkten Herrn vorstellen, entspringt „aus den ungebürlichen und unzeitigen Forde-

„rungen,

(*) Gribn. J. N. c. 7. §. 11. not. 2.

„rungen, welche diejenigen an sie machen, die „sich einbilden, daß eine uneingeschränkte „Macht von der Tyranney nicht könne getren„net werden (*).

3. §. Wenn man so wohl die Beschaffenheit aller bürgerlichen Verbindungen, als auch dasjenige, was ich vorhin einigemale erwähnt habe, mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet: so ist es handgreiflich, daß die Monarchie sich eben so wohl den Befehlen des Gesetzes der Natur unterwerfen müsse, und daß sie, in Ansehung dieses Gesetzes, niemals uneingeschränkt genennet werden könne. Die Pflicht der höchsten Obrigkeit, um in allen ihren Handlungen und in der Ausübung einer jedweden hohen Gerechtsame, den Nutzen des gemeinen Wesens zur Absicht zu haben, gründet sich in dem unveränderlichen Gesetze der Natur, dessen Vorschrift die Obrigkeit so wohl, als alle einzelne Personen verbindet. Die größten Monarchen sind in dem Reiche des Schöpfers gleichwohl nur Unterthanen, und müssen den allgemeinen Gesetzen gehorchen, die seine ewige Weisheit, Gerechtigkeit und Heiligkeit für seine vernünftigen Kreaturen verordnet hat. „Diese Verbindung legt die „höchste Obrigkeit nicht ab, wenn sie sich in den „Purpur kleidet (**).„ Der würde allzu ungereimte Gedanken haben, der sich vorstellte, daß die Unterthanen, welche den Händen ihres Regenten eine uneingeschränkte Macht und Gewalt über-

(*) Kœler. §. 1489. cit. part.

(**) Riksdags-Manna-Rætt p. 10.

übergeben, ihn auch dadurch berechtiget hätten, alles das zu thun, was Gott selbst nicht thun kann, ohne seiner Gerechtigkeit zu nahe zu treten; nämlich jemand von der Verbindung frey und los zu machen, die das natürliche Gesetz ohne Unterscheid allen Menschen auferleget hat. Die Monarchie muß und kann nur allein in Betracht dessen uneingeschränkt heissen, in so weit nämlich diejenigen, welche sie übertragen haben, selbige nicht, vermittelst gewisser Bedingungen und vorbehaltenen Gerechtsamen, an gewisse Puncten gebunden und folglich die Ausübung derselben eingeschränket haben. Denn nur dadurch wird der Regent genöthiget, daß er einen Mitregenten oder eine andre Macht erkennen muß, die mit an der Regierung Theil nimmt. Mit einem Worte: nur alsdann ist die Monarchie uneingeschränkt, wenn der Monarch aus eigener Macht alles das frey und ungehindert ausüben kann, welches, nach seiner Meynung, zum Besten und zur Sicherheit des Landes nützlich ist. So ist die uneingeschränkte Monarchie an sich selbst beschaffen, und so lange sie in diesen unschuldigen Umständen verbleibet, bin ich der festen Meynung, daß sie um so viel weniger dem gemeinen Wesen schädlich sey; da sie im Gegentheile verursachen kann, daß dadurch die Wohlfahrt eines Reichs in einen vollkommneren Stand gesetzt wird. Ich will mit Fleiß alle die Gründe nicht berühren, welche ein Theil Schriftsteller angeführt, und dadurch, nach meiner geringen Meynung, sehr wenig Liebe zur

Wahr=

Wahrheit, aber allzu viel Hochachtung für diese Regierungsart, gezeiget haben. Allein wer weiß, ob nicht die Gnade und Gunst der Regenten ihre Feder belebet hat. Nur allein die Wahrheit und eine genaue Unpartheilichkeit sollen in dieser Sache meine Führer seyn, und eine sorgfältige Betrachtung der Rechte der Monarchie soll mir alles das an die Hand geben, was ich von dieser Regierungsart zu schreiben gedenke. Da die höchste obrigkeitliche Gewalt in allen Reichen, wo eine uneingeschränkte Macht Platz findet, ganz und ungetheilt bey einem einzigen Menschen vorhanden ist, der denn solchergestalt allein die Freyheit hat, über alles zu richten und alles zu veranstalten, was zur Ruhe und Wohlfahrt der Gesellschaft nöthig ist, ohne daß andre Mitglieder des gemeinen Wesens, deren Ehre allein im Gehorsame besteht, berechtiget sind, sich in die Regierung zu mischen: so folgt, daß die Eintracht daselbst nothwendig und vor allen andern anzutreffen sey; wenigstens giebt die Regierungsart nicht den geringsten Anlaß zu einiger Zwistigkeit. Ungeachtet aber ein Monarch alles in seinem Reiche vermag, so daß sein Wille in allen Fällen, die das gemeine Wesen und dessen Sicherheit betreffen, ein Gesetz für die Unterthanen ist, und immer mehr gelten muß, als ihre Meynungen und unreifen Gedanken: so müssen wir doch deswegen nicht schließen, daß ein Monarch in allen seinen Rathschlägen so vor sich selbst, und gleichsam außer aller Gemeinschaft mit andern Menschen lebe, daß er

deren Rath und Vorstellungen niemals hören könne noch dürfe. Der Monarch kann ja, ohne Verlust seiner Macht und Gewalt, seine Unterthanen zu Rath ziehen, und ihre Vorstellungen anhören, wenn sie selbige mit einer guten Manier und Anständigkeit vorbringen. Er kann ihnen gern überlassen, ihr Gutdünken zu geben, wenn ihm nur die Macht zu befehlen übrig bleibt. Dieses thut ihm um so viel wenigern Schaden, da ihr Gutdünken doch nichts zur Sache thut, wenn seine schlüßliche Meynung nicht dazu kommt. Dieses sehen wir in den Monarchien täglich vorgehen. Ein König, der volle Gewalt besitzet, findet sich oft befugt, über Sachen von besonderer Wichtigkeit, das Bedenken seiner Unterthanen zu fordern; wenn nämlich die Sache so verwickelt ist, und die Umstände solchergestalt beschaffen sind, daß es schwer fällt, einen rechten Schluß zu fassen, und ein unrichtiger dem gemeinen Wesen schädlich seyn würde. Monarchen haben auch gelernt, mit fremden Augen zu sehen, sie verlassen sich nicht allezeit auf eigenen Verstand, eigene Klugheit und Vorsichtigkeit. Deswegen holen sie oft, wie ich gesagt habe, das Gutdünken ihrer Unterthanen über besondere Sachen ein, welches sie nachher auf die Waagschale legen, und diejenige Meynung der andern vorziehen, die sie für die beste halten. Und da ein solcher Herr mit mehrerer Sorgfalt darnach fragt, wie ein gegebener Rath beschaffen ist; als er sich darum bekümmert, von welchem er gekommen ist: so geschieht es, daß ein guter Rath eher zur

Voll=

Vollziehung kommt, und nicht so leicht durch Misverstand und Uneinigkeit verworfen wird, als sonst oftmals geschehen kann. Der Monarch kömmt mit seiner vollen Macht einer unterge- drückten und verhaßten Wahrheit zu Hülfe, da- mit sie den Sieg erhalte; die List wird in ihrer Blöße dargestellet, ihr der Mantel geraubet, und die Falschheit muß sich nackend und ohne alle Schminke zeigen. Und wem wird es fremd vor- kommen, wenn ich behaupte, die Macht eines Monarchen richte dies aus, daß Unterthanen es schwerlich wagen werden, aus Furcht vor der Strafe, mit schädlichen und gefährlichen Rath- schlägen an das Licht zu kommen; indem sie sich gewisse Rechnung auf eine baldige Wiedervergel- tung würden machen können, und der Rathgeber vielleicht die ersten Früchte seines thörichten Raths einerndten möchte? Ein jedweder wird wohl er- mässen, wie kräftig eine Monarchie sey, alle Un- einigkeit zu hintertreiben, und allen schädlichen Misverstand zu heben, der sonst oftmals die klüg- sten Ueberlegungen zunichte macht, und unüber- windliche Hindernisse in den Weg leget. Es ist nicht weniger bekannt, wie viel die Macht des Monarchen darzu beyträgt, in allen vorkommen- den Fällen es so anzuordnen, damit die Staats- regeln, welche zur Aufrechtbehaltung des Reichs nöthig sind, zeitig genommen werden können und erwünschte Wirkungen thun. Was für Frucht und Nutzen hat man von einem großen Garten, und vielen schönen darinn befindlichen Bäumen, wenn sie nur beständig blühen und keine Früchte

tragen? Und was würde es dem gemeinen Wesen nützen, daß es viele heilsame und vorsichtige Rathschläge faßte, und noch darzu viele nützliche Anordnungen machte, wenn nichts von allen zur Ausübung gebracht würde? So viel also daran gelegen ist, daß dasjenige, welches heilsam und vorsichtig beschlossen ist, mit Nachdruck möge ausgeführet werden: so rühmlich ist es der uneingeschränkten Monarchie, daß alles dieses glücklich bey ihr von statten geht. Etwas mit Nachdruck zu treiben und geschwind ins Werk zu richten, sind zwo Eigenschaften, die gleichsam die Seele des Reichs und die Bewegung abbilden, worinn das wahre Leben des gemeinen Wesens besteht; diese aber gehören der Monarchie eigenthümlich zu, und machen ihr Wesen aus. Denn da die höchste Gewalt nicht unter viele getheilt, sondern ganz und gar einem einzigen anvertrauet ist: so ist die Zwietracht zu schwach, sich in die allgemeinen Geschäfte einzudrängen; geschweige dann die Bewerkstelligung derselben zu verhindern. Der blasse Neid muß sich hier, in Mangel anderer, selbst verzehren, und Widersprechen kann hierbey nicht das Geringste ausrichten. Denn da hilft kein Widerreden, wenn es heißt: Dies will ich, dies befehle ich. Es ist unnöthig, daß ich es weitläuftig beweise, wie viel Nachdruck die Monarchie den Kriegsverrichtungen giebt, die gewiß, wo sonst eine einzige Sache es nöthig hat, mit der Geschwindigkeit, wie bekannt, müssen ausgerichtet werden. Bey diesen Umständen pflegen viele Unglücksfälle einer That auf dem Fuße zu folgen, wenn man sie mit einer

trägen Langsamkeit ausrichtet. Ein jedweder weiß es wohl, wie leicht demjenigen, der sich nach anderer Rath richten, und selbige einholen muß, die Zeit vorbey streichen kann, wo er die beste Gelegenheit in Händen gehabt hat, die sich nachher dergestalt verändert, daß sie oft niemals wieder kömmt. Kurz, wenn der rechte Augenblick versäumt ist; so kann dies oftmals einen großen, janimmer zu ersetzenden Schaden verursachen. Es ist ebenfalls viel daran gelegen, daß die Berathschlagungen und Anordnungen, welche zur allgemeinen Sicherheit abzielen, heimlich gehalten werden, damit die Feinde des Staats keine Nachricht davon erhalten, die sich sonst ein Vergnügen daraus machen würden, wenn sie selbige zunichte machen könnten. Unser alter Staatsmann achtet dies so hoch, daß er kein Bedenken trägt, sich folgender Worte zu bedienen: „Es ist am meisten in dem Rathe des Königes „und seiner Häuptlinge darauf zu sehen, daß „ihre Sachen und ihr Vorhaben geheim gehalten „werde. Und wer dies offenbahret, der ist hernach unwürdig, mehr in ihren Rath zu kommen. „Ein getreuer Rathgeber soll dasjenige, was er „in dem Rathe höret, so geheim halten, als wenn „er es niemals gehört hätte (*).„ Wenn also der Monarch selbst solche Anordnungen macht, wie es die Umstände erheischen: so ist der Vortheil dabey, daß sie zugleich bekannt gemacht und bewerkstelliget werden. Obschon der Monarch sich oft befugt findet, sich mit andern zu be-

(*) Styrilse Kununga p. 177.

rathschlagen, in ihrer Gegenwart über wichtige Dinge zu handeln, und mit ihrem Beytritt einen Schluß darinn zu machen: so hindert es doch nicht, daß der Monarch, nachdem er ihre Meynungen darüber gehört hat, die seinige zurück hält, so daß niemand wissen kann, welche Meynung seinen hohen Beyfall erhalten hat. Das gemeine Wesen verliert hierbey nichts, wenn man nur den besten Rathschlägen folget, und selbige zur Wirklichkeit bringet. Dies ist die wahre Ursache, warum in einer Monarchie die Anordnungen, welche noch heimlich gehalten werden, in der Stille zur völligen Reife gelangen können. Die allgemeine Sicherheit erfordert auch, daß die Obrigkeit ein wachsames Auge auf alle anwachsende Macht der Privatpersonen habe. Die Geschichte der ältern und neuern Zeiten beweisen genugsam, daß der Uebermuth vieler Personen, und ihr täglich zunehmendes Ansehen in der Gesellschaft, so viel bey ihnen verursachet hat, daß sie mit einer großen Freyheit die Verordnungen des Reichs unter die Füsse getreten, und es endlich für schimpflich gehalten haben, sich durch die Gesetze des Vaterlandes länger binden zu lassen. Es ist gleichwohl eine solche Macht lange nicht so gefährlich in einer Monarchie, als in andern Regierungsarten, wo die Gleichheit unter vielen die Seele in einem gemeinen Wesen und der Grund ist, worauf ihre Sicherheit einzig und allein beruhet; und deswegen kann auch eine Privatperson, wenn sie sich über ihre Macht erhebt und anfängt, ihren hohen Einbildungen Gehör zu geben, durch eine unein-

uneingeschränkte Monarchie leichter bezwungen und wieder unters Joch gebracht werden; als wenn hierzu erst die Einwilligung vieler Personen vonnöthen wäre.

4. §. Eine uneingeschränkte Monarchie ist unstreitig so beschaffen, daß die bürgerliche Gesellschaft davon großen Nutzen hat, so lange sie in den Grenzen bleibt, die das natürliche Gesetz ihr vorschreibet. Wenn ein Prinz, dessen Klugheit und Gerechtigkeit ihn weit über seine eigene Hoheit erheben, die Macht zu gebiethen und zu befehlen besitzt: so ist nur seine uneingeschränkte Macht dem unartigen Haufen verdrieslich und des Hasses würdig; da hergegen alle wohlgesinnte seinen Scepter lieben und verehren. Ich erinnere mich, was Herr **Locke** an einem Orte, obwohl nicht gänzlich meiner Absicht gemäß, gesagt hat: „Ein gütiger König, der das „Vertrauen seiner Unterthanen, und sorgfältig „ihre Wohlfahrt sucht, kann niemals zu viel „Vermögen haben, d. i. Macht, Gutes zu „thun (*). Wenn aber ein König, den die Natur nicht mit allen den gehörigen Kräften ausgerüstet hat, sich selbst nicht die Erfahrung und Einsicht in die Regierungskünste zuwege bringt, die ihm doch so höchstnöthig sind, falls er diese hohe Ehrenstelle und den königlichen Thron, der mit unzähligen Schwierigkeiten und vielen Bekümmernissen umgeben ist, mit Ruhm bekleiden will: so muß das Reich nothwendig an seiner Wohl-

(*) S. 256.

Wohlfahrt Schiffbruch leiden, und wird schwerlich den rechten Hafen erreichen, so lange dieser Steuermann mit einer schwachen und unerfahrnen Hand das Ruder regieret. Ein gleiches Schicksal muß auch ein Land erleben, dessen König ungestört und ohne Bekümmerniß lebt, und sein Vergnügen iu den Wollüsten, und einem unanständigen Zeitvertreibe sucht. Die Gerechtigkeit muß in einem solchen Reiche einschlummern, die Gesetze müssen ihre Kraft verlieren, das gemeine Wesen wird anfangen zu wanken, und die Frechheit wird allenthalben zügellos rasen. Es ist fast kein Hof von Schmeichlern völlig frey, welche nicht die Regenten für eigene Söhne Jupiters ausgeben, ihre Macht vergrössern, und ihren Begierden das Wort reden. Der gelehrte Verfasser des sogenannten Styrilse Kununga oder der königlichen Regierung malt dieselbigen recht mit lebendigen Farben folgender Gestalt ab: „Schmeichler und „Heuchler pflegen weder etwas zu sagen, noch „zu rathen, wenn der Herr es anhört; ohne „was sie wissen, das er gern hört (*).„ Gönnt der Regent ihnen seine Ohren, so kann es leicht geschehen, daß er einen Geschmack an der Regierungskunst des Macchiavells bekömmt, und daß die Monarchie in eine Tyranney verwandelt wird. Diese ist nichts anders als ein Zustand voller Elend; und hierinn kann ein Reich leicht verfallen, wenn der Regent zur Vermessenheit und natürlicher Weise zur Unart und Grausamkeit geneigt ist. Was soll ich von diesem unglückseligen

(*) p. 178.

ligen Zustande sagen? Alsdann ist das gemeine Wesen in der größten Verwirrung; dessen Wohlfahrt wird gänzlich hindan gesetzet und aus der Acht gelassen; Recht und Billigkeit werden den wilden und unbändigen Begierden des Tyrannen aufgeopfert; niemand ist seines Lebens sicher und wegen seiner Güter außer Gefahr, so daß ich in Betracht dessen billig den Schluß mache, daß dieser Zustand viel schlimmer und elender sey, als der natürliche Zustand. Denn anjetzt hat man es mit einem zu thun, der so lange auf seine empfangene Macht und Gewalt pocht, bis das gemeine Wesen in das äusserste Verderben gerathen ist. Die Geschichte, welche ihren Lesern eine Sammlung veränderlicher Zufälle und eine Vermischung betrübter und angenehmer Dinge vorstellet, kann nicht allezeit einen Augustus aufweisen, den die Römer auch noch in seinem Grabe so lieb hatten, daß sie den Wunsch thaten: er mögte entweder nimmer gebohren oder auch niemals gestorben seyn; sie muß uns auch einen Nero zeigen, der nichts mehr wünschte, als daß alle Römer nur einen Hals hätten, damit er sie desto leichter und alle mit einem Hiebe umbringen, und solchergestalt seine Blutdürstigkeit löschen könnte. Man hat solche gesehen, welche ihr Scepter besudelt und den Purpur mit dem Blute ihrer eigenen Unterthanen beflecket haben. Allein warum soll man diejenigen nahmhaft machen, deren Andenken in einer ewigen Vergessenheit begraben zu seyn verdient? Es ist also nicht zu leugnen, daß eine

Monar-

Monarchie zuweilen solche schädliche Misgeburten an den Tag bringt. Denn wenn der Monarch merkt, daß er derjenige ist, der alles allein in dem Reiche vermag: so vergißt er bald die Gewalt, welche er verehren sollte; und seine uneingeschränkte Macht kann ihn alsdann leicht verleiten, daß er glaubt, es seyn alle um seinetwillen, er aber, für niemand, erschaffen. Ist er noch dabey zur Grausamkeit geneigt: so wird er nicht vergessen, daß er eine Gewalt besitzet, die sich sehr wohl zu seiner bösen Natur schickt. Es fällt ein Umstand hierbey vor, der nach meiner Meynung sehr schwer zu bestimmen ist. Weil der bloße Wille des Monarchen das Gesetz der Unterthanen ist, und ihnen also mit Recht die Freyheit nicht zukommen kann, die Handlungen der höchsten Obrigkeit zu beurtheilen: so wird es ihnen sehr schwer werden, mit völliger Gewißheit zu sagen, ob wirklich eine Tyranney vorhanden ist, oder nicht. Der bloße Verdacht will es hier nicht ausmachen; man muß klare, deutliche und handgreifliche Beweise haben; sonst könnte ein gütiger Landesvater oft Gefahr laufen, gleiches Schicksal mit einem grimmigen Tyrannen zu ertragen. Dies ist die Ursache, daß man selten eher im Stande ist, mit einiger zuverläßigen Gewißheit von dieser Sache zu urtheilen, als bis die Unterthanen recht die Bitterkeit und das Herbe der Tyranney gekostet haben; oder vielmehr so tief ins Elend gestürzt, und so ohnmächtig sind, daß sie kaum Kräfte genug haben, sich mit genauer Noth wieder empor

vor zu heben. Dieses trägt sich insonderheit alsdann so zu, wann die List der Grausamkeit die Hände geboten und sich mit ihr vereiniget hat.

5. §. Von der Monarchie verfüge ich mich zu den Regierungsarten, wo viele regieren, und zuerst zu denenjenigen, welche unter die einfachen Regierungsarten pflegen gerechnet zu werden. Bevor ich aber eine von diesen besonders in Betrachtung ziehe, so achte ich es nöthig zu seyn, etwas voraus zu setzen, damit man sich von der rechten Beschaffenheit dieser Regierungsarten, wie auch von der Verwaltung der höchsten Gewalt, deutliche und vernünftige Vorstellungen machen könne. Wenn ich der Regierungsarten Erwähnung thue, wo viele die höchste Gewalt besitzen: so will ich damit zu erkennen geben, daß die höchste Macht vielen, oder einem Rathe übertragen ist; dieser Rath mag nun entweder aus den Ständen des Landes oder einigen dazu ernannten vornehmen Personen bestehen, welches mir beydes gleich viel ist. Das gemeine Wesen muß nicht mehr als eine einzige höchste Gewalt haben, und der Reichskörper hat nur einem Willen zu gehorchen; falls nicht verschiedene und einander entgegen laufende Bewegungen in der Gesellschaft entstehen sollen. Der Rath eines gemeinen Wesens muß also nicht vielerley Willen haben, obschon viele Personen oder Mitglieder darinn sind. Damit aber die Willensmeynung des Raths oder der Mitglieder kund und offenbar werde, so müssen die Mitglieder, welche

zu=

zusammen genommen, und nicht einzeln, die höchste Gewalt besitzen, jeder für sich dem Rathe ihr Gutdünken zu wissen thun; und dieses nenne ich umstimmen, das besondere Gutachten eines jeden Mitglieds erhält demnach den Namen einer Stimme. Weil aber die Menschen nicht allein verschiedene Neigungen, sondern auch ganz ungleiche Begriffe von Dingen haben: so wird man vergebens darauf warten, daß alle Mitglieder bey allen Vorfällen einerley Meynung seyn, und zusammenstimmen sollten. Keine einzige Sache ist fast so gut, daß sie einem jedweden gefällt, und überall Beyfall findet, und schwerlich wird jemand sein Gutdünken so vernünftig vorstellen, daß nicht einer selbiges hindan setzen und eine andre Meynung annehmen würde. Die Wohlfahrt des gemeinen Wesens würde auf diese Weise eher verlohren gehen, als man sich bey diesen oder jenen Umständen auf den allgemeinen Beyfall und auf eine einmüthige Einwilligung derer verlassen dürfte, denen das gemeine Wesen seine Hut und Wohlfahrt anvertrauet hat. Man fragt deswegen billig, wie man sich dabey zu verhalten habe, wenn die Stimmen getheilt sind? Sehr natürlich ist es, daß man die beste Meynung denen andern vorzieht, und daß man die Meynungen auf die Waagschale legt, um die bessere durch genaue Vernunftschlüsse von den schlechtern abzusondern. Allein ich zweifele daran und zwar nicht ohne Ursache, daß dieses sich hier wird thun lassen. Denn wie verliebt ist nicht

ein

ein jedweder iu seine eigenen Gedanken, ein jeder ist ein Freund seines Willens (*), und wird sich gern damit schmeicheln oder darauf bestehen, daß seine Meynung die beste sey, und selbige mit vielen Gründen zu verfechten suchen. Und lieber! wer sollte diesen Streit wohl beylegen oder sich zum Richter in einer Sache aufwerfen können, in welcher die höchsten Richter uneinig sind? Da man nun in Ansehung dessen nicht auf die Stimmen, oder auf den Werth und die innere Güte der Meynungen zu sehen hat: so muß die größere oder geringere Anzahl der Stimmen selbst in Betracht kommen, und dieser Umstand den Unterscheid machen, warum man eine Meynung der andern vorzieht. Dieses ist die bequemste Art, die am wenigsten Schwierigkeit verursacht, und die fast keine Anleitung zu einiger Zwistigkeit geben kann; es müßte denn jemand so einfältig seyn, daß er in diesem Falle seinen eigenen Augen nicht trauete, oder so unverschämt sich anstellen, daß er dem widerspräche, was seine eigenen sowohl als fremde Augen sähen. Die Meynung, worauf das größte Theil der Mitglieder mit seinen Stimmen fällt, muß also die Meynung des ganzen Raths, und der meisten Wille muß aller Wille seyn. So unbedachtsam ist niemand, daß er es an einer Republick tadelt, daß der regierende Rath bey Abthuung der Sachen bloß auf die Menge der Stimmen, und nicht auf den Werth und die Güte derselben sieht. Denn ich

 finde

(*) Styrilse Kununga p. 17.

finde keine Ursache, warum man nicht wirklich glauben solle, daß die Meynung gemeiniglich die beste sey, welche dem größten Theile als die beste vorkömmt. Weil nun der Rath, wenn er etwas befiehlt, sich nach dem Inhalt der meisten Stimmen richten muß, und die Mitglieder schuldig sind, sich so zu verhalten, daß man niemals mehr als einen Begriff der Sache und einen Willen bey dem Rathe gewahr wird: so folgt daraus, daß der kleinere und übergestimmte Theil nothwendig verpflichtet seyn müsse, nicht allein dem andern Theile beyzufallen, sondern auch dasjenige nach Vermögen zu unterstützen, was der größere Theil beschlossen hat. Wenn der übergestimmte Theil sich hierzu nicht verpflichtet erachtete: so würde fast nichts von alle dem, was das gemeine Wesen sich vornähme, ein erwünschtes Ende erreichen; weil die Uebergestimmten darüber misvergnügt und verdrieslich werden könnten, daß die andere Meynung der ihrigen vorgezogen worden, und deswegen, wo nicht offenbar, doch heimlich, solche Anschläge schmieden würden, wodurch das Gutdünken der andern verhindert, und das ihrige befördert werden könnte. Laß sie alsdann sagen, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen urtheilen; laß sie sagen, daß sie es mit ihrem Vaterlande so gut meynen als die andern, darauf aber nicht achten, daß sie nicht so denken, wie die andern; laß sie auch darauf bestehen, daß nichts sie antreiben könne, wider ihr Gewissen zu handeln: werden deswegen diese Gründe zureichend

seyn,

seyn, sie zu entschuldigen, oder stark genug, um andern einen blauen Dunst vorzumachen? Ich gestehe es gern; man kann dem Herzen keine Gewalt thun, noch es, wie eine Festung, mit stürmender Hand einnehmen; ich will auch zugeben, daß man niemand zwingen könne, eine andere Ueberzeugung von einer Sache anzunehmen, als er wirklich davon hat. Gleichwohl aber halte ich doch dafür, daß die Wohlfahrt des gemeinen Wesens ihnen es als eine unumgängliche Schuldigkeit auferleget, dasjenige für gut zu halten, was die meisten beschliessen; es mögen selbige auch noch so viel davon überzeuget seyn, daß ihre eigene Meynung richtiger und besser, dahingegen der übrige große Haufen auf einem Irrwege begriffen sey. Es ist zwar wahr, daß man aus dem Beyfall verschiedener Personen so wenig die Richtigkeit einer Meynung in allen Fällen beweisen kann; als man einen langen Bart und graue Haare für einen hinlänglichen Beweis halten wird, daß darunter viele Weisheit verborgen stecke. Ob aber deswegen der kleinere Haufen mit den Chinesern darauf bestehen könne, daß nur er allein zwey Augen habe, kann ich nicht sagen. Es ist freylich an dem, daß der größere Haufen zuweilen auf einen Irrweg geräth. So unmöglich es aber ist, daß die verschiedenen Meynungen der Mitgieder des Raths durch gültige Vernunftschlüsse, in Ansehung ihrer innern Güte, von einander getrennet werden können: so wenigen Abbruch thut gleichwohl dieses der Kraft, den die

Mehrheit der Stimmen haben muß. Man wird mir hier vielleicht folgenden Einwurf machen: Aller Irthum ist ein Fehler; und was bey andern ein Fehler ist, das bleibt auch bey mir ein Fehler. Wenn also in vorberegtem Falle der eine Haufen dem andern beytritt: so ist dies nun der Unterscheid, daß der kleinere Haufen dasjenige mit Wissen und Willen thut, welches der größere aus Unwissenheit gethan hat. Hierauf antworte ich: So weit ich behaupte, daß der größte Haufen irrt; in so weit muß ich auch zugestehen, daß der größte Haufen hierbey einen Fehler und zwar deswegen begeht, weil er ein geringeres Gut dem bessern vorziehet. Dieserwegen habe ich aber nicht so gleich auch das zugegeben, daß der kleinere und übergestimmte Haufen ebenfalls fehlt, wenn er gleich eben das thut, was der größere gethan hat. Denn da die Meynung und der Wille der meisten Mitglieder aller andern Wille und Meynung seyn muß: so hat der größte Theil der Mitglieder, in deren Händen die höchste Gewalt sich wirklich befindet, eben das Recht, was alle andere Obrigkeit besitzt, nämlich eine wohlgegründete Macht zu gebieten und zu befehlen. Und da deren Wille der höchste ist: so muß aller anderer Wille demselben unterworfen seyn. Wenn also der kleinere Haufen sich in seinem Vornehmen nach dem Willen des größten richtet: so thut er nichts mehr, als wozu er verbunden ist. Wer aber seiner Pflicht gemäß handelt, von dem kann man unmöglich bey solchen Umständen sagen,

gen, daß er fehle. Lieber! wozu sollte das Umstimmen wohl dienen, wenn die Uebergestimmten gleichwohl die Freyheit hätten, sich demjenigen entgegen zu setzen, was von den meisten beschlossen worden? Die Ursache, warum in Republicken eine Umstimmung vonnöthen ist, ist diese: damit das Band der Einigkeit, welches so wohl die Unterthanen mit der Obrigkeit, als auch selbst die Mitglieder des regierenden Raths mit einander verknüpfet, dadurch desto fester und unauflöslicher werde. Wie bald würde aber dieses Band nicht zerreissen und der Rath zum Verderben und unersetzlichen Schaden des gemeinen Wesens, über dieses vermeyntliche Recht der Uebergestimmten, in Uneinigkeit verfallen, wenn diese Uebergestimmten, so oft sie von der Richtigkeit ihrer Meynung überzeugt wären, selbige zu vertheidigen und der andern ihre zu verwerfen, Erlaubniß hätten? Daraus folgt also, daß die Uebergestimmten allezeit fehlen, wenn sie den Schluß des größten Haufens vernichten und kraftlos machen wollen; daß sie aber einen gedoppelten Fehler begehen, wenn die Meynung, welche nach ihrem Erachten der andern vorgezogen werden sollte, an und für sich selbst schlechter ist. Ich habe schon vorher gesagt, daß ich keinen Grund dawider finde, warum man nicht den Satz als allgemein annehmen könne, daß das die beste Meynung sey, was der größte Haufen dafür ansiehet. Da dieses so wohl mit der Natur des Umstimmens übereinkömmt, als auch zum Besten einer Republick unumgänglich

nöthig ist: so ist es klar, daß die Uebergestimmten weder darauf bestehen können noch dürfen, daß die Meynung des größten Haufens unrichtig, ihre dagegen die beste und nützlichste sey. Laß jemand bey der Ueberzeugung bleiben, seine Meynung sey besser als der andern ihre; so ist es doch, nach meinem geringen Begriffe, zuträglicher, einmal mit einander zugleich zu irren, als allein beständig zu irren; oder deutlicher zu reden, es ist besser, dasjenige einmal zu thun, was uns als ein Fehler an andern vorkömmt, als diese zu meistern, und dadurch einen größern Fehler zu begehen. Die sich diesem entziehen wollen, und zu dem Ende sich auf ihr zartes Gewissen beruffen, die haben, nach meiner Meynung entweder ein allzuzärtliches Gewissen, worunter eigener Vortheil und besondere Absichten oftmals verborgen liegen; oder sie verrathen auch dadurch ihre große Einfalt. Ich bin weit davon entfernt, es jemanden als eine Pflicht aufzulegen, daß er wider sein Gewissen handele; und ich bilde es mir nicht einmal ein, daß man mich dessen beschuldigen werde; wenn ich beweise, daß die Uebergestimmten sich selbst schuldig erkennen müssen, dem größten Haufen beyzutreten, ob sie schon sich wohl einbilden möchten, man hätte dabey die Sache nicht so eingesehen, wie man billig gesollt. Die Sache kommt darauf an: die Uebergestimmten müssen nicht darauf allein sehen, wie viel vortheilhaftes ihre Meynung, bloß in Absicht auf der andern ihre, haben möge; sondern wie sie, in Ansehung der Republick

und der darinn festgesetzten Regierungsart, beschaffen sey. Sie müssen also nicht so genau untersuchen, was sie allein wegen der innern Güte ihrer Meynung zu thun haben, sondern vielmehr, wie die Umstände beschaffen sind, die dabey vorfallen. Und also sind sie schuldig zu untersuchen, was ausserdem ihre Pflicht ist, und in wie weit ihre einmal gefaßte Meynung und deren vermeyntliche Güte sie verbinden könne; da die meisten auf eine andere Meynung gefallen seyn. Wenn sie dieses genau bey sich erwägen: so werden sie bald finden, daß die Pflicht, welche die Wohlfahrt des gemeinen Wesens ihnen auferlegt, weit kräftiger und überwiegender seyn müsse; als diejenige ist, welche auf ihre eigenen Gedanken sich gründet. Meine unmaaßgebliche Meynung ist also diese: daß man darinn seiner Pflicht ein Genügen thun kann, ohne sein Gewissen zu verletzen, oder selbigem im geringsten zu nahe zu thun. Uebrigens bleibt es ihnen unverwehret, in ihren Gedanken, das ist, bloß innerlich und ohne alle andere Umstände, ihrer Meynung den Vorzug vor den andern beyzulegen. Sie mögen selbige für sich so hoch schätzen, als wenn sie selbst aus Jupiters Gehirn entsprungen wäre. Sie mögen, sage ich, hierinn bey ihrer Ueberzeugung bleiben; weil man keine andere mit Recht von ihnen fordern kann, als die sie wirklich haben. Jedoch alles dieses mit dem Vorbehalt, daß sie der Ueberzeugung nicht hinderlich seyn, noch etwas in den Weg legen, welche sie, in Absicht auf das ge-

meine Wesen und dessen Sicherheit, von ihrer Pflicht und Schuldigkeit haben sollen. Die Einwürfe, welche man hierwider machen könnte, wenn man einem unrechten Begriffe folgen wollte, haben fast keine Antwort vonnöthen, wenn man sich nur wieder zu erinnern beliebet, wie weit die höchste Gewalt sich eigentlich erstrecke.

6. §. Anjetzt scheint es Zeit zu seyn, eine jede der vorhin berührten Regierungsarten, wo die höchste Gewalt unter viele vertheilt ist, in genauere Erwägung zu ziehen. Ich wende mich also zur Aristokratie, welche eine Regierungsart ist, wo die höchste Gewalt, wie ich vorhin gesagt habe, einem Rathe oder einer Gesellschaft der vornehmsten und angesehensten Personen des gemeinen Wesens anvertrauet ist. Die Aristokratie hat in der That alle die Vorzüge, welche vonnöthen sind, um eine bürgerliche Gesellschaft blühend und glücklich zu machen. Denn wenn berühmte Männer, welche, bey einer tiefen Einsicht und bey großem Verstande, auch die reinsten Absichten haben, das allgemeine Beste zu befördern; wenn sie noch dazu einen brennenden Eifer für das Wohl der Gesellschaft, eine aufrichtige Liebe zur Gerechtigkeit, und eine väterliche Sorge für eines jedweden Sicherheit und Glückseligkeit besitzen; wenn, sage ich, solche Männer die Regierung in Händen haben: so wird fast nicht das geringste, welches zur völligen Erhaltung der Ruhe vonnöthen ist, ihrem scharfen Gesichte und ihren wachsamen Augen entwischen. Und da alle ihre Handlungen von

eigen-

eigennützigen Absichten entfernt sind: so wird niemand von den Unterthanen sagen können, daß ihre Macht ihm zum Schaden gereiche. Ja, die allgemeine Wohlfahrt muß unter einer solchen glückseligen Regierung grünen, blühen, und die herrlichsten Fruchte zeigen. Die gemeinschaftliche Sorge und Aufsicht dieser Räthe muß nothwendig die Wohlfahrt und Glückseligkeit aller und jeder nach sich ziehen. Auch in dieser Regierungsart kann etwas geschwind vorgenommen und ins Werk gesetzt werden, in so fern nämlich Misverstand und schädliche Mishelligkeiten keine Hindernisse in den Weg legen. Es kann sich zwar oft genug zutragen, daß die Räthe bey vorfallenden Sachen nicht alle einerley Meynung sind; allein da die meisten Stimmen einen Ausschlag in der Sache geben und gemeinschaftlich zur Richtschnur angenommen werden: so kann diese Verschiedenheit der Meynungen auf keine Weise dem gemeinen Wesen schädlich seyn, noch zu dessen Nachtheil ausfallen. Jedoch, da man den Inhalt der meisten Stimmen bey Abhandlung aller Sachen zum Grunde legen muß, und ohne dasselbe nichts verrichtet werden kann: so frägt sichs billig, wie es damit zu halten sey, wenn die Stimmen auf beiden Seiten gleich wären, so daß die eine Meynung von eben so viel Stimmen unterstützt würde als die andere? Gewiß ist es, daß wenn der regierende Rath bey diesen Umständen etwas vornehmen wollte: so würde es gänzlich ohne Grund und ohne gültige Ursachen geschehen. Soll denn also nichts vor-

genommen werden, sondern es alles in seinem vorigen Stande verbleiben; das gemeine Wesen und dessen Wohlfahrt möchte es auch noch so hoch vonnöthen haben, daß man das Gutdünken dieser oder jener Partey ins Werk richtete? Allein in Betracht, daß dieser Fall sich sehr selten zuträgt, so kann man, wo ich mich nicht selbst betriege, diesem Uebel vorkommen, wenn man nur klug und vorsichtig zu Werke gehen will. Man hat geglaubt, die unebene Zahl der Mitglieder wäre das beste Mittel, diese Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen. Dies ist wohl so; allein die Ungelegenheit, welche aus einer Gleichheit der Stimmen herrührt, kann dadurch nicht gänzlich verhütet werden, wenn auch eine ungerade Anzahl von Mitgliedern den Rath ausmachten. Z. B. wenn neun Räthe da wären: so könnten sie ja in drey gleiche Theile sich getheilt haben; und in diesem Falle müßte der Rath entweder durchs Loos oder durch ein anderes dergleichen Mittel die Meynung herausbringen, welche der andern ihrer vorgehen sollte. Dieses hieße wohl recht die Sachen auf ein Gerathewohl und unsichern Ausschlag ankommen lassen; da doch Klugheit und Vernunft hierbey am meisten nöthig wären. Wenn ferner eilf im Rathe seyn möchten: so ist es möglich, daß einer oder drey sich von den übrigen absondern, und daß die zurückgebliebenen zehn oder acht sich nachher mit ihren Stimmen in zwey gleiche Theile theilen. Wessen Meynung soll alsdann den Vorzug haben? Es ist wohl wahr, daß die Stimmen der

beiden

beiden letzterwähnten Theile, der Anzahl nach, gleich groß seyn, und daß, in Ansehung dessen, keine von beiden der andern darf vorgezogen werden. Beide haben auch an und für sich, in Absicht auf die dritte Partey, die Oberhand, und können mit Recht und Billigkeit darauf bestehen, daß diese dritte Partey, da sie weniger an Anzahl und wirklich überstimmet ist, auf eine von beiden Seiten trete. Alsdann ist es nothwendig, daß eine von den beiden Parteyen, die vorhin gleich groß gewesen sind, die Oberhand gewinne. Wenn also die Mitglieder darum ausdrücklich übereingekommen sind, und eine ungerade Anzahl Räthe, die sich nicht in zwey gleiche Theile theilen läßt, angenommen ist: so halte ich, nach meinem geringen Begriffe, dafür, daß der Rath ohne Schwierigkeit alle vorkommende Sachen abthun, und allen Ungelegenheiten ausweichen könne, welche bey einer gleichen Anzahl von Stimmen entstehen möchten; ohne daß er genöthiget sey, den Stimmen der ältesten Räthe ein größeres Gewicht oder eine größere Kraft beyzulegen. Die Aristokratie hat diese edele Eigenschaft, ich meyne, die Kraft, wodurch sie alle Tyranney und harte Regierung abwehret und verhindert; und dies ist eine der Haupteigenschaften dieser Regierungsart. Denn da die Gleichheit unter den hohen Mitgliedern des Raths der einzige Grund ist, worauf die Wohlfahrt und Dauer des gemeinen Wesens gebauet ist: so läßt das eigenthümliche Recht und die Gewalt des Raths es nicht zu, daß jemand von den

Mitgliedern

Mitgliedern allzu freye Hände behalte, oder ihm Anleitung gegeben werde, eine eigennützige und schädliche Gewalt auszuüben. Es wird auch nicht leicht jemand von den Räthen es wagen, so etwas vorzunehmen; zumal, da er allein lange nicht die Macht besitzt, so große Absichten ins Werk zu setzen, oder so wichtige und gefährliche Angelegenheiten gut auszuführen. Endlich kann ein solcher sich schwerlich einen guten Ausgang versprechen, da so viele wachsame Augen mit aller Aufmerksamkeit auf seine Aufführung Acht geben, und zugleich ihre eigenen Gerechtsamen sorgfältig behüten. Man muß endlich auch dieses bemerken, daß man in einer Aristokratie weit eher, als in einer Monarchie, aller tyrannischen Regierung vorbeugen kann, falls sich davon etwas äußern sollte. Denn in einer aristokratischen Regierungsform finden sich solche, die vollkommen berechtiget sind, alles zu untersuchen, überall nachzuforschen, ja selbst über die Handlungen aller derer zu urtheilen, welche auf irgend eine Art ihr böses Vorhaben merken lassen, oder einigen Grund zum Verdachte geben, als wenn sie damit umgiengen, die Rechte des gemeinen Wesens zu kränken. Auf diese Weise, wo ich mich dieses Gleichnisses bedienen darf, kan man die Schlange tödten, ehe und bevor sie aus ihrem Ey gekrochen ist; da man sie sonst nicht anders als mit vieler Mühe und Gefahr aus dem Wege räumen kann.

7. §. Diese unschätzbare Eigenschaften finden sich bey der Aristokratie; und deswegen

sind

sind die Vortheile, welche die bürgerliche Gesellschaft dadurch erhalten kann, sehr groß und ansehnlich. Allein dies ist dabey so gewiß als beklagenswerth, daß die Ungelegenheiten, welche diese Regierungsart hervorbringen kann, fast eben so groß und ansehnlich sind. Denn wenn Uneinigkeit sich im Rath einnistelt; wenn Mishelligkeit die Glieder des Raths zertrennet; und wenn Misverstand und Eigennutz sich bey Berathschlagungen blicken läßt: so wird das Sprichwort allezeit wahr: wenn große Herren sich raufen: so müssen die Unterthanen die Haare dazu hergeben. Es ist ja kein Wunder, daß ein Schiff an gefährlichen Klippen zerscheitert, wenn die Schiffsleute nicht mit Wind und Wellen, sondern mit einander selbst streiten. Wenn man solchergestalt oftmals solche Mittel ergreifen will, wodurch die bürgerliche Gesellschaft erhalten werden, und ihren verlangten Endzweck gewinnen soll: so widersetzen sich diese Räthe oft den gesundesten und heilsamsten Rathschlägen, und dies manchmal aus bloßem Neide. Denn da sie ihre neidischen Augen auf die Person gerichtet haben: so müssen alle Vorschläge, so gut und reif sie auch seyn mögen, für eben so schlimm angesehen werden, als der Urheber derselben. Ja, diese Räthe sind von der Beschaffenheit, daß sie um eines geringen Gewinnstes willen, vergnügt und ruhig zusehen können, wie in dem gemeinen Wesen das Unterste zu oben gekehrt wird; wie die Republik sich in der größten Verwirrung befindet; wie sie einen gefährlichen Stoß

nach

nach dem andern bekömmt, und endlich aus Ohnmacht, ihrem Feinde in die Hände geräth. Wie die römischen Bürgermeister weiter nichts thaten, als daß sie den Rath in das Götzenhaus der Bellonä zusammen beriefen: so hört man schreckenvoll, daß Hannibal vor den Stadtthoren wäre; und wie sie die Zeit allda mit fruchtlosen Berathschlagungen innerhalb den Ringmauern Roms zubrachten: so bekamen sie von außen herein die Nachricht, daß die Stadt Saguntḥ eingenommen worden sey. Jugurtha erinnerte sich noch, da er Rom verließ, wie oft er den Rath bestochen, und die Stimmen der Rathsherren mit Geld erkauft habe; deswegen brach er in diese schimpflichen Worte aus, daß die Stadt feil wäre, und mit dem ersten veräußert werden würde, falls sich nur ein Käufer dazu einfände (*). Wenn der Rath aus solchen Gliedern besteht: so ist es nicht zu verwundern, daß einige die Rechte des gemeinen Wesens angreifen und einschränken. Diesen könnten aber die Räthe leicht zuvorkommen und widerstehen, wenn sie nur ihre Kräfte gemeinschaftlich wider selbige vereinbaren wollten. Hierzu kömmt auch noch dieses, daß diese Herren überhaupt von ihrem Stande allzuviel eingenommen sind, und die Gemeine kaum einmal über die Achseln ansehen, ja manchmal gar damit umgehen, sie völlig zu unterdrücken. Man giebt vor, daß die dreyßig Tyrannen in Athen eine Verordnung haben ausgehen lassen, daß sie die

(*) Sallust. de Jug. p. 218.

die Macht behielten, andere mit einer Todesstrafe zu belegen; daß man ihnen aber das Leben niemals aberkennen könne, es sey denn eine Versammlung im Rathe verhanden, wenigstens aus dreytausend Personen, die alle einstimmig darinn wären (*). Dieses alles giebt einem Aufrührer leicht Gelegenheit, das Volk wider den Rath aufzuwiegeln, und dieses Feuer so lange zu nähren und zu unterhalten, bis er sich das ganze gemeine Wesen unterwürfig machen kann.

8. §. Ich wende mich anjetzt zur Demokratie, oder zu solchen Regierungsformen, wo eine Versammlung von Ständen die höchste Gewalt inne hat. Man wird sich nicht darüber verwundern, daß ich diese hohen Gerechtsamen nicht dem ganzen Volke zugeschrieben habe. Denn da viele Gelehrte schon gezeiget haben, wie wenig eine solche Gewalt des ganzen Volks mit dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft übereinstimmt: so schätze ich mich glücklich, daß ich in solche sichere Fusstapfen treten kann. Die weitläuftigen gemeinen Wesen, die wir zu unsern Zeiten haben, legen es deutlich genug an den Tag, wie unmöglich es sey, daß das ganze Volk eine solche Gewalt besitze. Denn wo würde sich eine solche Gegend finden, worinn so viel tausend Menschen Platz haben und Lebensunterhalt bekommen könnten, als bey einer allgemeinen Versammlung zugegen seyn sollten? Wie viel Verwirrung, wie viel Unordnung, Lärmen und tolle Unternehmungen würden ohne-

das

(*) Xenoph. lib. Graec.

das nicht bey solchen Vorfällen zu befürchten seyn? Man würde hier eine summende Menge wahrnehmen, die einem ausgejagten Bienenschwarme vollkommen ähnlich wäre. Wie viele Hindernisse würde dies nicht dem Volke in seinen täglichen Nahrungsgeschäfften und verschiedenen Handthierungen verursachen? Wenn noch dazu eines jedweden Meynung und Stimme besonders eingeholt werden sollte, wie viel Zeit würde es nicht wegnehmen, ehe so viele tausend Mitregenten einmal gehört werden könnten? Diese schädliche Verzögerung würde noch viel größer werden, wenn die vorkommenden Sachen ihnen auf vielen und verschiedenen Stellen kund gethan werden, und sie darüber sich erklären sollten. Alsdenn würde gewiß das größte Theil der vorhin erwähnten Schwierigkeiten sich dabey augenscheinlich äußern. Wenn wir auch dieses aus der Acht lassen: so sieht man doch bald, wie schädlich diese Gewalt des Volks wäre, falls man auch auf weiter nichts seine Augen wendet, als auf den Begriff des Volks und dessen Gemüthsart. Die wenigsten haben die Einsicht in die Regierungskünste, die eine Obrigkeit vonnöthen hat. Und die meisten sind so beschaffen, daß ihre Vernunft selten weiter reicht, als was sie mit Augen sehen. Das Volk urtheilt von den Sachen nach dem äußerlichen Ansehen, eben wie das Volk zu Rom; von dem Tacitus dieses bezeuget. Folgende sinnreiche Fabel, die ich mich erinnere irgendwo gelesen zu haben, wird sich hier sehr wohl schicken. Der Schwanz

ward einsmals verdrieslich darüber, daß er beständig dahin folgen sollte, wohin der Kopf ging, und daß er niemals die Ehre haben könnte, voraus zu gehen. Er bekam endlich die Erlaubniß, diese Ehre mit dem Kopfe zu theilen. Wie er aber anfangen wollte, sich dieses vergönnten Rechts zu bedienen: so ward der Einfältige zuerst gewahr, daß er keine Augen hätte, womit er den Weg sehen könnte. Man befürchtet also nicht ohne Ursache, daß da das Volk selbst nicht die Einsicht besitzt, welche unumgänglich nothwendig ist, es gar zu leicht durch jedes Irrlicht und jeden falschen Schein könne verleitet werden, da ohnedas dessen Stimmen oft nichts anders, als ein **Wiederschall anderer Meynungen** sind (*). Die Gemüthsart des Volks wird mit sehr lebhaften Farben in folgenden Worten abgemalet, die mir besonders wichtig vorkommen. „Die alten und neuern Geschichte geben uns viele Beyspiele von „seiner Unbeständigkeit und Leichtsinnigkeit; von „seinem unbedachtsamen Eifer, von seiner Tollheit, Grausamkeit und Raserey, welche von „einer geringen Ursache, von einem bloßen ungegründeten Verdacht angefeuret werden können; imgleichen von seinen eigennützigen Absichten, Anschlägen und heimlichen Unternehmungen bey allgemeinen Berathschlagungen „und Umstimmungen; und von noch mehrern „dergleichen, für das gemeine Beste, höchst„schädlichen

(*) Riksdags - Manna - Rætt p. 45.

„schädlichen Lastern. Wo hat man jemals „mehrere Proben von einer verhaßten Tugend, „von einer unterdrückten Gerechtigkeit, und von „einer verfolgten Unschuld gesehen, als wo das „Volk die höchste Gewalt gehabt hat. Wie „oft haben die wohlgesinntesten, die berühmtesten „und um das Vaterland höchstverdientesten „Männer dessen unbilligen Haß und Undank „nicht erfahren, ihr Vaterland verlassen und „ihre Güter verlieren, ja selbst ihr unschuldiges „Blut deswegen vergießen müssen; weil ihr er„worbenes Ansehen einem neidischen Haufen „misfallen, oder ihre Güter und ihr Vermögen „die Begierden mächtiger Bettler, woran das „Volk gemeiniglich einen Ueberfluß hat, allzu„viel gereizet hat? Dahingegen ist es oftmals „von Mitleiden und einer unzeitigen Menschen„liebe gegen die gröbsten Missethäter eingenom„men, die dadurch nicht allein einer wohlver„dienten Strafe entzogen, sondern auch zu der „größten Würde und den vornehmsten Ehren„stellen erhoben werden. Seine blinde Gunst „hat es gemeiniglich auf sehr wenige oder auf „einen einzigen geworfen, der durch eine glück„liche Beredsamkeit, und durch geschminkte „Gründe, vermittelst eines Goldklumpens, oder „auf eine andere unerlaubte Art, seine Sinnen „einnehmen, seine Stimmen erbetteln oder kau„fen, und dessen Macht zur Erlangung seiner „eigenen unrechtmäßigen Absicht, gebrauchen „kann„ (*). Wer weiß endlich nicht, daß die

(*) Riksdags-Manna-Rætt p. 41. 42.

die Verschwiegenheit die Schutzgöttinn kluger und vorsichtiger Berathschlagungen ist? Allein wer sieht auch nicht zugleich, daß die Angelegenheiten, worüber man heimlich zu berathschlagen hat, bey einer solchen Regierung des ganzen Volks, mehr den öffentlichen Postzeitungen, als einer Heimlichkeit, gleichen würden? Wenn man alles dieses unparteyisch betrachtet und bey sich überlegt: so findet man die Ursache ganz leicht, warum die bürgerliche Gesellschaft, ja selbst die, welche am meisten für ihre Sicherheit besorgt, und wo ich es so sagen mag, recht krank für ihre Freyheit sind, dessen ungeachtet sich doch haben entschließen müssen, die höchste Gewalt denen zu überlassen, die sie in Ansehung ihrer Geschicklichkeit und ihres guten Namens, vor andern aus jedem Stande dazu auserkohren haben. Und diese sind es, wenn das Volk sie ernannt hat, welche gemeinschaftlich in dem gemeinen Wesen die höchste Gewalt besitzen; da das Volk hingegen mit der bloßen Wahlgerechtigkeit zufrieden seyn muß. Diese Zusammenkünfte und Versammlungen pflegt man Reichstage, und diejenigen, welche vom Volke dazu erwählt sind, Reichstags-Gevollmächtigte zu nennen. Da diese Gevollmächtigte eine ziemliche Anzahl ausmachen, und es deswegen dem gemeinen Wesen zu kostbar fallen würde, wenn sie beständig zusammen seyn und an einem Orte unterhalten werden sollten; dieses auch die Nothdurft des gemeinen Wesens nicht erfordert: so pflegen sie sich zu gewissen Zeiten, oder wenn besonders

wichtige Sachen vorfallen, zu versammlen, um den so genannten Reichstag oder ihre allgemeine Versammlung zu halten. Die Beylegung geringerer Sachen pflegt inzwischen der Vorsorge des Magistrats überlassen zu werden, welchem die Stände die Macht zugestehen, über die Landesgesetze zu halten; jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieser Magistrat ihnen von allen Red und Antwort zu geben, sich verpflichtet erkenne. Obwohl das Volk befugt ist, sich das Recht vorzubehalten, zu einem jeden Reichstage den zu ernennen und zu wählen, der sich ein gutes Vertrauen bey selbigem erworben hat: so müssen doch die Reichstagsgevollmächtigte eben so gut als alle andere Obrigkeit von aller Verantwortung frey und ledig seyn. Ein jeder Vernünftiger wird es zugeben, daß die Sache sich so verhalte, wenn ich von den Reichstagsgevollmächtigten überhaupt rede; allein daß sich dieser Satz eben auf einen jedweden insonderheit erstrecken solle, wird man mir nicht so leicht einräumen. Jedoch wer einmal A gesagt hat, der muß auch B sagen; ich meyne, wer das vorige zugestanden hat; und dieses giebt ein jedweder ohne Schwierigkeit zu, der noch einen gesunden Begriff hat, oder der sich solche Gedanken von der höchsten Obrigkeit macht, welche mit deren Macht und Hoheit übereinstimmen; derselbe, sage ich, wird sich auch genöthiget sehen, in dem letztern Falle mit mir einerley Meynung zu seyn. Denn ich verstehe es nicht, wie die Stände oder Reichstagsgevollmächtigten sämmtlich frey vor der Rechenschaft

können

können angesehen werden; wenn nicht ein jedweder von ihnen insonderheit sich eben dieses Rechts zu erfreuen haben sollte. Es würde, zum Beyspiele, ganz lächerlich seyn, wenn man ein Gesetz geben wollte, welches einem jeden vollkommene Sicherheit wegen seiner Capitalien gewährte; dabey aber nichtsdestoweniger jedweder Thaler in Gefahr stünde, von einem unartigen Nachbarn rechtmäßig weggenommen zu werden. Wer sieht hier nicht, wenn dieser Diebstahl von einzelnen Thalern nicht unter dem Gesetze mit begriffen wäre; wie leicht die Pfennige nach und nach aus ihrem Gefängnisse entwischen, und die Geldkasten endlich alle ihre Gefangene verlieren würden? Laßt uns jetzt annehmen, daß besonders ein einziger Reichstagsgevollmächtigter von denen zur Rechenschaft gefordert werde, welche ihn bevollmächtiget haben. Mein Satz ist dieser: kann dies auf eine rechtmäßige Art mit einem geschehen: so kann man mit dem andern, dritten und vierten auf eben die Art verfahren, wenn es nur allezeit mit einzelnen geschieht. Lieber! was hätte es aber alsdann mit der Gewalt der Stände zu bedeuten? Wäre es nicht ein Wort ohne Bedeutung? Denn die Sache bleibt dadurch eben dieselbe, die Reichstagsgevollmächtigten mögen entweder zusammen, oder alle einzeln, vors Recht gestellet werden können. Wenn man auch nur bedenkt, daß die Staatsraison es erfordert, alle wichtige Angelegenheiten und Sachen geheim zu halten: so wird man finden, wie unmöglich es sey, daß ein Reichstagsgevoll-

mächtigter die Verbindlichkeit habe, denenjenigen Rechenschaft von seinen Handlungen zu geben, die ihn bevollmächtiget haben. Diejenigen wissen auch in Wahrheit nicht das geringste von der Art und Beschaffenheit einer Demokratie, und brüsten sich nur vergebens mit ihrer Unterthanen Pflicht, welche einen Gevollmächtigten sauer ansehen, so bald etwas beym Reichstage beschlossen ist, das ihnen nicht ansteht. Ich will nur z. E. setzen: die Stände hätten es für nöthig erachtet, denen Unterthanen neue Schatzungen aufzulegen, um sich dadurch entweder in Stand zu setzen, ein drohendes Unglück mit Gewalt vom Halse abzuwälzen, oder auch die alten Wunden damit zu heilen, welche an dem Regimentskörper befindlich sind. Sie müßten bey diesen Umständen wissen, daß die Stimme ihres Gevollmächtigten, ohne der übrigen und meisten Einwilligung, nicht hinlänglich gewesen sey, ihnen diese Bürde aufzulegen, die sie unerträglich nennen; ob sie wohl einem wohlgesinnten und willigen Unterthanen nicht so gar schwer zu ertragen vorkömmt. Sie sollen vielmehr wissen, daß, wenn auch schon ihr Gevollmächtigter, nach ihren ungegründeten, thörichten und unbilligen Sätzen, sich diesem so nützlichen Schlusse widersetzt hätte: so würde doch dadurch nichts ausgerichtet worden seyn; indem dasjenige nothwendig hätte bestehen, und ungehindert ins Werk gesetzt werden müssen, was die meisten Mitglieder darinn für festgestellet hätten. Meine Meynung geht gleichwohl nicht

dahin, daß ein Reichstagsgevollmächtigter, der einzeln und für sich betrachtet keine Obrigkeit, sondern in Absicht auf ihn wirklich ein Unterthan ist, in Reichstags- und Regierungssachen größere Freyheit genieße; als zwischen den Reichstägen, in geringeren Sachen. Ich halte es für gefährlich, wenn das Verbrechen eines Reichstagsgevollmächtigten in Regierungssachen unstrafbar; dahingegen derselbe in andern Vorfällen den Gesetzen unterworfen seyn sollte. Dem ungeachtet behaupte ich doch, daß das Volk, welches weder Verstand oder die Freyheit hat, in solchen wichtigen Sachen zu richten, keinesweges sich einbilden müsse, als wenn dergleichen Verbrechen vor seinen Gerichtsstuhl gehörten. Dieses ist um so viel gewisser, weil diese Verbrechen das Grundgesetz oder ein solches betreffen, welches gar nicht als eine Vorschrift des Volks angesehen werden kann; maßen die Stände selbst, als Inhaber der vollen Macht, selbiges gestiftet haben. Noch weniger können diese Verbrechen in einem der so genannten Untergerichte des Reichs untersuchet und bestraft werden; weil die Handhabung des Gesetzes, nach welchem diese Versehungen untersucht werden müssen, diesen nicht beykommen kann; falls nicht die Vorzüge der höchsten Richter, um vor aller Rechenschaft frey zu seyn, das ihnen doch mit Recht zukommt, dadurch wegfallen sollen. Die Stände haben also gemeinschaftlich das Recht, alles zu untersuchen und nachzuforschen, ob jemand von den Mitgliedern sich gut oder übel

 aufgeführt

aufgeführt habe, und in dem letzten Falle solche Maasregeln zur Hand zu nehmen, wie ihre eigene und die Sicherheit der Republik es erfordert. Hier frägt sichs nun, mit welchem Recht die Stände Grundgesetze machen, und denenselben eine beständige Verbindlichkeit beylegen können; da doch dadurch der folgenden Stände Macht, Gesetze zu geben, scheint eingeschränket zu werden, und man ihnen damit gleichsam die Hände bindt; ob sie schon eben so wohl Gesetzgeber sind, als die vorigen, und eben die Macht besitzen, die die andern besessen haben? Ich antworte darauf, daß, da man dadurch den Ständen weder ihr Recht zu alle dem benehmen könne noch wolle, was dem Reiche so wohl anjetzt, als in künftigen Zeiten, vortheilhaft ist: so kann auch niemand, dem bekannt ist, daß alle Grundgesetze dieses an sich haben, denen Ständen das Recht absprechen, dergleichen Gesetze zu geben. Die Gewalt der nachfolgenden Stände wird hierdurch so wenig eingeschränket und verringert, als die Vermahnung, welche Kaiser Augustus dem römischen Rathe gab, auch bey ihnen in ihrem Werthe bleiben muß: **Behaltet die Gesetze beständig, welche einmal gegeben sind, und verändert keines von ihnen; denn wenn sie in ihrer alten Form und unverändert verbleiben: so sind sie, wenn sie auch nicht so gut seyn sollten, doch weit nützlicher vor dem gemeinen Wesen, als die neuern; um wie viel besser diese auch an und für sich sonst seyn möchten** (*). Ein jedweder sieht also,

(*) Dio l. 53.

daß da ich behaupte, die nachfolgenden Stände seyn verbunden, die Gesetze unverändert zu lassen, welche die vorigen gegeben haben, daß, sage ich, ihnen dadurch weiter keine Macht geraubet wird, als die Macht, wider die Sicherheit und Wohlfahrt des gemeinen Wesens etwas zu unternehmen; die sie aber ohne das unmöglich besitzen können. Dahingegen sind sie aber dem ungeachtet vollkommen berechtiget, alles das zu verordnen und zu befehlen, was das gemeine Wesen glücklich und sicher macht. Da also ihre Gewalt nur allein durch den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft oder durch das natürliche Gesetz eingeschränkt ist: so haben sie auf keine Art eine geringere Gewalt, als sie haben sollen; sondern sie ist völlig so groß, als sie seyn kann.

9. §. Um noch von der rechten Art und Beschaffenheit der Demokratie besser unterrichtet zu werden: so erinnere man sich desjenigen, was ich im 5. §. schon bewiesen habe. Diese Regierungsform hat insonderheit das Volk sich auserkohren, welchem die edele Freyheit besonders am Herzen gelegen hat, das Volk, sage ich, welches mit dem allergeringsten Verlust seiner Gerechtsamen, der nur möglich gewesen ist, seine Wohlfahrt hat erhalten und suchen wollen. Es ist auch nicht zu verwundern, daß ein Volk, welches entweder die Bitterkeit einer Tyranney geschmeckt hat, oder welches die unrechtmäßige und übele Regierung eines Raths nicht länger hat ertragen können, dadurch sich veranlasset gesehen

sehen hat, zur Demokratie, als zu einer wahren und sichern Freystadt, seine Zuflucht zu nehmen. Ein jeder wird auch vermuthlich befinden, daß die Demokratie am dienlichsten sey, der Tyranney zu widerstehen, und alle die Ungelegenheiten zu vermeiden, welche eine gemisbrauchte aristokratische Gewalt mit sich bringt. Diese schätzbare Freyheit, welche eine wohl und vorsichtig eingerichtete Demokratie zuläßt, verzuckert gleichsam die bürgerliche Gesellschaft, und macht sie überaus süß und angenehm. Es ist zwar wahr, daß ein jedweder, so wohl in dieser als in andern Regierungsarten, diejenige Verbindlichkeit in Acht nehmen muß, welche das Gesetz der Natur, in Absicht auf den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft, einem jeden Unterthanen auflegt; so daß man dasjenige wohl hieher ziehen kann, was ein gelehrter Engelländer gesagt hat: daß nämlich die **Einwohner in Lucca, wo das Bild der Freyheit auf allen Thüren und Pforten abgemalt ist, dem ungeachtet darinn nicht mehr Freyheit besäßen, als ein Einwohner in Constantinopel.** Allein es ist dabey ganz gewiß, daß die Freyheit, welche ein jeder Stand besitzt; nämlich solche Gevollmächtigte zum Reichstage zu ernennen und abzusenden, welche sich das beste Vertrauen des Standes erworben haben, nicht geringe sey, sondern billig in hohem Werth müsse gehalten werden. Ich weiß auch nicht, ob dieses einem Stande könne zur Last geleget werden, daß er oft der Meynung ist, er könne seinen eigenen

Mit-

Mitgliedern mehr trauen, als andern. Dessen bin ich wenigstens versichert, daß man nicht viel Ursache habe, deswegen ein Mistrauen in sie zu setzen; weil sie, nachdem sie eine kurze Zeit Theil an der höchsten Regierung gehabt haben, sich selbst den Gesetzen unterwerfen müssen, welche sie gegeben haben; und als Unterthanen die Früchte ihrer Anordnungen einerndten, die sie, als Obrigkeitspersonen selbst gemacht haben. Die vollkommene Gleichheit, welche während des Reichstages zwischen den Ständen ist, verursacht, daß ein jedweder Reichstagsgevollmächtigter sicher und ohne Furcht seine Meynung sagen, und das in Vorschlag bringen kann, was er für das beste hält, um die Sicherheit, Ruhe und Glückseligkeit des gemeinen Wesens zu erhalten. Keiner besitzt daselbst so große Gewalt, daß er einem ehrlichen und redlichen Manne das Sprechen verbieten darf. Da ein jeder Stand, wie ich schon gesagt habe, das Recht hat, der allgemeinen Versammlung beyzuwohnen, und die Berathschlagungen anzuhören, welche alsdann vorgenommen werden: so nimmt auch ein jeder gebührend Theil an alle denjenigen, was die allgemeine Wohlfahrt des gemeinen Wesens und eines jedweden insonderheit anbetrifft. Was ist es Wunder, daß dieses den Menschen so gefällt, die meistentheils große Liebhaber der Freyheit und des Regiments sind? Ich meinestheils wundere mich nicht darüber, daß man seiner Wohlfahrt mehr versichert und vergewissert ist, wenn man selbst die Mittel darzu vor Augen hat,

wo-

wodurch sie erhalten werden soll; und selbst den Weg gewahr wird, der dahin leitet; als wenn man dieses ganz allein anderer Menschen Augen überlassen muß.

10. §. Wie angenehm diese demokratische Regierungsart auch aussieht; wie große Vorzüge selbige auch besitzet, und wie schön und reizend sie sich unsern Augen darstellt, so giebt sie doch manchmal zu solchen Dingen Anlaß, wodurch dem gemeinen Wesen nichts als Verderben und Untergang gedrohet wird. Man wird alsdann auf einmal die Flecken gewahr, welche dieselbe verstellen und verunzieren. Es ist eine betrübte Wahrheit, die durch die Beyspiele so vieler Reiche bestätiget worden, daß wenn der Saame der Uneinigkeit unter den Gliedern der Regierung gesäet ist; so entspringen daraus solche Früchte, welche nachher zum unersetzlichen Schaden des gemeinen Wesens ausschlagen. Einigkeit ist die göldene Kette, wodurch das gemeine Wesen zusammen verknüpft ist. Einigkeit setzt aller und jeder ihrem Willen, aller und jeder ihren Absichten, aller und jeder ihren Handlungen, ein Ziel; ja Einigkeit giebt ganz allein der demokratischen Regierung Dauer, und sie ist es, die darinn die schöne Uebereinstimmung und den festen Zusammenhang wirket. Uneinigkeit hergegen zertheilet diese regierende Gesellschaft; löset alle Bande auf, wodurch die Gesellschaft verknüpft seyn muß, verursacht in dem gemeinen Wesen so viele ungleiche Absichten, als ein jedweder einzelner seinen besondern Endzweck

hat.

hat. Alsdann verschwindet das Vertrauen, Ehrlichkeit und Redlichkeit nehmen ihren Abschied: dagegen hat einer den andern in Verdacht; der böse Wille bey einigen, wenn er von List unterstützet wird, gräbt andern Fallgruben, worinn sie nothwendig fallen müssen, falls sie nicht durch eine ungemeine Vorsichtigkeit selbige vorher entdeckt haben; ja die Uneinigkeit legt selbst dem gemeinen Wesen solche Netze, worinn sie dessen Freyheit, Sicherheit und Wohlfahrt zu fangen gedenkt. Es ist gewiß, daß Uneinigkeit die allgemeine Ruhe stört; daß sie dem gemeinen Wesen hinderlich ist, etwas in der Geschwindigkeit ins Werk zu richten; und daß sie auf die Art ein mächtiges Reich ganz in Verfall bringt. Hieraus sieht man also deutlich, daß die Freyheit, welche sonst die demokratische Regierung so sehr beliebt und angenehm macht, hier nothwendig ihr Ansehen verändern muß; da sie bey diesen Umständen zur Uneinigkeit, Zwietracht und zu Parteyen Anleitung giebt. Die Erfahrung bezeuget es auch, und giebt deutlich zu erkennen, wie oft ein Misverstand zwischen Vornehmen und Geringen entsteht, woraus dem gemeinen Wesen nicht selten viel Unheil zuwächst. Hieraus entsteht dann, daß berühmte Männer, deren Unpartheylichkeit, Tugend und Verstand sie nicht weniger, als der Ruhm ihrer Vorfahren edel macht, und auf deren starken Achseln kein geringes Theil der Regierungslast sicher und wohl liegt, von Geringern mit scheelen Augen angesehen, und ihre heilsamen Rathschläge ver-

schmähet werden. Denn unter solchen Regierungen belohnt man die Tugend oftmals mit Haß; und wie oft wird man nicht gewahr, daß der Neid sein blasses Gesicht zeigt, so bald er nur die wahre Ehre bey einer Person erblickt? Ich muß auch noch nothwendig erwehnen, wie die allzu stark zunehmende Macht einer Privatperson der demokratischen Regierung oftmals gefährlich werden könne. Denn ein solcher besitzt entweder große Güter oder viele Reichthümer in dem gemeinen Wesen, und braucht diese zu Ausbreitung seiner Macht, oder er schlägt sich auch zu einer starken Partey und wirbt sich viele Anhänger; wodurch es denn geschicht, wie die Erfahrung bezeuget, daß die allgemeine Sicherheit einer großen Gefahr ausgesetzt ist. Es ist endlich auch leicht zu begreifen, daß nothwendig einige Verzögerung die allgemeinen und insonderheit die wichtigen Handlungen in dieser Regierungsform etwas aufhalten müsse; indem die Stände erst müssen zusammen berufen werden, bevor man dergleichen vornehmen kann; darnach sich sämmtlich nach dem Orte verfügen, wo ihre Versammlung soll gehalten werden; und endlich ihre Stimmen und Einwilligung ein jeder besonders geben müssen. Damit aber aus allem diesem keine besondere Ungelegenheit entspringen möge; so hat der erwähnte Senat, mit Zuthun der Stände, solche Maasregeln zu nehmen, damit hierinn niemals ein Verzug oder Aufschub sich äussern möge.

11. §. Die Ordnung, welche ich mir vorgesetzt habe, erfordert anietzt, daß ich mich zu den vermischten Regierungsarten wende, und darüber solche Betrachtungen anstelle, wie meine geringe Einsicht und die Wichtigkeit der Sachen es mir erlauben. Diese Regierungsarten sind entweder aus allen drey oder nur aus zweyen einfachen zusammengesetzt. Man muß aber diesen Satz mit einiger Behutsamkeit annehmen, damit man sich nicht einbilde, als wenn wirklich und vollkommen zwey oder drey einfache Regierungsarten sich in einer vermischten Regierungsform befänden. Denn wenn dies sich so verhielte: so müßten die einfachen selbst bey der Vermischung ihre Natur behalten; und es so wohl der König, als der Rath und die Stände, falls die Regierungsart z. E. aus allen dreyen einfachen zusammengesetzt wäre, jeder für sich, die höchste Gewalt besitzen. Die höchste obrigkeitliche Gewalt kann keiner andern Macht unterworfen seyn; hieraus folgt also, daß so wohl der Monarch, als auch der Rath und die Stände, ein jeder für sich, diese höchste Gewalt ausüben könnten, ohne einander in irgend einer Sache um Rath zu fragen. Wollte man bey diesen Umständen noch einigen Zusammenhang zwischen ihnen zugestehen: so könnte derselbe nicht wohl von anderer Beschaffenheit seyn, als welcher sich zwischen verschiedenen verbundenen oder alliirten Mächten befindet. Auf diese Art würde man in einem gemeinen Wesen drey höchste obrigkeitliche Mächte antreffen. Weil aber in

keiner

keiner bürgerlichen Gesellschaft mehr als eine höchste Gewalt seyn kann; so ist es augenscheinlich, daß eine solche Vermischungsart nicht ihre völlige Richtigkeit haben könne. Auf die Frage, wer denn die höchste Gewalt besitze, wenn die Regierungsform aus allen dreyen einfachen vermischt ist, antworte ich, daß weder der Monarch, noch der Rath, noch die Stände selbige innenhaben. Um aber mehreren Fragen zuvor zu kommen, will ich hiermit sogleich sagen, daß sie alle drey gemeinschaftlich die höchste Gewalt besitzen. Einige der hohen Gerechtsamen hat der Monarch; andere hat sich der Rath und noch andere haben sich die Stände vorbehalten, jedoch auf die Art, daß allezeit eine der einfachen Regierungsarten die Oberhand behält. Wenn z. E. die Demokratie die meiste Macht hätte: so besitzen die Stände die vornehmsten Rechte, nämlich die, welche mit der allgemeinen Wohlfahrt am genausten verknüpft sind; und diese üben sie auch solchergestalt aus, ohne daß die andern ihnen darinn etwas vorschreiben können. Dahingegen sind die andern Parteyen, bey Ausübung ihrer Gerechtsamen, oftmals an gewisse Regeln gebunden. Auf eine ganz andere Art verhielt es sich mit der Einrichtung und Regimentsverfassung, welche Scipio nach Macinißä Tod in dem numidischen Reiche anordnete (*). Die nachlebenden drey Söhne des Königes bekamen jedweder den Namen eines Königes und vollkommne Gewalt. Der erstgeborne

(*) Puffend. op. maj. p. 1031.

borne oder älteste Micipsa erhielt die Macht über die Hauptstadt Cirtha; der andere Gulussa besaß das Recht, Krieg und Frieden zu beschließen; und der dritte Manastabales hatte die Macht, Gesetze zu geben und darüber zu halten; und dieses alles besaßen sie solchergestalt, daß man von niemand sagen konnte, er sey dem andern unterworfen.

12. §. So bald die Menschen merkten, wie viele Schwierigkeiten eine jedwede der einfachen Regierungsarten in der Folge bey sich hätte: so glaubten sie, daß, bey einer vorsichtigen Vermischung der einfachen, eine solche Regierungsart entstehen würde, welche mit der Absicht der bürgerlichen Gesellschaft besser übereinstimmete; ich meyne eine solche, welche dauerhaft und denen Veränderungen nicht unterworfen wäre, womit die einfachen belästiget sind. Die Absicht der Einrichtung dieser vermischten Regierungsarten ist also diese, daß die eine einfache auf die andere Acht geben und dieselbe gleichsam lenken soll, damit sie nicht ihre Grenzen überschreite; und damit also das gemeine Wesen gemeinschaftlich hieraus seine Sicherheit erhalten möge. Hieraus ist demnach entstanden, daß in vielen gemeinen Wesen, wo eine vermischte Regierungsart eingeführt ist, die Demokratie die Oberhand erhalten hat. Die Ursache ist, nach meiner Meynung diese, daß das Volk, da es unter einem übelen Regimente ist gedruckt worden, nachher dafür gehalten hat, es sey besser sich selbst, als andern zu trauen; und daher

nöthig erachtet hat, für sich selbst oder vielmehr, für die Stände, die vornehmsten Rechte aufzubehalten, deren Misbrauch es also dadurch hauptsächlich hemmen konnte. Diese Regierungsform hat eben so wohl, als die übrigen vermischten, sehr viel vortheilhaftes an sich; so lange das Band der Einigkeit die Regierenden und die am Regimente Theil haben, zusammen hält; im widrigen Falle aber kann sie einem Reiche eben so gefährlich werden, als sie sonst demselben nützlich ist (*). Ich erkühne mich hier, die Worte eines großen Herrn anzuführen, um damit meinen Worten ein Gewicht und meiner Arbeit einen Glanz zu geben. Sie sind folgende: „Ich überlasse es also = = = nach „einer langen und betrübten Erfahrung, einem „weiteren Ermäßen, wie weit ein Reich überhaupt sich lange glücklich schätzen könne, wenn „Uneinigkeit darinn seine Wohnung aufschlägt? „Und wie mühsam es seyn wird, daß das Ministerium insonderheit den Ruhm und die „Wohlfahrt des Landes hinlänglich, und ohne „seine eigene äußerste Gefahr, aufrecht behalten könne; wenn es seine heimlichsten Angelegenheiten und Triebfedern vielen Personen zur „Untersuchung und Ausarbeitung überlassen „muß.„ Eine jede der vermischten Regierungsarten besteht, wie ich schon gesagt habe, entweder

(*) Siehe des Senateurs und Præsidenten der Königl. Cantzeley, Graffen Tessin Rede, die er auf den Reichstag 1747 zu seiner Entschuldigung im pleno plenorum gehalten.

weder aus allen dreyen einfachen, oder nur allein aus zweyen; und in dem letztern Falle, entweder aus einer Vermischung der Monarchie und Aristokratie, oder aus der Monarchie und Demokratie, oder aus der Aristokratie und Demokratie. Wenn ich aber meine geringe Einsicht, und die vielfältige und ungleiche Theilung, dem die höchste Gewalt in den erwähnten Regierungsarten unterworfen seyn kann, in einige Erwägung ziehe: so befinde ich mich nicht im Stande, mein Bedenken darüber solchergestalt abzufassen, als es die Sachen erfordern; da nur ein einziger unterschiedener Umstand eine ungleiche und ganz andere Untersuchung verdienet. Deswegen will ich nur, weil mein Vorsatz ist, alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, überhaupt diese Anmerkung machen, daß eine jedwede vermischte Regierungsart, je mehr sie einer von den einfachen gleicht, um desto mehr auch an den Vortheilen und Schwierigkeiten Theil nimmt, die wir an den einfachen wahrgenommen haben.

13. §. Endlich findet sich auch eine Regierungsform, welche ihren Ursprung aus der Vereinigung vieler gemeinen Wesen hat, welche theils für sich, theils auch gemeinschaftlich die höchsten Rechte verwalten. Diese Regierungsart ist daher entstanden, daß diese kleine Republicken hauptsächlich darauf bedacht gewesen, nach ihren eigenen besondern Gesetzen zu leben, dabey aber einzeln nicht so viel Macht besessen haben, um vor äusserlicher Gewalt völlig sicher zu

seyn. Es läßt sich dieses ganz wohl thun, daß eine jede dieser Republicken, ohne Schaden ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt, vollkommne Macht in alle dem zu thun und zu lassen besitzet, welches sie nicht alle zusammen eigentlich angeht. Dieses streitet so wenig mit dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft, daß es vielmehr damit sehr wohl übereinstimmet; sintemal bey den Umständen solche Gesetze und Verfassungen können gemacht werden, welche sich auf den besonderen Zustand einer jeden Republick am besten schicken, und die dabey nach der Gemüthsart und Weise des Volks am dienlichsten eingerichtet sind. Es ist aber billig und nothwendig, daß sie gemeinschaftlich an dem Theil nehmen, was sie alle angeht. Hierunter gehört hauptsächlich das Recht, Krieg zu führen, Friede zu machen, Bündnisse zu schließen, und solche Schatzungen aufzulegen, die ein jedweder zur Beybehaltung der allgemeinen Sicherheit, wie auch zum Vortheil, Stärke und Aufrechthaltung der vereinigten Macht, beytragen muß. Der größte Theil von Fragen, womit sonst die Gelehrten, die von diesen Regierungsarten geschrieben, ihren Kopf zerbrochen haben, sind nach meiner Meynung von der Beschaffenheit, daß man sie so überhaupt nicht beantworten könne. Ich halte also dafür, daß man auch überhaupt sehr wenig mit Zuverläßigkeit von diesen Regierungsarten sagen könne, wofern man weiter nichts anführen will, als was beständig dabey vorhanden ist. Man müßte deren rechte Art und Beschaffenheit

heit selbst aus ihren Grundgesetzen herholen, die aber in verschiedenen Fällen ganz ungleich seyn könnten. Dessen bin ich aber gewiß versichert, daß ein gemeines Wesen unter solcher Regierung ebenfalls eine vollkommne Glückseligkeit erlangen könne; wenn die Einigkeit nur darinn einen sicheren Wohnplatz erhält; denn diese ist, wo sonst irgendwo, hier hauptsächlich vonnöthen. So vortheilhaft aber die Eintracht darinn ist: so hat man doch große Ursache zu befürchten, daß die Uneinigkeit zuweilen hier einnistelt, und den, der Einigkeit gewidmeten, Platz einnimmt.

Vierter Abschnitt.

1. §.

Ich kann anjetzt diese schöne Gelegenheit nicht fahren lassen, um die vorhin beschriebenen Regierungsarten, und insonderheit die drey einfachen, mit einander zu vergleichen. Die Frage, welche Regierungsart die beste sey? hat schon lange, ja seit den Zeiten des Plato die Gelehrten sehr beschäftiget. Der größte Theil der hierbey angewendeten Mühe ist ganz vergebens gewesen, indem sie eine solche Regierungsart erfinden wollten, welche allezeit die beste, und in allen Fällen gleich vortheilhaft, seyn sollte. Einige haben behauptet, daß die Regimentsverfassung der Jüden wirklich ein Muster für alle gemeine Wesen wäre und seyn müßte. Allein,

da die Regierungsform der Jüden nicht immer eins gewesen: so kann man schwerlich darauf bestehen, daß alle Regierungen nach dieser Policey eingerichtet werden müssen. Jedoch, wenn auch ihre Regierungsart sich beständig und allezeit gleich gewesen wäre: so folgt doch daraus nicht, daß diese Regierungsform, die sich am besten für die Jüden schickte, und die ihnen Gott vornehmlich anbefahl, auch deswegen die beste für alle gemeine Wesen seyn müsse; die vielleicht den Sitten, dem Begriffe und der Gemüthsart nach, weit von ihnen unterschieden seyn könnten. Ich bin vielmehr der Meynung, daß wenn man irgendwo die Umstände fände, worinn die Jüden bey der Einrichtung ihrer Regierungsform gewesen sind, man sich vergebens bemühen würde, eine bessere Verfassung zu machen, als der Weiseste gemacht hat (*). Die gesunde Politick muß sich auf die Erfahrung gründen, und selbige auch beständig, als eine Richtschnur annehmen.

2. §. Ich halte es für ganz unnöthig, daß ich hier mit den Namen derer verschiedene Seiten anfülle, welche für eine gewisse Regierungsart haben fechten, und selbige über die andern erheben wollen. Denn ich weiß, daß niemand die Gründe groß achtet, welche von dem Ansehen und Namen der Gelehrten hergenommen sind. Meine Meynung ist so: eine jedwede Regierungsform hat so viel vortheilhaftes an sich, daß sie, so lange sie ihr rechtes Wesen unge-

(*) Bodin. in diss. de obligatione forensi Jur. Div.

kränkt behält, eine bürgerliche Gesellschaft glücklich machen kann. Diese Vortheile sind aber doch theils von der Beschaffenheit, daß sie allen Regierungsarten zukommen; theils auch solche, die sich nur auf eine gewisse Regierungsform gründen, und dadurch dieselbe von allen andern unterscheiden. Ja, wenn man auch bey einer gewissen Regierungsform etwas entbehren müßte, welches man von ohngefähr bey einer andern anträfe; so wird doch dieser Mangel allezeit mit einem andern und selten geringerm Vortheile ersetzt, als derjenige ist, der etwan fehlen könnte. Wenn man also, in Ansehung dessen, alle Regierungsarten mit einander vergleicht; so wird man kaum der einen eine Vollkommenheit oder Unvollkommenheit vor der andern beylegen können. Rühmt man also das an der Monarchie, daß sie dasjenige geschwinder ins Werk richtet, was zu bewerkstelligen ist; daß sie die leidige Uneinigkeit, eine Pest der bürgerlichen Gesellschaft, abhält; und daß sie Strafen und Belohnungen weit gerechter austheilt: so müssen wir auch der Aristokratie und Demokratie das wohlverdiente Lob nicht streitig machen, daß beyde sich der fürchterlichen Tyranney entgegen setzen; und daß die Aristokratie mit eben der Kraft die Ungelegenheiten der Demokratie abzuhelfen sucht, als diese alle die Unvollkommenheiten zu heben trachtet, welche aus der aristokratischen Regierung entspringen können. Wo findet man aber einen so scharfsinnigen, der da sehen uud sagen könne, welche Vortheile, deren

eine jede Regierungsart einige besonders besitzt, die größesten seyn? Wenn ein gütiger, gnädiger, gerechter, und vorsichtiger König, der mit einem Wort zu sagen, mit allen hohen königlichen Tugenden begabt ist, das Scepter führet; wer wird denn dessen Unterthanen nicht glückselig preisen, die seinen Thron anbeten und den Purpur küssen können, dem die erhabenen Eigenschaften des Regenten einen weit größern Glanz zuwege bringen, als der ist, welchen er den Regenten mittheilt? Hat er dabey eine große Ehre zu genießen; so ist sie doch nie allzu groß; weil er selbst ein Herz besitzt, welches allezeit größer ist. Besitzt der Rath die höchste Gewalt, und dessen hohe Mitglieder haben bey einem aufgeklärten und vortreflichen Verstande, eine aufrichtige Liebe und Eifer für das allgemeine Beste; und setzen sie auch so gar ihre eigene Wohlfahrt aus den Augen, wenn nur das gemeine Wesen dabey einen Vortheil erhält; wer wird denn dieses Reich nicht glückselig nennen müssen, worinn so große und berühmte Männer ihre Kräfte vereinigen; dessen Regiment niemals verändert und der Thron nimmer ledig wird? Wenn endlich in einer demokratischen Regierung die Einigkeit in Ansehen und Werth bleibet; dagegen die Uneinigkeit auf ewig aus ihrem Bezirke gebannet wird; wer erkennet alsdann nicht, daß die Wohlfahrt dieser bürgerlichen Gesellschaft blühen muß, weil darinn eine vollkommne Glückseligkeit mit einer edlen Freyheit verknüpft ist, und wo man fast nichts anders zu befürch-

ten hat, als worzu man selbst Anlaß giebt? Verhält sich es alles so; so bin ich der Meynung, daß diejenigen sehr unglücklich urtheilen, welche entweder mit dem Baron Puffendorf (*) und andern, ohne einige Einschränkung ihres Satzes, darauf bestehen, daß die Monarchie unstreitig vor allen andern Regierungsformen den Vorzug habe; oder mit Treuer, desselben gelehrtem Ausleger, diesem gerade widersprechen; wofern man keine Engel anstatt der Menschen bekommen könne, welchen man das Scepter anvertrauet (**). Denn ich möchte es gern sehen, daß Treuer uns eine andere Regierungsart bekannt machte, die man so vorsichtig einrichten könnte, daß man keine von allen Ungelegenheiten befürchten dürfte. Bevor aber das geschieht, so berufe ich mich auf den nächstvorhergehenden Abschnitt, worinn ich, nach meiner Einfalt, bewiesen habe, wie eine jede, zum Schaden und Verderben des gemeinen Wesens, aus der Art schlagen könne. Wir wissen mehr als zu wohl, daß die Regierungsform des Plato zu jetzigen Zeiten noch nicht in der Welt seyn könne; wir wissen, daß Menschen, die nothwendig menschliche Eigenschaften an sich haben müssen, über andere Menschen regieren; wir erfahren, wie Puffendorf sagt, daß sie uns dasjenige oft selbst über den Hals bringen, was sie abwehren sollten (***). So lange

(*) Puff. de O. H. & C. lib. 2. c. 8. §. 4.

(**) In not. ad cit. libr. & cap. §§. 2. 3.

(***) Op. Maj. p. 1046.

also die von Treuer angeführte glückliche Verwandelung nicht geschehen ist: so lange bemüht man sich vermuthlich umsonst, eine solche Regierungsform zu erfinden, die von allen Schwierigkeiten befreyet ist. Man mag damit zufrieden seyn, wenn man eine solche erfindt, die zu den wenigsten Ungelegenheiten Anlaß giebet.

3. §. Ich gestehe es, daß die Tyranney, eine schädliche Misgeburt der Monarchie, ein gemeines Wesen leichtlich in solches Verderben stürzen, oder wenigstens so schwächen kann, daß es nur langsam seine vorigen Kräfte wieder erlangt, oder sich aus seinem Elende wieder empor hebet. Ist es aber die Monarchie allein, welche die bürgerliche Gesellschaft so vielem Uebel und so großen Widerwärtigkeiten aussetzet? Herr **Locke** antwortet: „Man betrügt sich sehr, wenn „man glaubt, daß dergleichen Versehen (Ty„ranney) nur allein in den monarchischen Re„gierungen angetroffen werden. Wir lesen eben „das von den dreysig Tyrannen in Athen, was „wir von dem einen in Syracus lesen; und die „unleidliche Gewalt, welche die Decemviri in „Rom ausübten, war gewiß nicht um ein Haar „besser„ (*). In Wahrheit, wenn die Mitglieder des aristokratischen Raths der Uneinigkeit einen Platz in ihrer Versammlung einräumen; wenn sie Feindschaft wider das Volk und gemeine Wesen bey sich hegen; so wird der Zustand der Unterthanen nicht viel besser unter ihrer Regierung beschaffen seyn, als unter einer Tyranney.

Die

(*) S. 308 und 309.

Die Demokratie hat vermittelst ihrer beliebten und angenehmen Freyheit sich vielen Beyfall erworben. Allein, gleichwie die schöne und zärtlich geliebte Juno einen großen und ungestalten Vulcanus zur Welt gebracht hat: so bringt auch oft die Uneinigkeit, unter dieser schönen Regierungsform, ganz häßliche und ungestalte Misgeburten an das Licht. Und Lieber! welches gemeine Wesen kann wohl glücklich und sicher seyn, wenn Uneinigkeit darinnen herrschet? Ich halte dafür, daß die erwähnten Ungelegenheiten, welche jede Regierungsart mit sich bringt, gleich gefährlich seyn; wenn man auf die schädlichen Wirkungen sieht, welche sich daher in der bürgerlichen Gesellschaft äußern. Man sage mir, ob es besser vor einem gemeinen Wesen sey, daß es durch Uneinigkeit ins Verderben gerathe, als daß es durch Tyranney untergehe? Ich möchte wissen, ob das gemeine Wesen in dem erstern Falle glücklicher wäre, als in dem letztern. Es scheint, wenn ich mich dieses Gleichnisses bedienen darf, daß es einem Menschen gleich viel seyn könne, ob man ihn mit einer Axt oder mit einem Strick des Lebens beraubt, genug, er verliert sein Leben. Da nun, in Ansehung dessen, die Uneinigkeit so wohl, als die Tyranney, einem gemeinen Wesen schädlich seyn kann: so ist es klar, daß eine gemisbrauchte Aristokratie, eine gemisbrauchte Demokratie, und eine gemisbrauchte Monarchie, dem gemeinen Wesen gleichviel schaden; obwohl nicht auf gleiche Art. Allein eine jede dieser Regierungsarten ist darzu dienlich,

die Fehler der andern zu verbessern; daß wenn die Monarchie die Misbräuche der Aristokratie und Demokratie hemmt: so dient hingegen die Aristokratie darzu, die Schwierigkeiten der Monarchie und guten Theils auch der Demokratie, zu heben, u. s. w. Man sagt, die Arzeneymittel seyn von gleicher Güte, wenn sie gleich schwere Krankheiten vertreiben. Mich dünkt es also, daß die Monarchie, Aristokratie und Demokratie aus eben der Ursache gleich gut angesehen, und in gleichem Werthe gehalten werden müssen; so daß keiner derselben überhaupt vor der andern der Vorzug zukomme.

4. §. Was die vermischten Regierungsformen anbetrifft, so sieht man wohl, daß sie so wohl ihre Fehler als Vorzüge von den einfachen erhalten müssen. Was also bey diesen vermischten Regierungsarten in dem einen fehlt, das wird durch das andere wieder ersetzt. Ich leugne nicht, sondern muß gestehen, daß die vermischten Regierungsarten ganz wohl mit dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft bestehen, und daß sie oft bey gewissen Umständen mit weit größerm Nutzen und Vortheil gebraucht werden können, als die einfachen. Allein ich glaube doch nicht, daß sie deswegen allezeit, und ohne Absicht auf die Umstände, den Vorzug behalten dörfen, und daß die einfachen ihnen beständig weichen müssen. Ohne, daß die Umstände allein einen Unterschied unter der Güte der Regierungsarten machen, bin ich der völligen Meynung, daß sie an und für sich einerley und gleichen Werth haben.

5. §. Ich habe zwar behauptet, daß keine Regierungsart überhaupt der andern vorgezogen werden müsse; allein meine Meynung ist hierbey nicht gewesen, daß eine jede Regierungsart ohne Unterschied sich für dieses oder jenes gemeine Wesen schicke. Ich kann dieses um desto weniger zugeben, da ich in den Gedanken stehe, daß die Umstände hauptsächlich dabey müssen zu Rathe gezogen werden. Denn in Ansehung der verschiedenen Leidenschaften, des Begriffs und der Gemüthsart des Volks, kann bald diese, bald eine andere Regierungsart am dienlichsten seyn; ja, eins und dasselbe Volk kann zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene Regierungsarten verlangen (*). Es ist auch merkwürdig, daß wie alles unbeständig ist: so wird man auch gewahr, wie in einem gemeinen Wesen die Regimentsverfassung bald so, bald anders beschaffen sey, so daß die eine Regierungsart natürlicher Weise gleichsam die Mutter der andern wird. Dieses zeigt Macchiavel, ein Mann, von dessen Aufrichtigkeit sonst die gelehrte Welt nicht vollkommen versichert ist, mit vieler Scharfsinnigkeit (**). So gewiß es nun ist, daß die Regierungsform, nach der Art und den Leidenschaften des Volks, wie auch nach dem Zustande des gemeinen Wesens, und dem übrigen Zusammenhange der Sachen, müsse eingerichtet werden: so klar ist es

(*) Part. 3. diss. 2. ad Auream Bull. Caroli IV. Imp. §. 15.

(**) Nic. Macchiavell. Disp. de Republ. l. I. c. 2. p. m. 15. 16. 17.

es auch, daß diejenigen einen großen Fehler begehen, welche darauf bestehen, daß nur eine einzige Regierungsart sich am besten für alle gemeine Wesen schicke. Kann doch eine Arzeney nicht alle Krankheiten vertreiben; denn was einmal geholfen hat, kann das andere mal den Tod verursachen, oder wenigstens keine Wirkung thun. Der Staatskörper ist vielen Krankheiten unterworfen, die nur durch verschiedene Hülfsmittel, und nicht mit einem einzigen können geheilet werden. Ich weiß also nicht, wie weit ein solcher Grund haben kann, der in der Einbildung steht, als wenn eine monarchische Regierungsform vortheilhaft in einem gemeinen Wesen eingerichtet werden könne, allwo doch das Volk von nichts spricht, als von seiner Freyheit, und darinn sein einziges Vergnügen findet; auch dabey alle Großen mit scheelen Augen ansieht, wie das römische Volk, nach dem Bericht ihrer Schriftsteller, manchmal soll gethan haben. Und was soll ich von dem sagen, der die Aristokratie rühmt; da gleichwohl die Vornehmen der Uneinigkeit unter sich Platz geben, sich deswegen in Parteyen trennen, und deutlich genug an den Tag legen, daß sie nur dahin trachten, das Volk zu drücken und unter den Fuß zu bringen? Wer auf die Art einen kranken Staatskörper heilen will, der folgt nicht den sonst überall gebräuchlichen Heilungsregeln. Ich lasse mir auch von keinem die Meynung einpredigen, daß die Demokratie, oder eine Regierungsform, worinn selbige die Oberhand hat, die beste und vortreff-

lichste

lichste sey; wenn das Volk oder die Stände so wohl in ihren Meynungen als Willen von einander abgehen, und wenn Bosheit und Neid einander die Hände bieten, um eine helleuchtende Tugend zu unterdrücken.

6. §. Wenn ich nun, in Betracht der angeführten Gründe, behaupte, daß keine Regierungsart einigen besondern Vorzug vor der andern besitzt: so stütze ich mich hierbey auf die Erfahrung, die meinen Satz völlig beweiset. Lasset uns nur allein Europa, und dessen jetzigen Zustand betrachten, so werden wir bald sehen, wie viele Reiche unter ganz ungleichen Regierungsformen einer gleichen Glückseligkeit genießen. Stellet nicht dieser Welttheil solche Regenten dar, welche ihre uneingeschränkte Macht so gebrauchen, daß sie in allen ihren Handlungen sich der Obermacht erinnern, die sie verehren müssen; und solchergestalt ohne alle Schwierigkeit die Grenzen beobachten, welche das Gesetz der Natur und der Endzweck des gemeinen Wesens ihrer Macht gesetzt haben. Das einzigste, was sie ungern thun, ist, daß sie ihren Gnadenbezeugungen Schranken setzen müssen. Wir werden auch Könige gewahr, deren Güte und väterliche Liebe zu ihren Unterthanen ihre Gewalt mehr einschränken, als die stärksten Verbindungen und gegebene Versicherungen. Und da diese über die, von Liebe und der höchsten Ehrfurcht, für sie eingenommenen Herzen ihrer Unterthanen, eine größere Gewalt besitzen, als die größten Monarchen: so vermögen sie auch alles in dem gemeinen

meinen Wesen, und nichts kostet ihnen wenigere Mühe, als daß ihr väterlicher Wille für das höchste Gesetz im ganzen Reiche angenommen wird. Wir treffen endlich auch demokratische Regierungen an, worinn man mit Vergnügen eine angenehme Ordnung unter so vielen Regenten, ob sie wohl alle gleiche Gewalt besitzen, und ein gutes und ganz ordentliches Regiment, gewahr wird. Und da eine vollkommne Verschwiegenheit bey allen ihren Berathschlagungen ist: so erreichen die Mittel, welche man zeitig ergriffen hat, ihr erwünschtes Ende. Die Sache kommt also darauf an: wie ein ungestaltes Gesicht allezeit verdrießlich und eckelhaft anzusehen ist; und selbst die Venus durch Krankheit oder Unmäßigkeit alle ihre Schönheit und ihre Reizungen verlieren kann: also müssen auch alle übele Regierungsarten, falls es solche geben sollte, nothwendig zum Schaden und Verderben der bürgerlichen Gesellschaft ausfallen; die guten und wohleingerichteten aber dahingegen so lange ihren Nutzen zeigen, als sie ihr rechtes Ansehen behalten, und keine der gewöhnlichen Seuchen den Staatskörper angreift, beschädiget und ungestalt macht.

7. §. Es ist bekannt, daß die höchste Würde in einigen, insonderheit in monarchischen Regierungen, erblich ist; da sie hingegen in andern durch eine freye Wahl fortgepflanzt wird. Die Frage, was hier das beste und dienlichste sey? hat ebenfalls die Staatslehrer zu vielen Untersuchungen und besondern Meynungen veranlasset.

lasset. Ein Theil vertheidigt die Meynung, daß man die Könige lieber durch eine ordentliche Wahl, als vermittelst des Erbrechts, auf den Thron erheben solle. Und diese bestärken auch ihre Meynung mit verschiedenen Gründen. So viel dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, sagen sie, daß das Scepter in eines solchen Hände kommt, dessen rühmlicher Name so wohl, als edles Geblüte, allen bekannt ist; so nothwendig ist es auch, daß das gemeine Wesen das Recht habe, unter vielen einen solchen auszusuchen, dem nichts daran mangelt. Ein gütiger König ist das höchste Gut des Reichs, und ein Pfeiler, worauf die allgemeine Sicherheit, und eines jedweden insbesondere, fest und unbeweglich stehet. Der hergegen, welcher nicht gelernt hat, sich selbst zu regieren, wird noch weniger andere regieren können. Und da er selbst seinen Begierden unterworfen ist: so kann die Wohlfahrt des gemeinen Wesens kaum einige Höhe erreichen; sondern Unglück und Verderben überfällt dabey das Reich weit eher, und zwar dergestalt, daß oftmals die Grundpfeiler desselben darunter sich biegen müssen. Das erstere versprechen sie sich gewiß bey der Wahlgerechtigkeit; da das Erbrecht hingegen oftmals einen auf den Thron erhebet, den die Natur gar nicht dazu ausgerüstet hat. Kurz: so weit Tugend und Verstand das Geblüt übertreffen: so viel Vorzug legen sie auch einer festgestellten Wahlgerechtigkeit in einem gemeinen Wesen vor dem Erbrechte bey. Diejenigen hingegen, welche behaupten,

haupten, daß die Wahlgerechtigkeit allezeit dem Erbrechte weichen müsse, berufen sich auf die natürliche Lust und Begierde der Menschen, die sie allezeit antreiben, die Oberhand zu suchen. Hieraus entsteht also, daß da der Weg zum Throne vielen offen ist, die Regierungsseuche verschiedene Candidaten der Krone dahin bringet, daß sie auf allerhand Art und Weise, einer dem andern, zuvorkommen wollen. Und weil man auf diese Art die Krone sucht: so schmiedet ein jedweder ein Haufen Anschläge zu seinem Vortheile; so daß einer dem andern die Krone immer höher in Preis bringet. Hierbey muß nothwendig Recht und Billigkeit aufgeopfert werden, und die Krone, in Ansehung dessen, zuletzt als auf einer öffentlichen Auction, oftmals dem Meistbietenden in die Hände fallen. Aus allem diesem behaupten die Verfechter des Erbrechts, daß die Erbreiche, welche diesem Ungewitter nicht ausgesetzt sind, mit Recht denen Wahlreichen vorgezogen werden. Sie machen ein langes und weitläuftiges Register von allen den Ungelegenheiten und Schwierigkeiten, die ein lediger Thron mit sich führet, und die ein Reich begleiten, das ohne König ist. Dabey sind sie auch der Meynung, daß ein Regent, der nur so lange er lebt, das ist, eine kurze Zeit, die Regierung hat, und dabey nicht versichert ist, daß seine Nachkommen nach ihm den Thron besteigen, mit nicht so vieler Sorgfalt und Vorsorge das allgemeine Beste zu befördern suche; als wenn er dessen versichert ist, daß, indem er für das gemeine Wesen ar-

beitet, er zugleich auch für sich selbst und für seine Nachkommen sorge. Nach meinem geringen Begriffe kann man diese Frage eben so wenig überhaupt beantworten, als man im Stande ist, zu sagen, welche Regierungsart die beste sey. Bey jedwedem Falle eräugen sich Schwierigkeiten; so wie auch ein jeder seine besondern Vorzüge hat. Oft ist ein festgestelltes Erbrecht eines königlichen Hauses dem gemeinen Wesen so vortheilhaft; als die Beybehaltung der allgemeinen Wohlfahrt selbigem dienlich ist. Die Erfahrung zeigt es zwar, daß das Erbrecht nicht selten jemanden eine Krone aufsetzet, der wohl ungekrönt würde geblieben seyn; wenn man auf Verdienste und Geschicklichkeit gesehen hätte. Allein eben diese Erfahrung stellt uns auch einen gewählten Nero dar, der vor seiner Erhebung auf den Thron, wie er einsmals ein Todesurtheil unterschreiben sollte, mit einer verstellten Gelindigkeit den Wunsch that, daß er niemals schreiben möchte gelernt haben. Dieses ist der Nero, welcher nachher der abscheulichste Tyrann geworden ist. Was ohne das für Unglück aus einer Wahlgerechtigkeit entstehen könne, zeigen uns die Polen mehr als zu viel mit ihrem Exempel. Es ist wenigstens so viel gewiß, daß ein erledigter Thron selten in einem Reiche gut thut; falls derjenige nicht ernennet ist, der ihn bekleiden soll. Meyland zeigt uns hiervon ein betrübtes Beyspiel. Wie der Herzog Philipp Maria daselbst ohne männliche Erben starb: so vermeynten die Unterthanen, kraft des natürlichen Ge-

setzes, berechtiget zu seyn, sich selbst einen auszusuchen, in dessen Hände sie die Regierung überlieferten; da sie selbige immittelst zwölf darzu Auserkornen anvertrauten. Allein, was geschah? Meyland bekam nicht einen, sondern viele Freyer. Der Kaiser Friederich der dritte behauptete, daß ihm das Land mit Recht zugehörte; Alphonsus, König in Arragonien, berief sich auf ein Testament; Carl von Orleans bestand darauf, daß das Land ihm ohne Testament zufallen müßte; Franciscus Sfortia, Philippi Schwiegersohn, vermeynte, wegen seiner Gemahlinn, der nächste Erbe zu seyn. Während alle diese sich um die Erbschaft zogen, stand es sehr übel mit dem Lande; es ward geplündert und allenthalben beunruhiget; ja, damit das Unglück noch größer seyn möchte, so hatten sich die Unterthanen in Partheyen getheilet (*). Man wird sich auch noch unserer Zeiten erinnern, daß die pragmatische Sanction Kaiser Carl des Sechsten, oder die festgestellte Erbfolge seiner ältesten Prinzeßinn nicht einmal hinlänglich gewesen, Europa von einem Kriege abzuhalten, der so viel Blut gekostet hat. Ich will nur allein zum Schluße noch erwähnen, daß bey einer aristokratischen Regierung die Rathswürde ebenfalls bald erblich seyn, bald auch durch eine freye Wahl an andere übertragen werden kann.

Von

(*) p. 30. eruditæ & perelegantis Dissertationis grad. Præclar. Dni. Magistri *Erici Granholm de modis acquirendi Imperium ordinariis eorumque inter se collatione* habitæ Upsal. d. 24. Maji 1740.

Von dem Venetianischen Staate schreibt der berühmte Wicquefort folgender Gestalt: La Republique de Venise, qui est admirable en toute sa conduite et en toutes ses maximes, l'est particulierement en ceux, qu'elle ne souffre pas, que les gens d'Eglise entrent dans le Senat. Elle considere, que ceux, qui vivent dans le celibat, n'étant point touchés de la tendresse, que les hommes mariés ont pour leurs enfans & pour leur famille, n'ont point d'affection naturelle pour un pais, qui ne peut servir de patrie d'une posterité, qu'ils n'ont point, & que ceux, qui sont d'Eglise, deviennent comme étrangers et sujets d'une puissance étrangére. C'est pourquoi aussi les Venetiens ne veulent point, que leurs gentils-hommes prennent des benefices du Pape, ou qu'ils en reçoivent quelque dignité sans le consentiment et sans la recommendation du Senat (*)

8. §. In der von mir oft genannten Styrilse Kununga oder Königlichen Regierung findet der Leser die Frage der besten Regierungsform aufgeworfen und auch beantwortet. Ich will nur allein die Worte anführen, welche diese Frage betreffen, ohne darüber eine weitere Untersuchung anzustellen; indem ein jeder selbst abnehmen kann, ob sie mit demjenigen übereinstimmen, was ich oben gesagt habe, oder nicht. Sie lauten so: „Man hält auch dafür und sagt,

(*) L'Ambassadeur et ses fonctions P. I. p. 130.

„daß es besser um die Regierung des gemeinen
„Wesens stehe, wenn viele regieren und das
„Land mit Vernunft beherrschen; und zwar aus
„der Ursache: wenn viele brave Leute zusammen-
„kommen: so können sie eher einen guten Rath
„ersinnen, als eine einzelne Person; falls sie
„alle einen Endzweck haben. Denn ein Seil
„ist desto stärker; aus je mehrern festen Fäden
„es zusammen gedreht ist; und viele Personen
„ziehen ein Schiff leichter, als eine einzige;
„wenn sie alle einen Willen haben und alle hel-
„fen (*). Nun aber sagen alle weise Meister,
„die etwas von der Regierung und dem gemeinen
„Wesen gesagt und geschrieben haben; und an-
„dere weise Männer, die diese Sache untersucht
„haben, sagen auch, und beweisen mit vielen
„Gründen, daß es dem gemeinen Wesen nütz-
„licher sey, wenn es einen König habe, der das
„Land und Volk besser in Friede und Ruhe und
„innerlicher Eintracht regieren und beherrschen
„kann; als wenn viele herrschen und regieren.
„Und so beantworten sie die Gründe, die vor-
„hin von der Regierung vieler angeführt worden
„sind. Was zuerst gesagt ist: daß viele weise
„Männer eher das Recht finden können, als
„ein einziger; das beantwortet man so: wenn
„sie einen Sinn und einen Willen haben. Und
„dieses findet man nicht gern bey vielen Perso-
„nen, wenn nicht einer ist, der sie dahin regiert.
„Auf das Seil von vielen Fäden antwortet
„man so: wenn es von tüchtigen Materien wohl
zusam-

(*) p. m. 13. 14.

„zusammen gedreht ist: so mag es wahr seyn; „es gehört aber eines Mannes Thun und Hülfe darzu, daß alle Fäden wohl zusammenkommen. Daß viele besser und leichter ein Schiff „ziehen, als einer, ist wahr; wenn sie alle einen „Sinn und einen Willen haben, und keinen „verachten, auch den nicht, der das Steuer „regiert (*). Wo sonst viele rathen, ohne daß „einer die Aufsicht darüber hat, da wird selten „viel Gutes heraus kommen. Denn wenn alle „regieren wollen, und wenige Gutes thun, und „niemand recht gehorsam seyn will: alsdann „entsteht nichts, als Zank und Zwietracht (**). „Man beweiset es mit Exempeln, daß eines gerechten Mannes Regierung dem Lande und „Volke heilsamer sey, als wenn viele regieren. „Denn wo viele regieren, da will ein jeder seinen „Willen haben und auf seine Sinnen bestehen, „wie vorhin gesagt ist. Und es sind wenige, die „das Beste des gemeinen Wesens suchen. Da „wollen sie nur alle regieren: niemand aber will „recht thun, ohne daß man die Waffen gebraucht. Zerfällt ein solches Reich, so kann „man nichts davon sagen; sondern ein jeder ertrage den Schaden, den er leidet. Denn will „jemand seines gleichen auf einen bessern Weg „bringen: so entsteht daraus Krieg und innerliche Zerrüttung (***).

9. §. Hieraus wird ein jeder ohne lange und mühsame Untersuchung leicht erkennen, daß die Frage, welche die beste Regierungsform sey, in

(*) 14. 15. (**) 19. (***) 20.

der Anwendung und Ausübung den größesten Schwierigkeiten unterworfen sey. Es muß nothwendig einem Staatsmann schwer fallen, wenn er in Ansehung eines gewissen Reichs die beste Regierungsart ausfündig machen soll; da die ganze Sache bloß auf die Umstände beruht, von welchen der geringste, wenn er aus der Acht gelassen wird, überall in der Folge eine Veränderung verursachet. Und wie leicht kann man hierinn nicht fehlen; da keine andere Gewißheit in dieser Sache zu erlangen ist, als wenn man das Vorhergehende mit dem Jetzigen zusammenhält, und die Sicherheit des Reichs auf die zwischen beyden befindliche Gleichheit bauet, so aber bald durch dazu stoßende neue Umstände in eine gänzliche Ungleichheit verwandelt werden könnte. Hier kann folgende Frage bey vorfallen: Ob ein gemeines Wesen, worbey verschiedene Seuchen eingerissen sind, die den Staatskörper selbst angegriffen haben, eine Regierungsform rechtmäßig verändern könne, die diese Krankheiten unterhält und nähret, obschon viele starke Versicherungen und eine alte Gewohnheit dasselbe ausser Gefahr setzet; und ob dasselbe an deren Stelle eine neue einführen könne? Solche große Veränderungen pflegen selten zu geschehen, ohne daß sie in dem gemeinen Wesen viel Unruhe und Lärmen verursachen; worzu noch kömmt, daß fremde Mächte aus Staatsintereße und des Vortheils wegen, den sie aus der alten Regierungsform sich versprechen, obschon dieselbe dem gemeinen Wesen, wo sie eingeführt

geführt worden, nicht so dienlich ist, oft wider alle Billigkeit und eine dem Staat zukommende völlige Freyheit, sich in so zärtliche und behutsame Sachen mischen, und durch allerhand Künste und Eingriffe alle Angelegenheiten auf der andern Seite ganz fruchtlos machen. Wenn man diesem allen vorsichtig zuvor kommen will: so werden kluge Staatsmänner hier ein weites Feld vor sich finden, wo sie ihre Geschicklichkeit zeigen können. Die Hauptregel, welche die Vorsichtigkeit an die Hand giebt, und die in dem gemeinen Wesen den größten Nutzen zu bringen pflegt, ist die, daß man alle Veränderungen schlechter ansehe, als sie sind. Es geschicht auch fast nichts, was nicht ebenfalls in den vorigen Zeiten schon geschehen ist. Man trifft dabey eben die Ursachen an: man sieht, wie die Menschen sich vormals aufgeführt haben; man kann sich also auch an ihrem Schicksale spiegeln. Und da man solchergestalt Gelegenheit hat, bey Betrachtung einer großen Vorsichtigkeit und Staatsklugheit, manchmal eine Unachtsamkeit gewahr zu werden: so bediene man sich der erstern mit gleicher Sorgfalt, als man sich vor der letztern in Acht nimmt. Wenn man in den Geschichten eine Regierungsart findet, welche nicht allein lange geblühet und den Beyfall des Volks erhalten; sondern auch zugleich das Meiste zur Wohlfahrt, Sicherheit und zum Ansehen des Staats beygetragen hat: so fällt man leicht auf die Gedanken, daß eine solche Regierungsform am dienlichsten und besten für den Staat gewesen sey. Wiewohl die Um-

stände können auch hierinn eine Aenderung machen. Ein Arzt muß sich manchmal der scharfen, manchmal der gelinden Mittel bedienen; je nachdem der Zustand des Kranken es erfordert. Meine unmaßgebliche Meynung ist endlich diese, daß man so viel möglich ist, die alte Regierungsform beybehalten, und lieber einige Beschwerlichkeiten derselben ertragen; als sich einer gefährlichen Veränderung bloß stellen solle. Ein wohlgesinnter Unterthan, der seine Ueberzeugung nach der Machthabenden ihren einrichtet, hält allezeit die für die beste Regierungsart, worunter er lebet. Er verläßt sich in diesem Falle mehr auf andere als auf seine eigene Augen. Und da er festiglich überzeugt ist, daß die Sicherheit des gemeinen Wesens sich auf die Dauer der Regierungsform gründet: so kann er niemals auf die thörichten Gedanken verfallen, daß die Grundgesetze des Vaterlandes nach seinem Kopfe umgeschmelzt werden müßten.

Fünfter Abschnitt (*).

1 §.

Das Gesetz der Natur verbindet eine Obrigkeit zu gewissen Pflichten, die theils das höchste Wesen und das Vaterland, oder das Reich; theils auch Privatpersonen und die frem-

den

(*) Dieser Abschnitt ist größtentheils nichts anders, als ein Auszug und eine Uebersetzung meiner Disputation, genannt Ratio Status, welche ich pro exercitio den 19. Jun. 1745. gehalten habe.

den Mächte betreffen. In Ansehung dieser besonderen Pflichten kann man sich auch das natürliche Gesetz vorstellen, als wenn es sich in so viele besondere Aeste oder Gesetze verbreite. Diese Gesetze scheinen oft bey der Anwendung des natürlichen Gesetzes in gewissen Fällen einander zuwider zu seyn. Hierzu ist aber unser schwacher Begriff einzig und allein Ursache, weil wir in gewissen Fällen nicht recht auf die Umstände Acht geben, sondern diese Gesetze entweder mehr oder weniger einschränken, als sie an sich selbst sind. Man darf sich ja nicht einbilden, daß der weiseste Gesetzgeber Gesetze vorgeschrieben habe, die mit einander streiten. Wiewohl es ist vermittelst einer genauen Untersuchung, wenn die Gesetze einander zu widersprechen scheinen, nicht schwer auszumachen, welches Gesetz den Vorzug haben müsse; indem man nur darauf sehen darf, daß der beste Endzweck allezeit dem schlechteren vorgezogen werde. Meine Absicht ist also zu zeigen, **wie weit die Obrigkeit in Ansehung der Wohlfahrt des gemeinen Wesens und im dringenden Nothfalle gehen könne, oder was für Absichten sie hierbey aufzuopfern berechtiget sey, um die allgemeine Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu befördern?** Und dies ist das Recht, welches ich, im Mangel eines bequemeren und nachdrücklichen Worts, Staatsraison nenne, welches mit der Franzosen ihrem Raison d'Etat, die Italiäner ihrem Ragion di Stato, und der Lateiner ihrem Ratio Status übereinkommt. Wer nur allein den rechten Gebrauch von

von dem Misbrauch unterscheidet, und dabey das Folgende unpartheyisch bey sich erwäget; der wird bald sehen, in wie weit die Staatsraison es verdienet, daß man sie einen Götzen der Regenten und eine Werkstatt der Tyrannen heißt; wie es verschiedene einfältige oder übelgesinnte Personen behaupten.

2. §. Die Sicherheit des menschlichen Geschlechts, die die Menschen veranlaßte, zur bürgerlichen Gesellschaft ihre Zuflucht zu nehmen, verbindet sie auch, hauptsächlich dahin zu sehen, damit diese Gesellschaft in einem geruhigen Zustande verbleibe, ohne welchen keine bürgerliche Gesellschaft ihren gesuchten Endzweck erhalten kann. Geschicht es dann, daß die allgemeine Wohlfahrt nicht ohne Hindansetzung der Wohlfahrt einer Privatperson zu erlangen steht: so ist es klar, daß die Obrigkeit mehr auf die erste, als auf die letzte zu sehen hat. Es ist besser das Ganze zu bewahren, auch selbst mit Verlust einiger seiner Theile, als beyde zusammen zu verlieren. Hierzu kömmt noch, daß ein jeder sich freywillig verbunden hat, lieber allein ein widriges Glück über sich ergehen zu lassen; als die ganze Gesellschaft in äußerster Gefahr und in der Nähe ihres völligen Unterganges zu sehen. Solchergestalt erfordert die Staatsraison oft, daß die Obrigkeit Privatgüter angreiffen und selbige zum allgemeinen Besten anwenden muß. Eben dadurch erhält die Obrigkeit auch die Freyheit, Privathäuser niederzureißen, und an deren Stelle Mauren und Schanzen aufzubauen;

Felder

Felder zu verwüsten, und Getreide und Schiffe zu verbrennen, damit ein eindringender Feind sich deren nicht zu seinem Vortheile bedienen möge. Sie hat die Freyheit, einen der Sicherheit des gemeinen Wesens nachtheiligen Unterthanen, wenn die Gefahr auf keine andere Weise kann abgewendet werden, aus dem Wege zu räumen. Ein Glied, das einen um sich fressenden Schaden hat, muß der Wundarzt abschneiden, damit der ganze Körper nicht angegriffen werde. Eben so verhält sichs auch mit dem gemeinen Wesen, welches in dem Bedruck ist, daß falls es nicht dem Feinde ein Stück Landes überläßt, es in Gefahr steht, ganz und gar unterzugehen. Alsdann ist es ja wohl am rathsamsten, sich nach der Zeit und den Umständen zu richten. Man findet, daß die deutschen Kaiser bey solchen Umständen sich genöthiget gesehen haben, verschiedene Länder an Frankreich und Schweden abzutreten, ungeachtet die Grundgesetze dieses verbieten, und sie selbst in Ansehung dessen sich nennen: allezeit Mehrer des Reichs. Gleichwie ferner die Obrigkeit, wenn die Wohlfahrt des gemeinen Wesens es erfordert, eine wohlverdiente Strafe mildern, ja so gar den Schuldigen ganz davon befreyen kann: so erlaubt auch die Staatsraison zuweilen, daß die Obrigkeit solche Verordnungen macht, wobey das Allgemeine gewinnt, worunter Privatpersonen aber leiden. Bey allem diesen ist und bleibt der Regent gleichwohl ein Vater des Landes. Denn wenn er auch genöthiget wird, das ins Werk zu rich-

ten, was ihm sehr nahe geht und worüber sein Herz gleichsam blutet: so gewinnt doch das gemeine Wesen allezeit mehr dabey, als es einbüßet. Ein wahrer Landesvater weiß auch ohne das ganz wohl, die Wohlfahrt der Privatpersonen mit der allgemeinen zu vereinbaren, wenn es sich so thun lassen will. Eine kluge und wohlgesinnte Obrigkeit ist allzu wohl davon unterrichtet, daß die allgemeine Wohlfahrt nicht in einer bloßen abstracten Idee, sondern darinn bestehe, daß es einem jeden Unterthanen insonderheit wohl gehe. Es ist auch nicht zu leugnen, daß dasjenige, was die Menschen zur bürgerlichen Gesellschaft lockte, falls man die Sache anders recht einsehen will, nichts anders gewesen seyn könne; als eines jeden besonderer Vortheil, und Sicherheit, die sie so gar mit dem Verluste ihrer Freyheit erkauft haben, und solchergestalt auch derselben genießen müssen. Die Pflicht und Schuldigkeit des gemeinen Wesens besteht folglich darinn, daß es verbunden ist, ihr Leben, ihre Güter und selbst ihren guten Namen so zu vertheidigen, daß niemand weder von den Mitbrüdern oder Fremden daran vervortheilet werde. Da sie alle sich zum Dienste des gemeinen Wesens verbunden haben: so muß auch das gemeine Wesen ihnen allen zu dienen verpflichtet seyn. Um allen den Beschwerlichkeiten zu entgehen, die ein jedweder in dem Stande der Natur kennen lernte, begaben sich alle als Mitglieder in die bürgerliche Gesellschaft. Ein jedweder muß sich also dessen auch wieder zu erfreuen haben,

ben, und zwar statt einer Vergeltung seiner natürlichen Gerechtsamen, welche er dem gemeinen Wesen abgetreten hat. Denn es ist nichts billiger, als daß derjenige, welcher das eine angenommen hat, auch das damit verknüpfte annehmen müsse. In dem Stande der Natur besaß ein jeder selbst das Recht, alle hohe Gerechtsamen auszuüben; damals muste er also auch sich selbst vertheidigen, und alle Widerwärtigkeiten, welche ihm begegneten, niemanden als sich selbst zuschreiben. So bald er aber sich dieses Rechts begab, erwarb er sich ein anders; kraft welches das gemeine Wesen seine Widerwärtigkeiten als seine eigene, und alles Uebel, was ihm widerfährt, so ansehen muß, als wenn es das ganze gemeine Wesen beträfe. Solchergestalt kann sich das gemeine Wesen nicht entziehen, sie alle zu vertheidigen, ob es wohl manchmal ohne ihren eigenen Schaden nicht möglich ist. Denn der Schade, wie ich gesagt habe, der vor und ausser der bürgerlichen Gesellschaft oder Vereinigung einen jedweden einzeln betraf, muß anjetzt nach der Vereinigung alle Mitglieder gemeinschaftlich angehen. Ob es nun wohl höchst billig ist, daß das gemeine Wesen hauptsächlich und vor allen andern diejenigen in besondern Schutz nimmt, welche ihm die größte Stärke geben und am meisten zu dessen Wohlstande beytragen: so ist es dem ungeachtet nicht zu leugnen, daß eine schlechtere Person, die sich ihrer natürlichen Rechte begeben, in Ansehung derselben ihre Sicherheit eben so theuer gekauft habe, als ein weit Mächtiger. Kurz, ich sage es noch einmal, das gemeine Wesen

sen ist verbunden, einen Unterthanen so lange in Schutz zu nehmen, als er sich nicht selbst desselben unwürdig gemacht und seine bürgerlichen Rechte verwirket hat; gesetzt, daß auch selbst das gemeine Wesen darüber einige Ungelegenheit haben sollte. Denn gewiß, diese würde unfehlbar grösser werden, wenn das gemeine Wesen sich so aufführen wollte, daß ein jedweder Unterthan befürchten müßte, bey dem ersten Sturmwetter aus der Republick gestoßen zu werden. Ich habe es für nöthig erachtet, dieses ein für allemal aus einander zu setzen; indem ein Theil nicht so weit geht, als es die Sache erfordert, andere aber es allzu weit treiben. Uebrigens aber müssen die Unterthanen sich niemals ihrer Obrigkeit widersetzen oder sich wegern, deren Befehlen zu gehorchen, welche, dem ersten Ansehen nach, einigen Schein der Unbilligkeit an sich haben könnten; allein bey genauerer Untersuchung höchst billig befunden werden. Diejenigen fehlen also in Ansehung dessen nicht so oft, welche in den Gedanken stehen, daß alles vollkommen recht und billig sey, was die Obrigkeit gebietet; als diejenigen, welche immer zur Unzeit zweifeln, und widerspenstig sind. Ist es denn nicht beklagenswürdig, daß Unterthanen sich erdreisten, die Handlungen ihrer Obrigkeit durch die Hechel zu ziehen, und von selbiger nicht die besten Gedanken hegen; ihre Schuldigkeit hindan setzen, ja Lärm und Unruhe in dem gemeinen Wesen erregen. Denn es fehlt nicht, wenn ein jedweder Erlaubniß hat, alles zu untersuchen, was vorfällt,

vorfällt, daß nicht alsdann die Macht zugleich mit dem Gehorsam verschwinden müsse. Kein Gesetz ist so beschaffen, daß es allen gefallen kann; es ist genug, wenn es dem größten Theile gerecht ist (*). Es sind welche, die über Gewalt und Unrecht schreyen, wenn ihnen einige ungewöhnliche Schatzungen auferlegt werden, um dadurch dem dürftigen Vaterlande zu Hülfe zu kommen und selbiges aus der Gefahr zu reißen. Allein welche Gesinnungen diese gegen ihr Vaterland haben mögen, kann man zur Gnüge daraus erkennen, daß sie nicht einmal ein geringes Theil ihrer Güter ohne Misvergnügen zur Vertheidigung und Rettung desselben anwenden wollen. Beklagenswürdig ist es, daß die Republick oftmals solche unartige Kinder in ihrem Schoose auferzieht, die ganz vergnügt seyn würden, wenn das gemeine Wesen, ob es wohl wanket, bey seiner Schwachheit nur noch die Kraft besäße, daß es, welche große Sache! nur noch ihre Lebenszeit bestehen möchte; es möchte nachher aus Ohnmächtigkeit übern Haufen fallen, wenn es wollte. Der Landmann pflanzet Bäume, wovon oftmals er nicht, sondern seine Nachkommen die Früchte zu genießen haben; gleichwohl macht ihm seine Mühe keinen Ueberdruß. Allein jener Gemüthsart ist so beschaffen, daß wenn die Obrigkeit zum besten des Reichs einige neue Einrichtung machen müßte, die nicht gleich ihren Nutzen zeigten, so hat die Obrigkeit für alle ihre Vorsorge nichts als Undank zu gewarten

(*) Nettelblads Themis Rom. Svec. p. 108.

warten. Sie wollen nichts davon wissen, daß das gemeine Wesen dadurch befestiget und glücklich gemacht werde; und daß dieses, wenn ich es so sagen mag, eine Aussaat ist, die ihren Kindern eine reiche Erndte giebt; so daß diese geringe Ungelegenheit, wofür sie selbige allenfalls ansehen möchten, bevor die Sachen zur völligen Reiffe gediehen, mit vielen Procenten wieder bezahlt werden müßte.

3. §. Ich will anjetzt meiner Absicht gemäß untersuchen, was die Staatsraison erlaubet, wenn das eine gemeine Wesen nicht ohne des andern Schaden bestehen könne; oder wie weit es dem einen gemeinen Wesen vergönnt ist, seine Wohlfahrt auf des andern Verderben zu gründen. Diese gemeine Wesen stehen mit einander in einem naturlichen Zustande. Eben die Rechte, welche die Menschen in diesem Stande hatten, haben auch diese; und ganze Völker sind also dem natürlichen Gesetze eben so gut unterworfen, wenn man den Unterscheid vorbey gehen will, welcher sich zwischen dem gemeinen Wesen und Privatpersonen befindet; der doch auch in diesem Falle gar nichts zur Sache thut. Nach dem allgemeinen Rechte der Natur ist ein Mensch mehr verbunden, auf seine eigene Wohlfahrt, als auf eines andern Wohlfahrt zu sehen; wenn sie beyde auf einmal nicht können erhalten werden. In dem natürlichen Zustande sind die Menschen verbunden, ihre eigene Wohlfahrt zu suchen, und so viel möglich ist, zu der andern ihrer beyzutragen. Eben diese Verbindlichkeit erstrecket sich

auch

auch auf ein jedes gemeine Wesen. Allein, da das Recht der Natur einem jeden auferlegt, seine eigene Wohlfahrt zu befördern: so kann es, in Ansehung dessen, niemand dazu verpflichten, daß er einem andern mit selbst eigenem Schaden diene. Man findet diesen natürlichen Trieb bey allen Menschen, daß ein jeder es am liebsten sieht, wenn es ihm selbst wohl geht. Hieraus folgt denn, daß das gemeine Wesen, in beregtem Falle, sich selbst am nächsten seyn müsse. Ja, das hieraus fließende Recht kann ein gemeines Wesen, wenn es so bedrückt ist, daß es keinen andern Abweg sieht, selbst wider einen Staat ausüben, über den es sonst auf keine Art und Weise einige Gewalt besitzet. Letzterem wird aber dadurch ganz und gar nicht die Freyheit benommen, sich zu vertheidigen, und das Unglück abzuwenden, womit es bedrohet wird. Denn obschon ersteres nicht den Vorsatz hat; ihm Schaden zuzufügen; sondern nur dahin sich bemühet, daß es nicht untergeht: so leidet gleichwohl letzteres wirklich dabey, und der Vorsatz des erstern macht hierinn keine besondere Linderung. Und da das letztere sich selbst am nächsten und also nicht befugt ist, seine Wohlfahrt eines andern wegen bey Seite zu setzen: so folgt daraus, daß es Recht habe, sich zur Gegenwehre zu setzen. Das, was ich in diesem §. angeführt habe, kann also Anleitung geben, viele Zwistigkeiten beyzulegen, welche sich unter mächtigen Staaten entspinnen. Es giebt zwar die allzu stark wachsende Macht eines Nachbarn dem andern keine wahre

und gültige Ursache zum Kriege; allein man hält doch überhaupt davor, daß man einer solchen überlegenen Macht, entweder durch nachdrückliche Vorstellungen oder durch andere dienliche Mittel, in Zeiten vorkommen müsse. Und da die europäischen Mächte sich auf das äusserste befleissigen, das Gleichgewicht in Europa beyzubehalten: so würde es keine einzige Macht gern sehen, daß so viele und weitläuftige Länder wieder unter einem Haupte vereiniget würden; als die Römer vormals besessen, oder als Kaiser Carl der Große, oder Kaiser Carl der Fünfte in neuern Zeiten beherrschet haben. Es ist wohl wahr, daß die Bündnisse, vermittelst welcher die Mächte einander beyzustehen und zu helfen versprochen haben, heilig und ungekränkt gehalten werden müssen; allein es ist eben so wenig zu verwundern, daß sie ihrer Gelobung nicht nachleben, oder nicht bey ihren Worten bleiben; wenn sie entweder durch einen unvermutheten Krieg, oder durch andere harte Umstände ausser Stande gesetzt sind, andern behülflich zu seyn, ohne selbst sich in Gefahr zu setzen. Diesen Umstand muß man bey allen Vorfällen in Acht nehmen; wie wir denn auch finden, daß selbiger ausdrücklich in dem Alliance-Tractat benennet ist, den Schweden und Dännemark im J. 1734. mit einander geschlossen haben. Ich habe aber nicht nöthig, in einer Sache weitläuftig zu seyn, wovon man, dem Ansehen nach, mehr scheint zu wissen, als man sollte. Die Mächte sind auf die Art sich selbst die nächsten, wenn sie ihrer

Pflicht gegen andere vergessen. Die Aussprüche der Schwerdter gelten oft weit mehr, als die unveränderlichen Gesetze der Natur. Man erklärt die Verträge öfters ganz ungleich, nachdem das ungleiche und oft wider das Gesetz der Natur streitende Interesse es erheischet; endlich muß das Schwerdt die Sache entscheiden, und der hat nothwendig die rechtmäßige Sache gehabt, dessen blutigem Degen das Glück günstig gewesen ist. Sähe man hierbey nur allein auf Recht und Billigkeit; so würden die allgemeinen Regeln der Vernunftlehre hinlänglich seyn, so wohl diese als dergleichen Vorfälle damit beyzulegen; allein wenn man diese Gelegenheit vor Augen nimmt, die man anjetzt hat; so findet man, daß die Vernunftlehre des Degens nicht zu entbehren ist. Ob der gefundene Schlußsatz mehr oder wenig gewiß sey, findet man aus der größern oder geringern Wirkung des Degens oder der Kugeln. Denn die Regenten wissen entweder den rechten Inhalt ihrer Tractaten oder nicht. Wissen sie selbige nicht; wer kann sie denn mit philosophischen Gründen überführen, wenn seine Beweisthümer nicht mit achtzigtausend bewaffneter Personen Zeugnisse bekräftiget sind? Sind sie aber davon unterrichtet, und wollen nur mit der Wahrheit nicht heraus; wie soll man ihnen ein solches Bekenntniß anders abzwingen, als durch die Waffen (*)? Schließlich, kein gemeines Wesen muß seinen Vortheil mit Unterdrückung anderer suchen; vielmehr muß

(*) Canzii Discipl. mor. §. 3148.

es sich glücklich schätzen; wenn es in einem guten Zustande ist, ohne daß andere dessen entbehren; und fortdauren könne, ohne daß andere zu Grunde gehen.

4. §. Wenn aber zwo Mächte zugleich eines dritten Beystand und Hülfe begehren: so frägt sichs, was für Maasregeln alsdann die Staatsraison zu nehmen erlaubet? Daran zweifelt niemand, daß die dritte Macht, nach äußerstem Vermögen, demjenigen gemeinen Wesen beyspringen müsse, mit welchem sie etwan ein Bündniß geschlossen hat; und in diesem Falle muß sie lieber einige Anfälle des widrigen Glücks über sich ergehen lassen, als daß sie ihren bedrängten Bundsgenossen hülflos lassen sollte. Es können ohne das viele Umstände dabey vorfallen, die eine vorsichtige Regierung wohl überlegen, und ebenfalls dahin zu sehen nicht säumen muß; ob diese Sache auch einige Gemeinschaft mit ihrem eigenen Interesse habe. Die stark zunehmende Macht eines gemeinen Wesens giebt in diesem Falle einen geschwinden Ausschlag. Es ist auch nicht übel, dabey zu untersuchen, wessen Vornehmen rechtmäßig sey; damit man sich darnach richten könne. Allein wie viel große Schwierigkeiten trifft die Regierung hierbey nicht an! Niemand fängt einen Krieg an, laß ihn auch noch so unrechtmäßig seyn, der nicht seiner Sache eine Farbe zu geben weiß, die man nicht so bald auswischet, und die manchmal die scharfsinnigsten Augen teuschet. Wenn man einen Krieg ankündiget, so sucht man allerhand Scheingründe hervor;

hervor; um dadurch die Welt zu überzeugen, daß man ungern und nach vielem ausgestandenen Unrechte die Waffen ergreiffe. Es ist oftmals am besten, daß man eine vollkommne und genaue Neutralität in Acht nimmt. Wiewohl ein gemeines Wesen kann oft durch Hülfsvölker eine fremde Macht unterstützen, und insonderheit alsdann, wenn die Regierung wahrnimmt, daß des letztern Unglück und Untergang den Weg zu des erstern Unterdrückung bahnet. Hier könnte man vieles anführen; nämlich, wie wenig sich in den meisten Fällen ein gemeines Wesen auf ein beständig gutes Vernehmen mit seinen Nachbarn verlassen könne; und welche Maasregeln die Vorsichtigkeit, in Ansehung dessen, anräth; auch wie unvorsichtig es gehandelt sey, wenn das gemeine Wesen sich auf die Freundschaft dererjenigen verläßt, deren Interesse dem ihrigen ganz und gar zuwider ist, u. s. w. Allein diese Gemälde recht nach der Kunst auszumalen, ist meine unerfahrne Hand zu schwach, und mein Pinsel zu grob und ungeschickt.

5. §. Die Ehre Gottes ist der Endzweck, den die Menschen vor allen andern suchen müssen, und darnach liegt ihnen ob, ihre eigene Wohlfahrt und Glückseligkeit zu befördern. Das natürliche Gesetz schreibt dem Menschen nicht allein vor, was er sich selbst schuldig ist; sondern auch was Gott, gleichsam für sich selbst, von ihm fordert. Hieraus folgt, daß man den ersten Endzweck niemals aus den Augen setzen dürfe, ohne daß Gott an seiner Ehre und Hoheit beleidiget wird: wohl

aber

aber den letztern, wenn nämlich beyde nicht zugleich können erhalten werden. Und da man den vornehmsten Endzweck allezeit dem geringeren vorziehen muß: so folgt, daß die Obrigkeit, welche ebenfalls die himmlische Macht verehren muß, mit mehrerer Sorgfältigkeit ihrer Pflicht gegen Gott ein Genügen zu thun hat, als gegen das gemeine Wesen; wie stark die letztern Verbindungen auch immer seyn mögen. Die Staatsraison verliert hier also ihre Kraft und Wirkung. Und hierdurch fällt auch die Lehre des Macchiavells gleichsam von sich selbst übern Haufen, der die Religion bloß als einen politischen Weg zum Throne, und zu Erhaltung aller der Absichten ansieht, deren man zu Erlangung seines Endzwecks benöthiget ist. Gleichwohl scheint doch die allgemeine Gewohnheit den Satz dieses Staatsmanns zu bestärken. Der Preis einer Krone ist so hoch gestiegen, daß man sie oft mit der wahren Religion erkauft; da man doch die Religion eher mit der Krone erkaufen sollte. Der Thron und die Wohlfahrt des Vaterlandes lockten Heinrich den Vierten, diesen sonst unvergleichlichen König, daß er die römische Religion annahm, und sich dabey dieser Worte bediente: Die französische Krone sey doch wohl einer Messe werth. Und die wegen ihrer Gelehrsamkeit und ihres Verstandes berühmte Königinn Christina nahm ebenfalls diese Religion an, und entsagte nicht allein deswegen der lutherischen Religion, sondern legte auch das Schwedische Scepter nieder. Gewiß! eine Sache, worüber die ganze Welt in Verwunderung fallen mögte.

Hier lege ich meine Feder nieder, und fasse alles das, was ich vorhin gesagt habe, in diesen Satz ein: Das Reich ist glückselig, dessen Obrigkeit das Regiment wohl führt, und dessen Unterthanen jederzeit gehorsam sind.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Johannsson, Johann Martin

Die bürgerliche Regierung nach ihrem Ursprunge und Wesen

Stockholm 1750

Ph.pr. 689
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040947-1
VD18 15241319-001